

Die Abfassung der Patentunterlagen

und ihr Einfluss auf den Schutzzumfang.

Ein Handbuch für Nachsucher und Inhaber
Deutscher Reichspatente.

Von

Dr. Heinrich Teudt

Ständiger Mitarbeiter im Kaiserlichen Patentamt.

Mit zahlreichen Beispielen und Auszügen aus den
einschlägigen Entscheidungen.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1908.

ISBN 978-3-642-50569-0 ISBN 978-3-642-50879-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-50879-0

Alle Rechte vorbehalten.

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1908

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Vorwort.

Das vorliegende Buch soll in erster Linie ein Ratgeber bei der Nachsuchung Deutscher Reichspatente sein. Es sind in ihm daher die Punkte zusammengestellt und erörtert, die bei der Abfassung der Patentunterlagen zu beachten sind, wenn man Fehler vermeiden will, welche den Wert des nachgesuchten Patentes vermindern oder gar die Versagung oder spätere Nichtigkeitserklärung zur Folge haben können. Von besonderer Wichtigkeit für die Abfassung der Unterlagen ist natürlich die Kenntnis des Einflusses, den die Fassung auf den Umfang des Patentschutzes ausübt. Aus diesem Grunde mußten auch die Grundsätze, nach welchen die erteilten Patente in Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozessen beurteilt zu werden pflegen, eingehend dargelegt werden. Dies ist nun in der Weise geschehen, daß das Buch auch für die Beurteilung des Schutzzumfanges erteilter Patente als Ratgeber dienen kann, indem es die in der Praxis immer häufiger auftretende Frage beantworten hilft, ob ein Patent durch einen der Erfindung ähnlichen Gegenstand verletzt wird.

Das Buch zerfällt in zwei Teile.

Der erste Teil bringt zunächst die formellen Anforderungen, die an eine Patentanmeldung gestellt werden, und dann die allgemeinen Erwägungen und Grundsätze, die bei der Abfassung der Patentunterlagen und bei der Feststellung des Schutzzumfanges anzustellen und zu beachten sind. Von diesen allgemeinen Grundsätzen ist ein Teil den vorhandenen Entscheidungen entnommen, während der andere Teil an Hand geeigneter Beispiele entwickelt ist. Ausgegangen wurde bei diesen Entwicklungen von der Praxis, die beim deutschen Patentamt bei der Abgrenzung der angemeldeten Erfindungen üblich ist, und von den Schicksalen, die erteilte Patente in Nichtigkeits- und Patentverletzungsprozessen gehabt haben. Außerdem wurde auch die einschlägige Literatur über das deutsche Patentwesen eingehend berücksichtigt, und der Verfasser hat sich bemüht, das Beste, was dieselbe in bezug auf

die Abfassung von Patentanmeldungen und Beurteilung des Schutzzumfangs von Patenten gebracht hat, herauszufinden und in seinem Buche zu verwerten.

Da die Ausführungen des ersten Teiles mehr allgemeiner Natur sind, konnten sie in der Regel auch nur die allgemeinen Grundsätze bringen, die sich aus den bisher bekannt gewordenen Entscheidungen ergeben. Manche Entscheidungen enthalten aber außer den allgemeinen Grundsätzen auch noch Ausführungen spezieller Natur, die ebenfalls wichtige Anhaltspunkte für die Abfassung von Patentunterlagen und für die Beurteilung des Schutzzumfangs bieten. Eine Sammlung derartiger Entscheidungen bildet den zweiten Teil dieses Buches. Berücksichtigt sind dabei in erster Linie die vom Patentamt im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen bis Juli 1907 veröffentlichten Entscheidungen. Um die Übersichtlichkeit zu erleichtern, wurden die einzelnen Entscheidungen nur so weit wiedergegeben, als sie für die Abfassung und Auslegung von Patentunterlagen in Betracht kommen; jedoch geschah die Wiedergabe stets so ausführlich, daß deutlich erkannt werden kann, in welcher Weise das Endurteil durch die Fassung der Patentunterlagen beeinflußt wurde.

Ein Inhaltsverzeichnis und ein alphabetisches Sachregister geben Auskunft darüber, an welchen Stellen des Buches die einzelnen bei der Nachsuchung und Beurteilung von Patenten auftretenden Fragen behandelt sind. Es wird daher derjenige, der in der Praxis des Patentwesens bereits Erfahrungen hat, leicht diejenigen Stellen herausfinden, die für den gerade vorliegenden Fall in Betracht kommen. Dem Neuling aber dürfte eine Durchsicht der allgemeinen Ausführungen des ersten Teiles genügen, um ihn über alles das zu informieren, worauf es bei der Nachsuchung und Beurteilung von Patenten ankommt.

Bei der Abfassung dieses Werkes haben mich meine beiden Kollegen, die Herren Ingenieure Lipsius und Sprenger, durch eine kritische Durchsicht des Textes und freundliche Ratschläge unterstützt, wofür ich ihnen auch an dieser Stelle bestens danken möchte.

Charlottenburg, im Februar 1908.

H. Teudt.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Allgemeine Ausführungen über die Abfassung von Patentunterlagen und ihren Einfluß auf den Schutzzumfang.

Seite

Formelle Erfordernisse einer Patentanmeldung.

1. Die patentamtlichen Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen 1
2. Erläuterungen zu den patentamtlichen Bestimmungen . . . 6
3. Beispiel für eine Patentanmeldung 11

Die Abfassung des Patentanspruches.

4. Gesetzliche Bestimmungen über den Patentanspruch 14
5. Bedeutung des Patentanspruches 14
6. Die Trennung des Bekannten von dem Neuen im Patentanspruch 16
7. Überbestimmungen im Patentanspruch 18
8. Unteransprüche 19
9. Über das Aufsuchen eines möglichst weitgehenden Erfindungsbegriffes 21
10. Über die Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes bis zur unbestimmten Idee 26
11. Auf eine Formel gerichteter Anspruch 29
12. Die Aufnahme von Zweckbestimmungen in den Anspruch . 29
13. Bedeutung des Satzbaues für das Verständnis des Anspruches 31
14. Überflüssige Angaben und unbestimmte Begriffe im Anspruch 33
15. Verfahrenpatente und Stoffpatente. 36
16. Über die Anwendung von Bezugszeichen im Patentanspruch 37

Die Anfertigung der Patentbeschreibung.

17. Der Zweck der Beschreibung 40
18. Aufbau der Beschreibung. 40
19. Nachteile, die für den Patentinhaber dadurch entstehen, daß wichtige Eigenschaften des Erfindungsgegenstandes in der Beschreibung nicht erwähnt werden 44

	Seite
20. Mängel der Beschreibung, die die Vernichtung des Patent zur Folge haben können	45
21. Für den Patentinhaber nicht schädliche Mängel	46
22. Überflüssige Angaben in der Beschreibung	47
23. Über die Angabe des zur Zeit der Anmeldung bekannten Vergleichsmaterials	47
24. Bezugnahmen auf ältere Patente und Literaturstellen	48
25. Zulässige und unzulässige Vorbehalte	50
26. Charakteristik der Patentschriften und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Technik	51
Nachträgliche Abänderungen in den Patentunterlagen.	
27. Während des Vorprüfungsverfahrens zulässige und unzu- lässige Abänderungen.	53
28. Die Priorität nachträglich in die Ansprüche hineingebrachter Teile bei kollidierenden Anmeldungen	55
29. Über die Wiederaufnahme fallen gelassener Ansprüche . . .	55
30. Nach rechtskräftig gewordenem Erteilungsbeschluß noch zulässige Abänderungen	56
Zur Einheitlichkeitsfrage.	
31. Begriff und Bedeutung der Einheitlichkeitsfrage	57
32. Ein Beispiel für die Beurteilung der Einheitlichkeit	59
33. Die vom Patentamte im Jahre 1894 aufgestellten Grundsätze über die Behandlung der Einheitlichkeitsfrage.	61
34. Weitere allgemeine Ausführungen über Einheitlichkeit. (Aus einer Entscheidung im Jahre 1906)	62
35. Die Kombinationserfindung und ihre Wechselbeziehung zur Einheitlichkeitsfrage	63
Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung des Schutzzumfanges von Patenten.	
36. In welchem Umfange ist die Interpretation eines Patent zulässig	67
37. Aussprüche des Reichsgerichts über Abweichungen von patentierten Erfindungen, die noch mit geschützt sind	68
38. Äquivalente Mittel	70
39. Bedeutung von Anspruch, Beschreibung, Erteilungsakten und Vorveröffentlichungen für den Umfang des Patent- schutzes	71
40. Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte bei der Bestimmung des Schutzzumfanges	73
41. Bedeutung von Erklärungen des Patentamtes über das Ab- hängigkeitsverhältnis mehrerer Patente voneinander.	74
42. Sind Gegenstände von Unteransprüchen nur in Verbindung	

	Seite
mit dem Gegenstande des Hauptanspruches oder auch für sich allein geschützt?	77
43. Fehlende Übereinstimmung zwischen Patenterteilungsbeschuß und Patenturkunde	80

Zweiter Teil.

Auszüge aus Entscheidungen.

Auf die Fassung des Patentanspruches bezügliche Entscheidungen.

1. Beispiel für die Auslegung eines zu konstruktiv abgefaßten Anspruches. (Dämpfervorrichtung für Spieldosen nach Patent 48 042). 81
2. Beispiel für eine sich in unzulässiger Weise an den Wortlaut des Anspruches klammernde Auslegung. 82

Auf eine Aufgabe gerichtete Ansprüche.

3. Vernichtung eines nur eine Aufgabe enthaltenden Anspruches. (Regelung der zugeführten Wassergasmenge bei Leuchtgasretorten) 86
4. Abänderung eines auf eine Aufgabe gerichteten Anspruches. (Herstellung von Perlenband nach Patent 69 847). 88
5. Aufrechterhaltung eines eine Aufgabe enthaltenden Anspruches. (Vakuumpapparat nach Patent 122 376) 89

Ansprüche, die über die wirklich gemachte Erfindung hinausgehen.

6. Beschränkung des Patent 80 974 auf die Anwendung des geschützten Verfahrens bei Schiffsmaschinen. 90
7. Beschränkung des Patent 89 871 (Sicherheitsprengstoff) auf bestimmte Mischungsverhältnisse der in Frage kommenden Chromate und Bichromate 91
8. Beschränkung des Patent 40 954, weil nicht alle Repräsentanten einer im Anspruch angegebenen Körperklasse die betreffende Wirkung aufweisen 92
9. Vernichtung eines Anspruches im Patent 83 572 (Gegensatz zwischen einem abstrakten Gedanken und einem Gesetz, das durch Probe erhärtet oder auf dem Wege der Induktion gefunden ist). 93
10. Beschränkung des Patent 32 083 (Gewinnung von Estern aus Harzsäuren), weil das patentierte Verfahren nicht für alle Harzsäuren paßte, und das Schicksal nachträglicher Zusatzanmeldungen, die die Folgen dieser Beschränkung aufheben sollten 95

	Seite
11. Falsche Angaben über die den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorgänge im Anspruch des Patentes 131 976 (Gasglühlichtbrenner)	97
Auf die Abfassung der Beschreibung bezügliche Entscheidungen.	
<i>Unvollständige Beschreibung des Erfindungsgegenstandes als Nichtigkeitsgrund.</i>	
12. Vernichtung des Patentes 82 785 (Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein)	98
13. Vernichtung des Patentes 76 333 (Petroleumkocher mit Flachdochtbrenner)	99
14. Vernichtung des Patentes 94 145 (Selbstzünder für Glühlichtbrenner)	100
<i>Angaben, die in der Beschreibung nicht erforderlich sind.</i>	
15. Fehlende Angaben über die Menge des Kalkes, die bei dem Röstreaktionsverfahren nach Patent 95 601 den Schwefelbleierzen zugesetzt werden muß	102
16. Fehlende Angaben über die Größe der Öffnungen im Dichtungsringe des Patentes 83 242	102
17. Beispiel für einen sich von selbst ergebenden Vorteil, dessen Angabe in der Beschreibung nicht erforderlich ist	105
18. Sind die Verwendungsarten neu erfundener Produkte mit in die Beschreibung aufzunehmen?	105
Entscheidungen über die Ergänzung des Patentanspruches durch die Beschreibung.	
19. Über die Abhängigkeit des Patentes 80 653 (Gewölbeträger) von dem Patente 71 102 (Verfahren zur Herstellung von Eisenbalkendecken)	107
20. Auslegung des Wortes „Strom“ im Anspruch des Patentes 104 872 (Nernstsche Glühlichtlampe)	108
21. Vernichtung des Patentes 77 168, weil die noch neuen Erfindungsmerkmale nur in der Beschreibung, aber nicht im Anspruch enthalten waren	109
22. Bedeutung einer in der Beschreibung enthaltenen, aber durch den Anspruch nicht gedeckten Ausführungsform im Patent 57 808 (Isoeugenolpatent)	111
Entscheidungen über Fälle, bei denen Zweifel vorlagen, ob nur die dargestellte Ausführungsform oder ein allgemeineres Prinzip geschützt ist.	
23. Das Patent 82 255 (Kurbelstickmaschine) wird infolge einer einschlägigen Vorveröffentlichung als nicht abhängig von dem Patente 61 839 erklärt	113

	Seite
24. Ableitung eines beschränkten Schutzzumfanges für das Patent 85 996 (Druckminderer) aus der Fassung der Patentunterlagen	115
25. Auslegung des Patent 85 564 (Mercerisieren von vegetabilischen Fasern) auf Grund seiner Entstehungsgeschichte	118
26. Bedeutung des Umstandes, daß eine neue Aufgabe durch die dargestellte Ausführungsform zum ersten Male gelöst wird	120
Entscheidungen über den Ersatz von Teilen eines patentierten Gegenstandes durch äquivalente Mittel.	
27. Ersatz der in Decken eingebetteten Eisenstäbe nach Patent 71 102 durch den aus einer Wellblechschiene bestehenden Gewölbeträger nach Patent 80 653	122
28. Ersatz der im photographischen Rouleauverschluß des Patent 79 357 benutzten beiden Rouleaus mit Schlitzen durch zwei Rouleaus ohne Schlitze	123
29. Über die Äquivalenz von Wasser und Alkohol als Lösungsmittel für Salzsäure	125
30. Ein Beispiel für zwei dieselbe Wirkung erzielende, aber nicht äquivalente Mittel.	126
Entscheidungen über mehrdeutige und unbestimmte Ausdrücke in den Patentunterlagen.	
31. Bedeutung des Begriffes „Sand oder dergleichen“ im Patent 140 609 (Herstellung von Dinasteinen)	127
32. Bedeutung des Begriffes „Kochgefäß“ bei dem Viehfutterapparat des Patent 64 440	128
33. Verschiedene Auslegung des Begriffes „lose“ im Patent 40 065 (Papierlocher nach Soenneken) durch Landgericht und Reichsgericht	130
34. Verschiedene Auslegung des Begriffes „Saugpumpe“ im Anspruch des Patent 135 292 durch Patentamt und Reichsgericht	132
Entscheidungen über Patente, die auf ein Verfahren gerichtet sind.	
35. Unter welchen Umständen erstreckt sich der Patentschutz auch auf einzelne Abschnitte eines patentierten Verfahrens?	135
36. Wird ein auf ein Verfahren gerichtetes Patent auch schon verletzt, wenn das Verfahren unvollkommen ausgeführt wird?	137
37. Wird durch Patent 35 211 die Anwendung der fraktionierten Fällung zur Herstellung von reinem Sacharin, oder wird nur die Anwendung einer bestimmten Säuremenge geschützt?	138

	Seite
38. Über den Ersatz der Stoffe, die bei dem Verfahren gemäß Patent 46 805 zur Gewinnung von Methylenblau führen, durch einen anderen Stoff, der zur Gewinnung von Neumethylenblau führt	140
39. Erteilung eines Patentcs, bei dem die zuerst eingereichten Unterlagen einen Irrtum über das Produkt enthielten, welches durch das angemeldete Verfahren erzeugt wird .	142
40. Vernichtung eines auf ein chemisches Verfahren gerichteten Patentcs, weil über das erzeugte Produkt falsche Angaben gemacht waren, die nicht auf einem bloßen wissenschaftlichen Irrtum beruhten	143
Entscheidungen über nachträglich zulässige Änderungen in den Patentunterlagen.	
41. Über den Ersatz des Wortes „Kohlenwasserstoff“ durch „Kohlenstoffträger“ im Patent 89 871	144
42. Über den Ersatz des Begriffes „reiner Quarzsand“ durch „jeder Quarzsand“ im Patent 140 609	145
Entscheidungen über Einheitlichkeit.	
43. Anbringung mehrerer Verbesserungen an einer Maschine zum Zerfasern von Schilf	146
44. Anbringung mehrerer Verbesserungen an Kühlrohren . .	148

Verzeichnis der Abkürzungen.

- Bl. f. P. M. u. Z. = „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“.
- Bolze = „Die Praxis des Reichsgerichtes in Zivilsachen“, herausgegeben von Bolze.
- Damme = „Das Deutsche Patentrecht“ von Dr. F. Damme. Berlin 1906.
- Fuchsberger = „Die Entscheidungen des deutschen Oberhandels- und Reichsgerichtes“, herausgegeben von Fuchsberger. Supplement zu Teil VI. Gießen 1893.
- Gareis = „Die patentamtlichen und gerichtlichen Entscheidungen in Patentsachen“, herausgegeben von Dr. Gareis, vom 11. Bande ab von Dr. Osterrieth.
- Hartig = „Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes“ von Dr. E. Hartig. Leipzig 1890.
- Isay = „Kommentar zum Patentgesetz“ von Dr. H. Isay. Berlin 1903
- Kent = „Kommentar zum Patentgesetz“ von Dr. Paul Kent. 1. Band. Berlin 1906.
- Pbl. = „Patentblatt“.
- P.G. oder Pat.-Ges. = „Patentgesetz“.
- R.G. = „Reichsgericht“.
- R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. = „Entscheidungen des Reichsgerichtes, veröffentlicht im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen“.
- Robolski = „Theorie und Praxis des Deutschen Patentrechtes“ von Robolski. Berlin 1890.
- Seligsohn = „Kommentar zum Patentgesetz“ von Dr. A. Seligsohn. Berlin 1892.
-

Erster Teil.

Allgemeine Ausführungen über die Abfassung der Patentunterlagen und ihren Einfluß auf den Schutzzumfang.

Formelle Erfordernisse einer Patentanmeldung.

1. Kapitel.

Die patentamtlichen Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen.

Bekanntmachung

des Patentamts vom 22. November 1898.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) werden die nachfolgenden Bestimmungen über die Erfordernisse einer Patentanmeldung erlassen.

Die Bestimmungen treten am 1. Januar 1899 in Kraft.

§ 1. Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Patentes geschieht in der Form eines schriftlichen Gesuchs¹⁾, dem die sonst erforderlichen Stücke als Anlagen beizufügen sind.

§ 2. Das Gesuch muß enthalten:

- a) die Angabe des Namens und des Wohnortes oder der Hauptniederlassung des Anmelders;
- b) eine für die Veröffentlichung (§ 23 Abs. 2 des Patentgesetzes) geeignete Benennung der Erfindung;²⁾

¹⁾ Da die Anmeldung nach § 20 des Patentgesetzes schriftlich zu erfolgen hat, ist es nicht zulässig, eine Erfindung mündlich im Patentamt anzumelden oder dort zu Protokoll zu erklären.

²⁾ Das Patentamt pflegt gewöhnlich die Einleitung des Patentanspruchs als Benennung der Erfindung zu veröffentlichen. Die Ver-

Teudt, Patentunterlagen. 1

- c) die Erklärung, daß für die Erfindung ein Patent nachgesucht werde. Bei Zusatzanmeldungen ist die Angabe des Hauptpatentes nach Gegenstand und Nummer oder der Hauptanmeldung nach Gegenstand und Aktenzeichen erforderlich;
- d) die Erklärung, daß die gesetzliche Gebühr von 20 Mk. an die Kasse des Kaiserlichen Patentamts gezahlt worden sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung gezahlt werde¹⁾;
- e) die Aufführung der Anlagen unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhalts;
- f) falls der Anmelder einen Vertreter bestellt hat, die Angabe der Person, der Berufsstellung und des Wohnorts des Vertreters; als Anlage ist eine Vollmacht beizufügen²⁾ (§ 28 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891);
- g) die Unterschrift des Anmelders oder seines Vertreters.

öffentlichung erfolgt im Reichsanzeiger und Patentblatt, und zwar zum erstenmal, wenn nach dem Abschluß der Vorprüfung die Auslegung der Patentanmeldung beschlossen ist, und zum zweitenmal, wenn nach dem Ablauf der zweimonatlichen Auslegungsdauer das Patent endgültig erteilt ist.

¹⁾ Fehlt die Anmeldegebühr, so wird in eine sachliche Prüfung nicht eingetreten, sondern es wird der Anmelder aufgefordert, diese Gebühr innerhalb einer bestimmten Frist nachzuzahlen. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nach, so erhält die Anmeldung die Priorität von dem Tage, an dem die Beschreibung des Anmeldegegenstandes mit dem Antrage auf Erteilung eines Patentes eingereicht ist. Zahlt dagegen der Anmelder die Gebühr nicht, so wird die Anmeldung nach Ablauf der gestellten Frist zurückgewiesen.

Eine Stundung oder ein Erlaß der Anmeldegebühr ist nicht zulässig im Gegensatz zu den Patentgebühren, von denen, falls Bedürftigkeit vorliegt, die erste und zweite Jahresgebühr bis zum dritten Jahre gestundet werden können. § 8 des Patentgesetzes.

²⁾ Für die im Inlande wohnenden Patentanmelder ist ein Vertreter durch das Gesetz nicht vorgeschrieben. Wer dagegen nicht im Inlande wohnt, kann den Anspruch auf die Erteilung eines Patentes und die Rechte aus dem Patente nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. (§ 12 des Patentgesetzes.) Die Rechtsverhältnisse der Vertreter sind im Jahre 1900 durch ein besonderes Reichsgesetz geregelt. Nach § 17 dieses Gesetzes hat der Präsident des Patentamtes das Recht, jeden vom Vertretungsgeschäft auszuschließen, der nicht Rechtsanwalt oder Patentanwalt oder ständiger Vertreter eines solchen

§ 3. Die Beschreibung ist in zwei¹⁾ Ausfertigungen einzureichen. Dasselbe gilt für alle Nachträge²⁾. Die Schriftstücke, welche die Beschreibung bilden, müssen sowohl am Rande als auch zwischen den Zeilen ausreichenden Raum für Zusätze und Änderungen freilassen.

Maße, Gewichte, sowie elektrische Einheiten müssen nach den gesetzlichen Vorschriften, Temperaturen nach Celsius angegeben werden. Bei chemischen Formeln sind die in Deutschland üblichen Atomgewichtszeichen und Molekularformeln anzuwenden.

Die Einfügung von Figuren in die Beschreibung ist nicht zulässig.

§ 4. Die für die Veranschaulichung der Erfindung bestimmten Zeichnungen sind auf das zur Klarstellung der Erfindung Erforderliche zu beschränken. Sie sind in zwei Ausfertigungen einzureichen.

- a) Für die Hauptzeichnung ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier, sogenanntes Kartonpapier, für die Nebenzeichnung Zeichenleinwand zu verwenden.

Das Blatt der Hauptzeichnung soll 33 cm hoch und 21 cm breit sein. In Ausnahmefällen ist, falls die Deutlichkeit es erfordert, ein Blatt in der Höhe von 33 cm und in der Breite von 42 cm zulässig. Die Nebenzeichnung muß bei

ist. Für die Patentanwälte und ihre Vertreter ist eine bestimmte Vorbildung in dem genannten Reichsgesetz vorgeschrieben.

¹⁾ Zwei Exemplare der Beschreibung und des Patentanspruches, der im Sinne dieses Paragraphen mit zur Beschreibung gehört, sind erforderlich, damit immer das eine davon bei den Akten zurückbleibt, wenn das andere mit vom Patentamt vorgeschlagenen Abänderungen dem Anmelder zurückgeschickt werden sollte, oder wenn es nach erfolgter Beschlußfassung ausgelegt wird. (§ 23 des Patentgesetzes.)

Eine Beschreibung muß immer in den Akten bleiben, einmal damit die Anmeldung jederzeit mit später einlaufenden Anmeldungen verglichen werden kann und dann auch, damit festgestellt werden kann, ob der Inhalt von im späteren Verlauf des Vorprüfungsverfahrens eingereichten Ansprüchen schon in den ersten Unterlagen enthalten war.

²⁾ Es handelt sich hier nur um solche Nachträge, welche Patentansprüche oder andere Teile der Patentbeschreibung (späteren Patentschrift) enthalten. Begleitschreiben mit Anträgen und Erklärungen, welche nur für das Patentamt selbst bestimmt sind, brauchen nur in einem Exemplar eingereicht zu werden.

beliebiger Breite 33 cm hoch sein. Für die Hauptzeichnung wie für die Nebenzeichnung ist die Verwendung mehrerer Blätter zulässig¹⁾.

- b) Die Figuren und Schriftzeichen sind in tiefschwarzen, kräftigen, scharf begrenzten Linien auszuführen. Auf der Hauptzeichnung sind Querschnitte entweder tiefschwarz anzulegen oder durch Schrägstriche in tiefschwarzen Linien zum Ausdruck zu bringen. Ist zur Darstellung unebener Flächen ausnahmsweise eine Schattierung erforderlich, so darf sie ebenfalls nur in tiefschwarzen Linien ausgeführt werden. Die Anwendung bunter Farben ist bei der Hauptzeichnung unzulässig.

Alle auf den Zeichnungen angebrachten Schriftzeichen müssen einfach und deutlich sein. Die Hauptzeichnung muß sich zur photographischen Verkleinerung eignen.

- c) Die einzelnen Figuren müssen durch einen angemessenen Zwischenraum voneinander getrennt sein.
- d) Die Figuren sind nach ihrer Stellung fortlaufend und ohne Rücksicht auf die Anzahl der Blätter mit Zahlen zu versehen.
- e) Erläuterungen sind in der Zeichnung nicht aufzunehmen. Ausgenommen sind kurze Angaben wie „Wasser“, „Dampf“, „Schnitt nach AB (Fig. 3)“, sowie Inschriften, die auf den dargestellten Gegenständen angebracht werden sollen, z. B. „offen“, „zu“.
- f) In der rechten untern Ecke jedes Blattes ist der Name des Anmelders anzugeben.
- g) Die Hauptzeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden, sondern sind in glattem Zustande vorzulegen.

§ 5. Die für die Veranschaulichung der Erfindung bestimmten Modelle und Probestücke brauchen nur in einer Ausführung eingereicht zu werden²⁾.

¹⁾ Eine Zeichnung muß aus denselben Gründen wie das eine Exemplar der Beschreibung immer bei den Akten bleiben. Erweisen sich nachträglich Änderungen in den Zeichnungen als notwendig, so werden in der Regel die Hauptzeichnungen dem Anmelder zur Abänderung wieder zugestellt. Die Nebenzeichnungen können dann in der Auslegehalle des Patentamtsgebäudes geändert werden, oder es müssen entsprechend geänderte neue Nebenzeichnungen eingereicht werden.

²⁾ Die Einreichung von Modellen und Probestücken ist — abgesehen

Proben sind stets einzureichen zu den Anmeldungen, welche die Herstellung neuer chemischer Stoffe betreffen. Ausgenommen sind explosive und leicht entzündliche Stoffe, deren Einsendung nur auf besondere Aufforderung zulässig ist.

Bildet ein chemisches Verfahren von allgemeiner Anwendbarkeit, nach dem ganze Gruppen von Stoffen hergestellt werden können, den Gegenstand der Anmeldung, so sind Proben der typischen Vertreter der Gruppen einzureichen. Werden jedoch besondere Ausführungsformen eines chemischen Verfahrens unter Aufzählung der einzelnen nach ihnen entstehenden Stoffe beansprucht, so sind die Stoffe sämtlich mit Proben zu belegen. Bei Farbstoffen sind außerdem Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle in je einer Ausführung beizufügen.

Über die Beschaffenheit der Modelle und Probestücke gilt Folgendes:

- a) Modelle und Probestücke, die leicht beschädigt werden können, sind in festen Hüllen einzureichen¹⁾. Gegenstände von kleinem Umfange sind auf steifem Papier zu befestigen.
- b) Proben von giftigen, ätzenden, explosiven oder leicht entzündlichen Stoffen sind auf der Umhüllung und, soweit möglich, auf dem Gegenstande selbst durch eine deutliche Aufschrift als solche zu kennzeichnen.
- c) Proben chemischer Stoffe sind in Glasflaschen ohne vorspringenden Fuß von etwa 3 cm äußerem Durchmesser und 8 cm Gesamthöhe einzureichen; die Flaschen sind mit einem haltbaren Siegel zu verschließen und mit einer dauerhaft befestigten Inhaltsangabe zu versehen. Den Proben ist ein nach der Beschreibung oder dem Patentansprüche geordnetes Verzeichnis beizulegen.
- d) Ausfärbungen müssen möglichst flach auf steifem Papier von 33 cm Höhe und 21 cm Breite dauerhaft befestigt und mit genauen, den Angaben der Beschreibung entsprechenden Aufschriften versehen sein. Den Ausfärbungen ist eine

von § 5 Abs. 2 und 3 — in das Ermessen des Anmelders gestellt. Sie ist nur dann notwendig, wenn sie von dem Patentamt gefordert wird. (Taschenbuch des Patentwesens. Amtliche Ausgabe S. 28.)

¹⁾ Für die Erhaltung der Gegenstände in unversehrtem Zustande übernimmt das Patentamt keine Verantwortung. (Taschenbuch des Patentwesens. Amtliche Ausgabe S. 29.)

Beschreibung des angewendeten Färbeverfahrens beizulegen mit genauen Angaben über den Gehalt der Flotte an Farbstoff, die etwa gebrauchten Beizen, die Temperatur usw., sowie auch darüber, ob die gebrauchte Flotte erschöpft war oder erheblichere Mengen von Farbstoff zurückgehalten hat.

§ 6. Die Anlagen des Gesuchs müssen mit einer ihre Zugehörigkeit zur Anmeldung kennzeichnenden Aufschrift versehen sein. Dasselbe gilt für Modelle und Probestücke.

Schriftstücke, die zur Mitteilung an andere Personen bestimmt sind, sind in der dazu erforderlichen Zahl von Ausfertigungen einzureichen. Zu allen Schriftstücken ist dauerhaftes, nicht durchscheinendes weißes Papier, zu Schriftstücken, die Anträge enthalten oder zur Beschreibung der Erfindung gehören, Papier in der Seitengröße von 33 cm zu 21 cm zu verwenden.

Alle Schriftstücke müssen leicht lesbar sein. Die Schriftzüge müssen in dunkler Farbe ausgeführt sein. Schriftstücke, die mittels der Schreibmaschine hergestellt sind, müssen deutliche Druckzeichen und zwischen den einzelnen Buchstaben, Worten und Zeilen einen angemessenen Zwischenraum aufweisen.

Auf den später eingereichten Anmeldestücken ist der Name des Anmelders und das Aktenzeichen anzugeben.

2. Kapitel.

Erläuterungen zu den patentamtlichen Bestimmungen.

Durch Bekanntmachung vom heutigen Tage hat das Kaiserliche Patentamt auf Grund des § 20 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 neue Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen erlassen. Im Anschluß an diese Bestimmungen werden die nachstehenden Erläuterungen bekannt gegeben, die den Beteiligten einen weiteren Anhalt für die Anfertigung und Einreichung einer Patentanmeldung darbieten sollen ¹⁾.

¹⁾ Die nachfolgenden Sätze stellen sonach nicht Vorschriften dar, die zur Vermeidung der Abweisung befolgt werden müßten, sondern nur Ratschläge, deren Befolgung im eigenen Interesse der Beteiligten liegt. (Taschenbuch des Patentwesens. Amtliche Ausgabe S. 30.)

1. Gebühr.

Die Anmeldegebühr ist zweckmäßig entweder unmittelbar bei der Kasse des Kaiserlichen Patentamts (Berlin SW. 61, Gitschinerstr. 97—103) einzuzahlen oder unter genauer Angabe der Anmeldung, für die das Geld bestimmt ist, durch Postanweisung zu übersenden.

Die Beifügung baren Geldes als Anlage der Anmeldung ist nicht erwünscht. Wird das Geld gleichwohl beigefügt, so ist darüber in dem Gesuch ein deutlicher Vermerk in Rotschrift zu machen. Enthält eine Sendung das Geld für mehrere Anmeldungen, so ist ein besonderes Verzeichnis über die Zugehörigkeit des Geldes beizufügen.

2. Gesuch.

a) Ein Antrag auf Aussetzung der Bekanntmachung (§ 23 Abs. 4 des Patentgesetzes) wird entweder in einem besonderen Schriftstück einzureichen oder, falls er mit dem Anmeldegesuch oder mit anderen Erklärungen verbunden wird, augenfällig, z. B. durch Unterstreichen oder in Rotschrift, hervorzuheben sein.

Für die Aussetzung der Bekanntmachung auf länger als drei Monate bedarf es einer Begründung. Es empfiehlt sich, die Begründung erst gegen Ende der ersten Frist beizubringen.

b) Falls der Anmelder die Rechte aus einer früheren Anmeldung in einem Staate, mit dem das Deutsche Reich einen entsprechenden Vertrag geschlossen hat, geltend machen will, soll dieser Anspruch gleichfalls in das Gesuch aufgenommen werden.

c) Soll für den Fall der Zurückweisung einer Patentanmeldung derselbe Gegenstand in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragen werden, so bedarf es hierzu einer besonderen an das „Kaiserliche Patentamt, Anmeldestelle für Gebrauchsmuster“ zu richtenden Anmeldung.

d) Zur Angabe der Person des Anmelders gehört, daß jeder Zweifel darüber ausgeschlossen wird, ob das Patent von Einzelpersonen oder von einer Gesellschaft, ob von einem Manne oder von einer Frau, ob auf den bürgerlichen Namen oder auf die kaufmännische Firma nachgesucht wird. Bei Einzelpersonen ist der Rufname, bei Frauen außerdem der Geburtsname anzugeben.

Die Angabe des Wohnorts muß bei größeren Städten auch Straße und Hausnummer, bei kleineren Orten und bei Orten,

deren Name mehrfach vorkommt, sowie in der Regel bei ausländischen Orten den Staat und Bezirk enthalten. Dies gilt auch für den Fall, daß der Anmelder einen Vertreter bestellt hat.

e) Für den Fall der Vertretung ist zu beachten, daß nach § 28 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891 die Vollmacht auf prozeßfähige, mit ihrem bürgerlichen Namen bezeichnete Personen, nicht auf eine Firma auszustellen ist.

Eine Beglaubigung der Unterschrift des Anmelders unter der Vollmacht ist nur auf besonderes Erfordern des Patentamts beizubringen.

f) Falls mehrere Personen ohne Bestellung eines gemeinsamen Vertreters anmelden, soll diejenige Person namhaft gemacht werden, der die amtlichen Verfügungen zugesandt werden sollen.

3. Beschreibung.

a) Für den Gegenstand der Erfindung ist der Gebrauchszweck anzugeben.

b) Die Beschreibung hat sich aller nicht streng zur Sache gehöriger Ausführungen zu enthalten. Sie beginnt zweckmäßig mit der Darstellung der Aufgabe, welche die Erfindung lösen soll. Hieran schließt sich die Beschreibung der Erfindung im einzelnen.

Besteht die Erfindung in der Vereinigung von bekannten Einzelheiten zu einem neuen Ganzen, so wird die Beschreibung zum Ausdruck bringen müssen, daß die Einzelheiten weder als neu, noch für sich als schutzfähig angesehen werden, und daß der Schutz sich nur auf die neue Gesamtheit beziehen soll.

Soweit Hinweise auf Bekanntes oder Geschütztes, insbesondere auf öffentliche Druckschriften oder Patente, zur klaren Abgrenzung der Erfindung erforderlich sind, werden sie gleichfalls in die Beschreibung aufzunehmen sein.

4. Zeichnung.

a) Auf den Nebenzeichnungen sind die Figuren und Bezeichnungen so zu stellen, daß für den Beschauer die 33 cm-Kante aufrecht steht. Am linken und rechten Rande ist ein mindestens 3 cm breiter Raum frei zu lassen.

b) Für die einzelnen Teile der Figuren sind Bezugszeichen nur so weit zu verwenden, als ein Hinweis auf die Darstellung

des betreffenden Teiles in der Beschreibung zum Verständnis der Erfindung erforderlich ist.

Dieselben Teile müssen in allen Figuren gleiche Bezugszeichen erhalten. Für verschiedene Teile dürfen die gleichen Bezugszeichen nicht verwendet werden, auch wenn die Figuren auf verschiedenen Blättern stehen. Bei Zusatzanmeldungen werden für Teile, die bereits in dem Hauptpatente sich vorfinden, die dort für diese Teile gewählten Bezugszeichen beizubehalten sein.

Für die Bezugszeichen sind die kleinen lateinischen Buchstaben (a, b, c) in einfacher, leicht lesbarer Schrift zu verwenden. Zur Bezeichnung von Schnittlinien dienen die großen lateinischen Buchstaben. Winkel sind mit kleinen griechischen Buchstaben (α , β , γ) zu bezeichnen.

Die Beifügung von Strichen, Häkchen oder Ziffern zu den Bezugszeichen ist zu vermeiden. Nur wenn innerhalb derselben Figur ein Teil in mehreren Stellungen gezeichnet wird, ist, unter Beibehaltung desselben Buchstabens für alle Stellungen, die Unterscheidung durch oben rechts angebrachte Striche oder Ziffern herbeizuführen.

Ist unmittelbar bei den dargestellten Teilen kein genügender Raum für die Bezugszeichen vorhanden, so sind die Teile mit den möglichst nahe zu setzenden Zeichen durch geschwungene Linien zu verbinden.

Bewegungsrichtungen sind durch Pfeile anzudeuten, falls dadurch das Verständnis erleichtert wird.

Projektions- und Mittellinien sind in der Regel wegzulassen.

5. Anspruch.

a) Der Anspruch geht zweckmäßig von dem Gattungsbegriff aus, dem die Erfindung möglichst nahe untergeordnet ist. Dieser Gattungsbegriff wird auch der für die Veröffentlichung bestimmten Benennung der Erfindung zugrunde zu legen sein. Zur Unterscheidung von anderen Gegenständen derselben Gattung sind in den Anspruch nur solche Bestimmungsmerkmale aufzunehmen, die für die Kennzeichnung des Wesens der Erfindung notwendig sind. Gehört der Zweck zu dieser Kennzeichnung, so ist auch er im Anspruch zu erwähnen.

b) Allgemeine Hinweise auf die Zeichnung oder die Beschreibung, z. B. „wie gezeichnet und beschrieben“, sind zu ver-

meiden. Hauptanspruch und Nebenansprüche sind mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen.

c) In dem Anspruch eines Zusatzpatentes ist auf das Hauptpatent Bezug zu nehmen und zum Ausdruck zu bringen, was an der früheren Erfindung durch die neue Erfindung abgeändert oder ergänzt werden soll.

d) Längere Ansprüche werden zweckmäßig der Beschreibung nicht unmittelbar angefügt, sondern als besondere Anlage in zwei Ausfertigungen eingereicht.

6. Modelle und Probestücke.

Bei der Einreichung von Modellen und Probestücken ist zu erklären, ob sie im Falle der Entbehrlichkeit zurückgegeben werden sollen oder vernichtet werden können.

Haben Modelle oder Probestücke einen besonderen Wert, so ist in dem Anschreiben hierauf hinzuweisen. Können sie schon durch ein unvorsichtiges Auspacken leicht beschädigt oder durch die Einwirkung von Licht, Feuchtigkeit u. dergl. verdorben werden, so ist die Umhüllung mit der deutlichen Aufschrift zu versehen: „Ungeöffnet in den Geschäftsgang!“

7. Verschiedenes.

a) In allen Schriftstücken sind entbehrliche Fremdwörter zu vermeiden.

b) Schriftsätze, die mehrere Seiten umfassen, sind mit Seitenzahlen zu versehen. In allen Schriftsätzen ist an der linken Seite ein Raum von mindestens 5 cm für amtliche Vermerke freizulassen.

c) In allen Eingaben, zu denen Anlagen gehören, sind die Anlagen besonders aufzuzählen.

d) die Sendungen an das Patentamt müssen kostenfrei eingehen. Bei Geld- und Paketsendungen ist die Bestellgebühr vom Absender im voraus zu entrichten.

e) Empfangsbescheinigungen werden in der Regel nur über Anmeldungen erteilt, und zwar nur in einer Ausfertigung. Die Erteilung der Bescheinigung erfolgt nur dann, wenn ein Schriftstück mit folgendem Wortlaut eingesandt wird:

„Ihre Patentanmeldung vom

.....

oder:

„Die Patentanmeldung von

.....

vom

auf

.....

ist am

hier eingegangen und unter dem Aktenzeichen in den
Geschäftsgang gegeben worden.“

Wird die Empfangsbescheinigung nicht auf der Rückseite einer Postkarte vorbereitet, so ist ein mit der Adresse des Empfängers versehener Briefumschlag beizufügen.

f) Über Gebührenbeträge, die mit der Post eingehen, wird nur auf besonderen Antrag des Einzahlers eine Quittung erteilt.

3. Kapitel.

Beispiel für eine Patentanmeldung.

An Dortmund, den 7. Oktober 1905.

das Kaiserliche Patentamt
in **Berlin SW. 61**,
Gitschinerstr. 97/103.

Hiermit melden wir, der Rentner Karl Müller in Dortmund, Wallstraße 3, und der Techniker Wilhelm Schmidt in Dortmund, Osterstraße 4, die in den Anlagen beschriebene Erfindung an und beantragen für sie die Erteilung eines Patentes.

Die Bezeichnung lautet:
„Selbsttätige Kupplung für Eisenbahnfahrzeuge.“

Wir beantragen, das Patent als Zusatz zu unserem Patent 93 216 zu erteilen.

Wir bitten die Bekanntmachung auf die Dauer von drei Monaten auszusetzen.

Der Betrag von 20 Mk. für die Kosten des Verfahrens wird gleichzeitig mit Postanweisung porto- und bestellgeldfrei an die Kasse des Patentamts gezahlt.

Es liegen bei :

1. zwei gleichlautende Beschreibungen mit je zwei Patentansprüchen am Schluß;
2. eine Hauptzeichnung;
3. eine Nebenzeichnung;
4. eine vorbereitete Empfangsbescheinigung mit frankiertem Briefumschlag.

Von diesem Gesuche und allen Anlagen haben wir übereinstimmende Stücke zurückbehalten.

Alle für uns bestimmten Sendungen wolle das Patentamt an den mitunterzeichneten Techniker Wilhelm Schmidt richten.

Unterschriften :

Karl Müller.

Wilhelm Schmidt¹⁾.

Als Beispiel für die Abfassung der Patentunterlagen sei hier die Beschreibung nebst Ansprüchen und Zeichnung der Patentschrift 136 599 abgedruckt.

Hammer mit einer den Nagel in einen Längsschlitz drückenden Feder.

Den Gegenstand der vorliegenden Erfindung bildet ein Hammer mit einem Nagelhalter. Von den bekannten Hämmern, bei denen der Nagel mittels einer Feder in einem Längsschlitz des Hammers festgehalten wird, unterscheidet sich der Erfindungsgegenstand durch die besondere Anordnung der Feder, durch die ein sicheres Festhalten des Nagels und ein leichtes Abziehen des Hammers vom Nagel beim Einschlagen erreicht werden soll.

Auf der Zeichnung ist der Erfindungsgegenstand dargestellt, und zwar zeigt:

Fig. 1 einen Längsschnitt durch den Hammerkopf,

Fig. 2 einen Grundriß des Hammers und

Fig. 3 eine Stirnansicht, von der Schlagseite des Hammers gesehen.

Der Hammerkopf mit der Schlagfläche 3 besitzt, wie bekannt, eine Längsnut 7 zum Einlegen des Nagels 6, die am hinteren Ende 8 zur Aufnahme des Nagelkopfes erweitert ist. In der Verlängerung der Nut 7 befindet sich eine zweite Nut 9, in der

¹⁾ Das obige Gesuch ist dem „Taschenbuch des Patentwesens“ (Amtliche Ausgabe) entnommen.

durch eine Schraube 11 eine Feder 10 auswechselbar festgehalten wird. Diese Feder schiebt den eingelegten Nagel von dem Anschlag 4 fort, drückt ihn, da sie schräg von oben gegen den Kopf des Nagels wirkt, auf den Boden der Nut und hält ihn so sicher in seiner Stellung fest. Nach dem ersten Schlage, bei dem die Feder 10, wie in Fig. 1 in punktierten Linien ersichtlich, hochgebogen wird, muß der Hammer, damit der Nagel ganz eingeschlagen werden kann, von dem Nagel abgezogen werden, was durch das Zurückweichen der Feder 10 erleichtert wird.

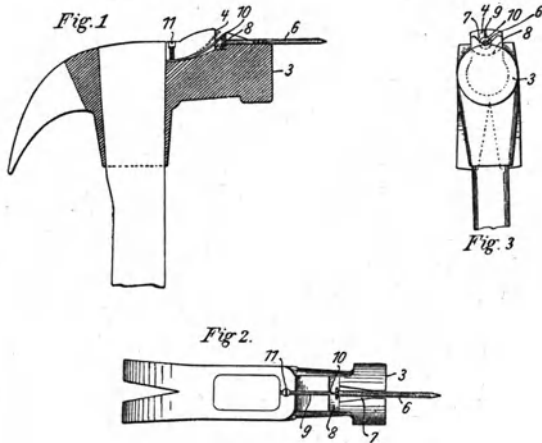


Fig. 1—3. Zur Patentschrift 136599.

Patent-Ansprüche:

1. Ein Hammer mit einer den Nagel in einen Längsschlitz drückenden Feder, dadurch gekennzeichnet, daß die in einem die Verlängerung des Nagelschlitzes bildenden Schlitz liegende Feder den Nagel von dem Anschlag zum Einschlagen fortdrückt, so daß beim Einschlagen durch Zurückbiegen der Feder ein leichtes Abziehen des Hammers vom Nagel erreicht wird.

2. Ein Hammer nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Feder schräg von oben gegen den Rand des Nagelkopfes wirkt und dadurch den Nagelschaft auf den Boden der Führung drückt.

Die Abfassung des Patentanspruches.

4. Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über den Patentanspruch.

Obgleich im ersten deutschen Patentgesetz vom Jahre 1877 die Aufstellung eines Patentanspruches nicht gefordert war, fehlt derselbe doch nur in wenigen älteren Patentschriften. Bei der Abänderung des Patentgesetzes im Jahre 1891 ist dann die Aufstellung eines Patentanspruches durch folgende Bestimmung im § 20 dieses Gesetzes gefordert worden:

„Am Schluß der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch).“

Weitere Bestimmungen über die Fassung des Anspruches sind im Patentgesetz nicht angegeben. Jedoch gibt der § 5 der patentamtlichen Bekanntmachung vom 22. Dezember 1898 (vgl. Kap. 1) einen ungefähren Anhalt für die Abfassung der Ansprüche.

5. Kapitel.

Bedeutung des Patentanspruches.

Bei der Feststellung des Schutzzumfanges eines Patentes wird von den Gerichten, insbesondere vom Reichsgericht, immer in erster Linie der Anspruch herangezogen, und die übrigen Patentunterlagen (Beschreibung, Zeichnung) dienen nur zur Erklärung und Ergänzung des Anspruchs, wenn derselbe Zweifel über die Grenzen des Schutzzumfanges aufkommen läßt (vgl. die Kap. 17 und 39). Daher ist denn auch die Fassung des Anspruches die wichtigste Arbeit im ganzen Anmeldeverfahren, und es kann nicht zu viel Sorgfalt auf dieselbe verwandt werden. Je deutlicher und klarer der Anspruch gefaßt ist, um so schwerer wird das Patent umgangen werden können.

Der Anspruch soll die Erfindung in kurzer Formulierung so darstellen, daß dieselbe von den bereits bekannten Gegenständen

ähnlicher Art unterschieden werden kann, und daß die Beantwortung der Frage möglich ist, ob ein anderweit hergestellter oder erfundener Gegenstand mit unter das Patent fällt. (Hartig S. 241.) Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Erfinder sich zunächst klarzumachen haben, worin das Wesen der Erfindung besteht, er wird nicht an ihren unwesentlichen Merkmalen, insbesondere an ihren äußeren Erscheinungsformen haften dürfen (vgl. das Beispiel im Kap. 9), sondern unter Abstrahierung von dem körperlichen Substrat zu dem eigentlichen Kern der Erfindung vordringen müssen.

Auf je weniger bestimmende Merkmale der Erfindungsbegriff dabei zurückgeführt werden kann, desto umfangreicher wird der Patentschutz. (Seligsohn, „Kommentar zum Patentgesetz § 20 Nr. 14.“) Nicht selten tun sich die Erfinder dadurch selbst großen Schaden, daß sie mit blinder Zähigkeit an der anschaulichen Auffassung ihres Werkes haften und sich auf die viel wichtigere, rechtlich bedeutungsvollere begriffliche Auffassung nicht besinnen. Erklärt werden kann dies nach Hartig (Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes S. 149) dadurch, daß die formale Ausgestaltung der einzelnen Konstruktionsteile, die für die technische Verwirklichung des Erfindungsgedankens nötig sind, oft viel mehr Zeit und Mühe erfordert, als das eigentliche Erfassen des Erfindungsgedankens selbst, der ja manchmal ohne besondere Anstrengung seitens des Erfinders einem glücklichen Geistesblitze entspringt.

Das Weitere über den für die Abfassung der Patentansprüche so wichtigen Unterschied zwischen begrifflicher Auffassung und formaler Gestaltung der Erfindung befindet sich im Kap. 9.

Der Anspruch hat ferner das Erfindungsobjekt als technologische Einheit zu definieren, d. h. es genügt nicht, daß er die wesentlichen Merkmale der Erfindung einfach aufzählt, sondern er muß dieselben in grammatisch geschlossener Form, also in einem einzigen Satze unter einem Gattungsbegriffe so zusammenfassen, daß der Arbeitsgang oder, falls ein solcher nicht vorliegt, wenigstens die durch die Erfindung zu lösende technische Aufgabe erkannt werden kann. (Seligsohn S. 173.)

6. Kapitel.

Die Trennung des Bekannten von dem Neuen im Patentanspruch.

In der ersten Zeit des deutschen Patentwesens pflegte man die Ansprüche einfach dadurch zu bilden, daß man die neuen Merkmale mit den zu ihnen gehörigen bekannten Merkmalen zu einem substantivischen oder verbalen Begriff vereinigte, z. B.:

„Das Erweitern und Verdichten von Röhren vermittelt eines geeigneten Stempels, welcher durch den direkt auf ihn ausgeübten Druck einer Flüssigkeit durch die betreffende Röhre hindurch gepreßt wird.“ (D. R. P. 4893.)

Aus diesem Anspruch geht nicht hervor, ob das Durchpressen des Stempels durch die Röhre für sich allein bekannt und nur die Anwendung des Druckes einer Flüssigkeit zu diesem Zweck neu war, oder ob gerade darin, daß der Stempel durch die Röhre gepreßt wird, ein neuer und wesentlicher Teil der Erfindung liegt. In letzterem Falle würde nämlich eine Patentverletzung auch dann angenommen werden können, wenn das Durchpressen des Stempels auf andere Weise als durch den Druck einer Flüssigkeit geschieht, im ersteren Falle nicht; man sieht also, daß die Fassung des angegebenen Anspruches die Grenzen des Schutzzumfanges nicht vollständig scharf angibt.

Damit aus einem Patentanspruch erkannt werden kann, ob das Patent durch ein ähnliches Verfahren verletzt wird, muß deutlich zum Ausdruck gebracht werden, welche Merkmale neu und welche bekannt sind. In der Praxis des Patentamtes pflegt man diese Trennung jetzt fast durchweg mit Hilfe des Wortes „gekennzeichnet“¹⁾ oder der Worte „dadurch gekennzeichnet, daß“ auszuführen.

¹⁾ Als Einleitung eines Anspruches wurden in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des Patentgesetzes häufig Wendungen gebraucht, wie „an einer Maschine zum . . . die Anordnung . . .“ oder „Neuerungen an Bohrmaschinen“ (statt einfach Bohrmaschine). Im Jahre 1881 hatten 29,5%, im Jahre 1887 noch 2,73% und im Jahre 1888 nur noch 1,53% die zuletzt angeführte pluralistische Titelbezeichnung. (Hartig, „Studien in der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes“ S. 143.)

Dann pflegte man das Bekannte von dem Neuen durch verschiedene Ausdrücke, wie „bestehend aus“, „charakterisiert durch“, zuweilen auch

Was in einem Anspruch vor „gekennzeichnet“ steht, ist also nicht mit durch das Patent geschützt, sondern bildet den bekannten Gattungsbegriff, auf den sich die im folgenden Teile des Anspruchs gekennzeichnete Erfindung bezieht. (Kap. 2 Nr. 5.)

Wäre es bei dem hier angeführten Beispiele bekannt gewesen, den Stempel durch Röhren zu pressen, so würde dies bei der jetzt üblichen Formulierungstechnik durch folgenden Anspruch zum Ausdruck gebracht werden:

„Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren mittels eines durch die betreffende Röhre hindurch gepreßten Stempels, dadurch gekennzeichnet, daß das Durchpressen des Stempels durch den Druck einer Flüssigkeit geschieht.“

Eine solche Fassung des Anspruchs läßt deutlich erkennen, daß das Durchpressen des Stempels durch eine Röhre Allgemein- gut der Technik ist und von jedem ohne Bedenken ausgeführt werden darf. Denn das Patent wird nur dann verletzt, wenn der zum Durchpressen nötige Druck in der hinter „gekennzeichnet“ angegebenen Weise ausgeübt wird.

Wie müßte nun der Anspruch gefaßt werden, wenn sowohl das Durchpressen des Stempels durch die Röhren als auch die Anwendung des Druckes einer Flüssigkeit neu wäre? In solchen Fällen, in denen mehrere neue Merkmale vorhanden sind, pflegen die Anmelder häufig geneigt zu sein, sämtliche neuen Merkmale in einem Anspruch zu vereinigen, was bei dem vorliegenden Beispiel zu etwa folgender Fassung führen würde:

„Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren, dadurch gekennzeichnet, daß durch die betreffende Röhre ein Stempel mittels des Druckes einer Flüssigkeit gepreßt wird.“

Eine derartige Zusammenfassung mehrerer neuer Merkmale in einem Anspruch liegt nun in den meisten Fällen nicht im Interesse des Anmelders, da die Erfindung dadurch überbestimmt wird. Die Bedeutung einer Überbestimmung im Anspruch soll im folgenden Kapitel näher erläutert werden.

durch das Relativpronomen „welcher, welche, welches“ usw. zu trennen. Die jetzt fast regelmäßig angewandte Benutzung des Wortes „gekennzeichnet“ gibt den Ansprüchen ein einheitliches, die Übersichtlichkeit erleichterndes Gepräge und bietet auch den Vorteil, daß die anderen Redewendungen, insbesondere das Relativpronomen mit zur Bildung des vor gekennzeichnet stehenden Gattungsbegriffes verwendet werden können.

7. Kapitel.

Überbestimmungen im Patentanspruch.

Bei dem am Schlusse des vorhergehenden Kapitels angegebenen Anspruch wird eine Überbestimmung durch die Worte „mittels des Druckes einer Flüssigkeit“ gebildet. Denn das Vorhandensein dieser Worte im Anspruch kann ja sehr leicht einen Wettbewerber des Patentinhabers zu der Ansicht führen, daß er das Patent nicht verletzt, wenn er sich zum Durchpressen des Stempels durch die Röhren eines anderen Mittels als des Druckes einer Flüssigkeit bedient. Bei dem angegebenen Beispiel hat der Patentinhaber zwar trotz der in seinem Anspruch vorliegenden Überbestimmung noch Aussicht, seinen Konkurrenten auf prozessualen Wege, z. B. durch eine Feststellungsklage, an einer solchen Umgehung seines Patenten zu verhindern. Er kann geltend machen, daß man daraus, daß beide hier in Frage kommenden Merkmale hinter „gekennzeichnet“ gestellt sind, schließen muß, daß beide zur Zeit der Patenterteilung als neu und wesentlich angesehen wurden, daß also das Durchpressen des Stempels durch die Röhren einen wesentlichen Teil der patentierten Erfindung bilde. Bei der vom Reichsgericht geübten Praxis ist dann mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß eine Patentverletzung in jedem Verfahren gesehen wird, bei welchem Röhren durch Hindurchpressen eines Stempels erweitert werden, ganz einerlei, ob dieses Hindurchpressen durch den Druck einer Flüssigkeit oder auf anderem Wege geschieht. Eine andere Frage aber ist es, ob der Patentinhaber imstande sein wird, dem durch die Fassung des Patentanspruches irreführenden Patentverletzer Wissentlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit bei der Patentverletzung nachzuweisen. Zur Entschädigung verpflichtet ist aber nur derjenige, der das Patent wissentlich oder grob fahrlässig verletzt.

Jeder Anmelder wird daher gut tun, wenn er eifrig bedacht ist, Überbestimmungen in den Patentansprüchen zu vermeiden. Er wird sich daher nach Aufstellung eines Anspruches immer fragen müssen, welche von den angeführten Merkmalen unbedingt für die Erfindung erforderlich sind und welche Merkmale eventuell auch durch andere ersetzt werden können. Solche Merkmale sind dann aus dem Anspruch wieder zu entfernen, oder wenn dies des logischen Zusammenhanges wegen nicht tunlich sein sollte, durch einen möglichst weitgehenden Ausdruck wiederzugeben.

Bei dem im vorhergehenden Kapitel angegebenen Anspruch würde es nun keine Schwierigkeiten machen, die Worte „mittels des Druckes einer Flüssigkeit“ einfach fortzulassen. Für den Fall, daß auch in der Anwendung des Flüssigkeitsdruckes etwas Wesentliches gesehen wird, kann dieselbe zum Gegenstande eines Unteranspruches gemacht werden, der dann an den Hauptanspruch angeschlossen wird. Die besonderen Ansprüche würden dann zweckmäßig folgende Fassung bekommen:

„Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren, dadurch gekennzeichnet, daß durch die betreffende Röhre ein Stempel gepreßt wird.“

„Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß das Hindurchpressen des Stempels mittels des Druckes einer Flüssigkeit geschieht.“

8. Kapitel. Unteransprüche.

Die Aufstellung mehrerer Ansprüche, wie sie am Schluß des vorhergehenden Kapitels ausgeführt wurde, ist zulässig, darf aber nicht in der Weise geschehen, daß eine Anzahl Erfindungsmerkmale willkürlich in verschiedenen Ansprüchen nebeneinander aufgezählt wird. Vielmehr muß eine logische Abhängigkeit und Unterordnung der Unteransprüche vom Hauptanspruch vorhanden sein. Die ersteren verhalten sich zum letzteren ähnlich wie Zusatzpatente zum Hauptpatent (§ 7 des Patentgesetzes); sie müssen eine Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung der im Hauptanspruch geschützten Erfindung betreffen. Die Abhängigkeit und Unterordnung muß auch durch die Fassung des Unteranspruches zum Ausdruck gebracht werden, den man zu diesem Zwecke etwa folgendermaßen einleitet: „Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet“ oder „Vorrichtung zur Ausführung des Verfahrens nach Anspruch 1“ oder „Verfahren zur Herstellung von Schallplatten nach Anspruch 1“ usw. Keinesfalls dürfen mehrere Ansprüche unabhängig nebeneinander in einer Anmeldung aufgestellt werden, denn sonst würden mehrere voneinander unabhängige Erfindungen in einem Patent geschützt werden, was dem § 20 (Satz 2) des Patentgesetzes widersprechen würde.

Die durch den § 20 Satz 2 des Patentgesetzes bedingte

Abhängigkeit der Unteransprüche vom Hauptanspruch braucht zwar nicht notwendigerweise zur Folge zu haben, daß die Gegenstände der Unteransprüche nicht für sich allein, sondern nur in Verbindung mit dem Gegenstande des Hauptanspruches geschützt sind. In der Regel wird man aber annehmen müssen, daß letzteres der Fall ist (vgl. Kap. 42). Dagegen ist es selbstverständlich, daß der Gegenstand des Hauptanspruches auf alle Fälle für sich allein, d. h. losgelöst von den Unteransprüchen, geschützt ist. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, stets den weitgehendsten Begriff in den Hauptanspruch zu nehmen.

Will der Anmelder den Gegenstand eines Unteranspruches auch zu einem anderen Zwecke geschützt haben, als dem Inhalt des Hauptanspruches entspricht, so tut er am besten, wenn er dies bei der Anmeldung in den Patentunterlagen deutlich zum Ausdruck bringt. Das Patentamt hat dann je nach Lage des Falles zu entscheiden, ob sich diese Forderung mit der Einheitlichkeit verträgt (Kap. 31—35). Verneint das Patentamt diese Frage, so muß der Anmelder entweder eine selbständige Anmeldung auf den Gegenstand des betreffenden Unteranspruches bewirken oder sich damit begnügen, daß ihm der Gegenstand des Unteranspruches nur für den dem Hauptanspruch entsprechenden Zweck geschützt wird.

Die Aufstellung von Unteransprüchen ermöglicht es dem Anmelder, einerseits ein möglichst großes Schutzgebiet, andererseits auch einen möglichst sicheren Patentschutz zu erwerben.

Das Schutzgebiet des Patentbesitzes wird um so größer sein, je weiter der Anspruch gefaßt ist. Andererseits bildet aber ein weiter gefaßter Anspruch mehr Angriffspunkte, um ein Nichtigkeitsverfahren einzuleiten, als ein zu eng gefaßter Anspruch. Wird nun der weitere Begriff zum Gegenstande des Hauptanspruches, der engere Begriff zum Gegenstande des Unteranspruches gemacht, so behält der Anmelder den im Unteranspruch festgelegten engeren Begriff auch dann noch geschützt, wenn eine Nichtigkeitserklärung des Hauptanspruches auf Grund von den Unteranspruch nicht treffendem Material erfolgt. Jedoch ist dies nur dann der Fall, wenn dem Inhalt des Unteranspruches wirklich eine Erfindungsqualität zukommt. Nicht jede beliebige konstruktive Maßnahme kann zum Gegenstande eines Unteranspruches gemacht werden, vielmehr muß ein Unteranspruch ebensogut einen Erfindungscharakter haben wie ein Hauptanspruch. In den

erteilten Patenten findet man allerdings nicht selten Unteransprüche, die recht naheliegende Maßnahmen betreffen. Diese sind im Erteilungsverfahren nur deshalb gewährt worden, weil sie eine weitere Ausbildung des Hauptanspruches bilden, dem ja eine Erfindungsqualität zukommt. Wird aber der letztere im Nichtigkeitsverfahren als bekannt nachgewiesen, so werden solche Unteransprüche, denen für sich allein eine Erfindungsqualität nicht zuerkannt werden kann, regelmäßig mit vernichtet. Demnach wird der Patentschutz dadurch nicht umfangreicher oder sicherer, daß alle möglichen an sich naheliegenden Einzelheiten zu Gegenständen von Unteransprüchen gemacht werden. Es ist nicht möglich, das Aufsuchen eines allgemeinen Erfindungsbegriffes, der in den verschiedenen Ausführungsarten verwirklicht werden kann, dadurch zu ersetzen, daß möglichst viele Unteransprüche auf möglichst viele einzelne Teile des Anmeldegegenstandes gerichtet werden. Viele Ansprüche ohne rechten Kern, sagt Robolsky (Theorie und Praxis S. 79), geben nicht viele Rechte, wie der Unkundige annehmen mag, zersplittern vielmehr das Recht und schwächen den Schutz, welchen das Patent gewähren soll, um ein Wesentliches ab. Je mehr das einzelne hervorgehoben wird, desto mehr tritt das wahre Wesen der Erfindung in den Hintergrund, und es ist nun, indem auf das einzelne als solches Gewicht gelegt ist, der strafbaren Nachahmung, welche das einzelne durch anderes ersetzt, Tor und Tür geöffnet.

Zu bemerken ist auch noch, daß ein Hauptanspruch, der ein in der Beschreibung für notwendig erklärtes Merkmal nicht enthält, ohne Rücksicht auf jenes Merkmal zu prüfen ist, auch wenn dasselbe in einem Unteranspruch besonders geschützt ist. Wird ein solches Patent dennoch erteilt, so kann der Hauptanspruch wegen zu großer Allgemeinheit vernichtet werden, falls eine neue Erfindung nur bei Hinzunahme eines im Unteranspruch angegebenen Merkmals vorliegt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1907 S. 107.)

9. Kapitel.

Über das Aufsuchen eines möglichst weitgehenden Erfindungsbegriffes.

Für das Aufsuchen eines möglichst weitgehenden Begriffs einer Erfindung lassen sich ebensowenig allgemeine Regeln an-

geben wie für die Tätigkeit des Erfindens selbst. Manchmal kommt der Erfinder gleich von vornherein auf den allgemeineren Begriff und ersinnt erst, nachdem er diesen erfaßt hat, die konstruktive Ausführung, welche das sichtbare Bild seiner Erfindung darstellt. Dann kommt es von selbst, daß auch der Anspruch auf den weiteren oder tieferen Begriff der Erfindung gerichtet wird. Aber die Fälle der angegebenen Art bilden nicht die Mehrzahl. Meist bleibt das Auge des Erfinders an der äußeren Form seiner Erfindung hängen, und er stellt konstruktive Ansprüche auf, die leicht durch andere Konstruktionen umgangen werden können. Allerdings kommen auch zahlreiche Konstruktionserfindungen vor, die keinen weitergehenden Schutz verdienen, als er durch einen Konstruktionsanspruch erreicht wird. Häufig aber liegt einer Erfindung, die auf den ersten Blick nur eine Konstruktionserfindung zu sein scheint, noch ein tieferer Kern zugrunde, so daß ein weit umfangreicherer Patentschutz vom Erfinder erlangt werden kann, wenn es ihm gelingt, diesen Erfindungskern herauszuschälen. Wenn sich nun auch für das Herausschälen des Erfindungskernes keine allgemeine Regel angeben läßt, so wird es doch einem Anmelder, der einen Konstruktionsanspruch aufgestellt hat, in den meisten Fällen auf folgendem Wege möglich sein, zu einem ausgiebigeren Schutz zu gelangen, als der zuerst aufgestellte Konstruktionsanspruch gewähren würde.

Zunächst vergleicht man den Erfindungsgegenstand mit bekannten Vorrichtungen ähnlicher Art und stellt fest, was für neue Wirkungen diesen gegenüber erzielt werden. Dann prüft man, welche von den im bereits aufgestellten Konstruktionsanspruch angeführten Mitteln zur Erzielung dieser neuen Wirkungen unbedingt nötig sind und welche von diesen Mitteln hierzu nicht unbedingt nötig sind. Die letzteren scheidet man aus, betreffs der ersteren prüft man weiter, ob sie noch durch andere Mittel ersetzt werden können, und sucht dann einen allgemeinen technischen Begriff zu finden, der alle die Mittel, die einander ersetzen können, umfaßt.

Das eben Gesagte sei noch durch ein Beispiel näher erläutert, das gleichzeitig erkennen läßt, wie nahe das Aufsuchen eines allgemeinen Erfindungsbegriffes mit der Tätigkeit des Erfindens selbst verwandt ist.

Bekanntlich gab es schon vor Newcomen Dampfmaschinen, bei denen der Dampfdruck einen Kolben *P* in einem Zylinder *C*

emporhob. Der Kolben war durch eine Kolbenstange und eine Kette mit dem einen Ende des um o schwingenden Balanciers i verbunden, während an dem anderen Ende desselben die Kolbenstange m einer Pumpe hing, die zum Fördern von Wasser diente. Der Dampf wurde von dem unterhalb des Zylinders stehenden

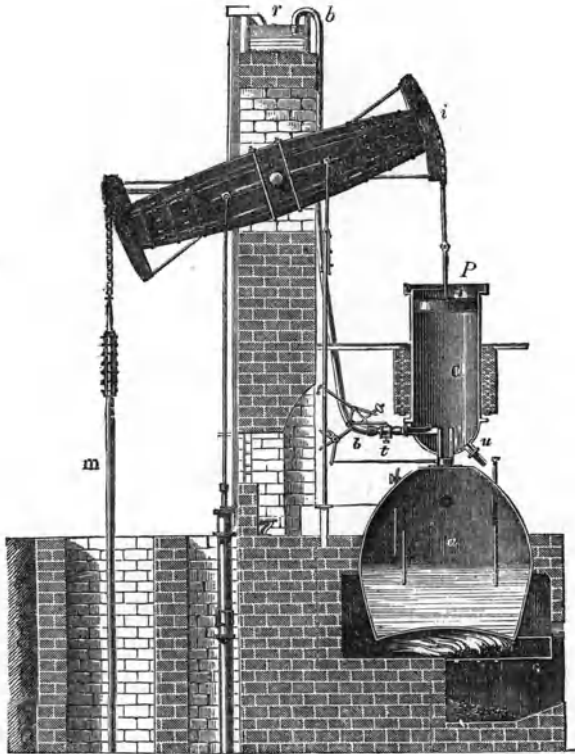


Fig. 4.

Dampfkessel a in den Zylinder durch ein Rohr geführt. Jedesmal wenn der Kolben von dem Dampf hochgehoben war, wurde das Rohr durch ein (in der Zeichnung nicht sichtbares) Ventil verschlossen, und der Zylinder wurde von außen mit Wasser bespritzt, so daß der Dampf in demselben kondensierte. Infolge des dabei entstehenden Vakuums wurde dann der Kolben durch den Atmosphärendruck in die Anfangsstellung zurückgeführt. Anstatt nun den Zylinder von außen mit Wasser zu bespritzen, brachte

Newcomen einen Hahn t an demselben an, durch den er das Wasser in den Zylinder hineinführte. Dies hatte zur Folge, daß der unter dem Kolben im Zylinder befindliche Dampf schneller kondensiert wurde und die Maschine dementsprechend schneller arbeitete. Eine konstruktive Auffassung dieser Erfindung würde nun zu einem Anspruch von etwa folgender Fassung führen können:

„Dampfmaschine mit einem in einem Zylinder durch Dampf hochgehobenen Kolben, dadurch gekennzeichnet, daß an dem Zylinder (C) ein Hahn (t) angebracht wird, durch den jedesmal dann, wenn der Kolben (P) vom Dampf hochgehoben ist, Wasser in den Zylinder geführt wird.“

Die den damals bekannten ähnlichen Vorrichtungen gegenüber neue Wirkung besteht, wie bereits angegeben wurde, darin, daß der Dampf schneller als bisher kondensiert wurde. Der aufgestellte Konstruktionsanspruch enthält nun zwei Mittel, nämlich erstens die Anbringung eines Hahnes an dem Zylinder und zweitens die Einführung von Wasser in das Innere des Zylinders. Erforderlich zur Erzielung der erwähnten neuen Wirkung ist aber nur das zweite Mittel. Denn es ist ganz unwesentlich, auf welche Weise das Wasser in den Zylinder gebracht wird, ob dies durch einen Hahn, ein Ventil oder auf andere Weise geschieht. Die Erwähnung eines Hahnes muß demnach als unwesentlich aus dem Anspruch fortgelassen werden, und die Einführung von Wasser in den Zylinder bleibt als einziges in den Anspruch noch aufzunehmendes Mittel übrig. Hätte sich nun Newcomen noch gefragt, ob diese Maßnahme durch ein anderes Mittel, das die neue Wirkung ebenfalls erzielt, ersetzt werden kann, so wäre er wahrscheinlich infolge der Stellung dieser Frage darauf gekommen, daß man, anstatt das Wasser zu dem im Inneren des Zylinders befindlichen Dampf zu leiten, auch den letzteren zu außerhalb des Zylinders befindlichem Wasser führen kann. Der gemeinsame Begriff, der diese beiden die Kondensation des Dampfes beschleunigenden Maßnahmen umfaßt, liegt nun darin, daß der Dampf mit dem Wasser in Berührung gebracht wird. Es ist somit ein allgemeiner Erfindungsbegriff gewonnen, der die Aufstellung des folgenden umfangreichen Schutzanspruches ermöglicht:

„Dampfmaschine mit einem in einem Zylinder durch Dampf verschobenen Kolben, dadurch gekennzeichnet, daß der in den Zylinder geführte Dampf, nachdem er den Kolben hochgehoben

hat, mit Wasser in Berührung gebracht wird, so daß er kondensiert wird und im Zylinder ein Vakuum entsteht.“

Der Schutzzumfang des zuletzt aufgestellten Anspruches ist ein bedeutend größerer als der des ursprünglich aufgestellten Konstruktionsanspruches. So wäre z. B. der später von Watt erfundene Kondensator nicht von dem ursprünglich aufgestellten Konstruktionsanspruch, wohl aber von dem zweiten Anspruch, der aus dem ersten durch die angegebene Untersuchung entwickelt wurde, abhängig geworden. Wahrscheinlich wäre Newcomen infolge einer derartigen Betrachtung seiner Erfindung schon selbst auf die Erfindung des Kondensators gekommen.

So zeigt das angeführte Beispiel, daß ein Erfinder dadurch, daß er seine zuerst aufgestellten konstruktiven Ansprüche in der angegebenen Weise untersucht, manchmal nicht nur zu einem weit umfangreicheren Schutzbereich, sondern unter Umständen sogar zu neuen wertvollen Verbesserungserfindungen gelangen kann.

Schon am Schlusse des vorhergehenden Kapitels war hervorgehoben, daß das Aufsuchen eines allgemeinen Erfindungsbegriffes nicht dadurch ersetzt werden kann, daß möglichst viele Teile des Erfindungsgegenstandes zu Gegenständen von Patentansprüchen gemacht werden. Dies sei hier noch an dem Beispiel der Newcomenschen Maschine (Fig. 4) illustriert. Durch eine Zerlegung derselben in einzelne Teile könnten leicht folgende fünf Ansprüche gewonnen werden:

1. Dampfmaschine mit durch den Dampf verschobenem Kolben, dadurch gekennzeichnet, daß durch einen Hahn (*t*) Wasser in den Zylinder (*C*) geführt wird, sobald der Kolben (*P*) verschoben ist.

2. Dampfmaschine nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Hahn (*t*) am unteren Teile des Zylinders angebracht ist.

3. Dampfmaschine nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß (es folgt eine kurze Kennzeichnung der konstruktiven Ausführung des Hahnes).

4. Dampfmaschine nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß der Hahn (*t*) durch ein Rohr (*b*) mit einem hochgelegenen Wasserreservoir (*r*) verbunden ist.

5. Dampfmaschine nach Anspruch 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß Rohr (*b*) als Heber dient, um das Wasser aus dem Reservoir (*r*) zu entnehmen.

Man sieht aus diesen Ansprüchen wohl ohne weiteres, daß der Schutzzumfang des Hauptanspruchs dadurch, daß noch eine Anzahl von Konstruktionseinzelheiten zu Unteransprüchen gemacht ist, in keiner Weise erweitert wird. Ein weitgehender Schutzzumfang wird eben nicht dadurch erzielt, daß möglichst viele Ansprüche ohne rechten Kern aufgestellt werden, sondern dadurch, daß ein möglichst weitgehender technischer Begriff, der möglichst viele Ausführungsformen umfaßt, zum Ausdruck gebracht wird.

Es muß, sagt Hartig, von der sinnlichen Anschauung einer einzelnen körperlichen Ausführungsform der Erfindung zur Vorstellung, von der Vorstellung zum empirischen Begriff aufgestiegen werden, von diesem unter gehöriger Rücksichtnahme auf alles sachlich Verwandte im Bereiche menschlichen Wissens, unter Festhaltung der notwendigen (wesentlichen) und Fallenlassen der zufälligen (unwesentlichen) Bestimmungen zum wahren logischen Begriff der Sache; erst wenn dieser logische Prozeß ohne Irrungen durchgemacht ist, kann man sagen, daß man erkannt hat, um was es sich handelt; erst jetzt kann man den Gegenstand der Geistesschöpfung zum Zielpunkte eines Rechtes machen ohne Gefahr zu laufen, Täuschungen zu erleiden und zu bewirken, denen vergleichbar, die im Verkehr mit körperlichen Gütern aus der Zulassung falscher Maße, falscher Wagen und Gewichte entspringen (Hartig, „Studien aus der Praxis des Kaiserlichen Patentamtes“ Seite 171—172).

10. Kapitel.

Über die Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes bis zur unbestimmten Idee.

Wie im vorhergehenden gezeigt wurde, liegt es im Interesse des Erfinders, seinen Anspruch auf einen möglichst weitgehenden Begriff zu richten.

Eine Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes ist aber nur innerhalb gewisser Grenzen zulässig, denn der Anspruch darf nicht auf eine abstrakte, von allen konkreten Mitteln losgelöste Idee gerichtet werden. Nicht schon der der Entwicklung zu einem bestimmten technischen Erfolge fähige Gedanke begründet den Anspruch auf ein Patent, sondern erst die Darlegung eines diesen Erfolg verbürgenden Weges. (R. G. im Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 263.) Der Satz, daß ein Prinzip keine Erfindung sei, und

der weitere Satz, daß durch die erstmalige Anwendung eines Prinzips in einer bestimmten Ausführungsform die Patentierung einer anderen Ausführungsform desselben Prinzips¹⁾ nicht ausgeschlossen werde, haben schon in den Anfängen der deutschen Patentrechtpraxis als eines Beweises nicht bedürftig gegolten und kehren ständig in der Rechtsprechung des Patentamtes und des Reichsgerichtes wieder (Isay S. 35). Bereits 1890 sind diese Sätze von Robolski (Theorie und Praxis S. 20) als „unbestrittene Grundwahrheit des Patentrechtes“ bezeichnet worden.

Wo die Grenze liegt, bis zu welcher der Erfindungsbegriff im Anspruch erweitert werden darf, wird immer nach Lage des Einzelfalles entschieden werden müssen. Allgemein gültige Regeln lassen sich hierfür ebensowenig angeben, als wie sich der Begriff „Erfindung“ definieren läßt. Im allgemeinen wird es genügen, wenn der Anspruch ein einziges selbständig wirkendes neues technisches Mittel enthält, und es wird in der Regel nicht nötig sein, daß alle Mittel, die bei der praktischen Ausführung der Erfindung angewandt werden müssen, auch in den Anspruch aufgenommen werden. Das Patentgesetz fordert eine so genaue Darstellung, daß die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige möglich erscheint, nur für die Beschreibung, nicht aber für den Patentanspruch. Indessen dürfen durch das Fortlassen technischer Mittel im Anspruch keine logischen Sprünge entstehen, die denselben unverständlich machen würden. Zu bemerken ist noch, daß das im Anspruch aufzunehmende technische Mittel nicht unbedingt eine körperliche Vorrichtung zu sein braucht, sondern auch in einer bloßen technischen Maßnahme bestehen kann; vgl. z. B. den Anspruch des Patentes 184459 „Verfahren zur Verhinderung von Hagelbildung, dadurch gekennzeichnet, daß elektrische Wellen in die Wolken hineingesandt werden.“

Es kommt darauf an, daß der Anspruch nicht „derjenigen konkreten Gestaltung“ entbehrt, „die eine unerläßliche Voraus-

¹⁾ Es ist hier lediglich an ein solches Prinzip gedacht, welches die Probleme, als deren Lösungsmittel es erkannt ist, noch nicht löst, so daß noch eine weitere erfinderische Tätigkeit erforderlich ist. Sonst wird das Wort Prinzip auch häufig gebraucht, wenn es sich um ein allgemeines Verfahren handelt. Letzteres kann aber sehr wohl patentfähig sein.

setzung der Patentfähigkeit ist.“ (R.G. in Entsch. 4 II. Teil). Stellt der Anspruch eine Aufgabe dar, so ist diese konkrete Gestaltung nur dann vorhanden, wenn die Mittel zur Lösung dieser Aufgabe so nahe liegend sind, daß es keiner erfinderischen Tätigkeit mehr bedarf, um die Aufgabe zu lösen. (Weiteres über Ansprüche, die auf eine Aufgabe gerichtet sind, findet sich in den Entsch. 3 bis 5 des II. Teils.)

Beispiele für nicht patentfähig erachtete Ideen sind:

der den Automaten zugrunde liegende Gedanke, die Freigabe der Verkaufsgegenstände durch die Schwerkraft einer eingeworfenen Münze zu bewirken (Isay S. 37);

der Gedanke, die Luft bei Beleuchtungs- und Heizvorrichtungen vorzuwärmen (Isay S. 37);

der Gedanke, Azetylen zur Beleuchtung zu verwenden (Ephraim Azetylen usw. Industrie S. 12);

der Gedanke, zum Verkochen von Rübenzuckersäften Überdruck anzuwenden (R.G. Bolze 8, Nr. 135);

das einer Weckeruhr zugrunde liegende Prinzip, wonach der Geweckte aufstehen muß, um den Wecker in Ruhe zu setzen (P. A. i. Pbl. 1879 S. 571);

der Gedanke, den Gewichtsverlust beim Rösten des Kaffees zu bestimmen und dadurch den Grad der Röstung zu kontrollieren (R. G. Pbl. 1891 S. 232—233);

der Gedanke, die Yostsche Schreibmaschine durch eine Änderung des Gehäuses für das ringförmige Farbkissen zu verbessern (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 306).

Der bei dem Beispiel am Schluß des Kapitels 7 angegebene weitgehende Anspruch:

„Verfahren zum Erweitern und Verdichten von Röhren, dadurch gekennzeichnet, daß durch die betreffende Röhre ein Stempel gepreßt wird“, dürfte noch zulässig sein, weil er noch die Anwendung eines konkreten technischen Mittels (nämlich eines Stempels) enthält. Würde man auch dieses Mittel aus dem Anspruch weglassen, so würde nur noch die allgemeine, nicht mehr patentfähige Idee, „eine Preßvorrichtung beim Erweitern und Verdichten von Röhren zu verwenden“, übrig bleiben.

11. Kapitel.

Auf eine Formel gerichteter Anspruch.

Ist die Erfindung unter anderm durch bestimmte Abmessungen gekennzeichnet, so ist es patentrechtlich unbedenklich, daß diese Abmessungen im Anspruch mittels einer Formel bezeichnet werden (Bl. f. P. M. u. Z. 1907 S. 107).

12. Kapitel.

Die Aufnahme von Zweckbestimmungen in den Anspruch.

Nach den vom Patentamt herausgegebenen Erläuterungen soll der Zweck dann mit in den Anspruch aufgenommen werden, wenn er mit zur Kennzeichnung des Wesens der Erfindung gehört. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Erfindung darin besteht, daß an sich bekannte Mittel zu einem besonderen Zweck verwendet werden. Besteht dagegen die Erfindung in einer besonderen neuen Ausgestaltung technischer Mittel, so kann die Aufnahme der Zweckbestimmung in den Anspruch leicht zur Überbestimmung werden, da ja die neuen technischen Mittel auch in ihrer Verwendung für andere Zwecke mit geschützt werden können. Ganz allgemein gegen die Aufnahme der Zweckbestimmung in den Anspruch sprechen sich aus: Isay in seinem Kommentar zum Patentgesetz S. 282 und Wirth in der Zeitschr. f. gewerbl. Rechtssch. II. S. 107.

Wird die Erfindung darin gesehen, daß ein an sich bekannter Apparat zu einem neuen Zweck gebraucht wird, so ist es unzweckmäßig, diesen Zweck vor „gekennzeichnet“ zu stellen. Ein Beispiel hierfür liefert das Patent 109187, dessen Anspruch folgende Einleitung hat:

„Ein Verfahren zum Messen der Explosionskraft und Brisanz von Explosivstoffen und deren Gemischen mittels Aufzeichnens von Diagrammen durch Indikatorwirkung, dadurch gekennzeichnet“

Das hinter „gekennzeichnet“ angegebene Verfahren war nun im wesentlichen schon beim Messen nicht brisanter Explosivstoffe und bei Laboratoriumsversuchen benutzt worden. Der Erfinder und mit ihm die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes hatten im Nichtigkeitsverfahren das Wesentliche der Erfindung darin erblicken wollen, daß ein Apparat angegeben sei, mittels dessen man die Kraft und Brisanz der sogenannten brisanten Spreng-

stoffe durch die von dem Indikator gezeichneten Diagramme bestimmen könne. Das Reichsgericht dagegen hielt es für wesentlich, daß der hinter gekennzeichnet stehende Teil des Patentanspruches, welcher auf die unter gekennzeichnet stehende Neuheit hinweist, nur von der Vornahme der Explosion „im luftleeren oder luftverdünnten Raume . . .“ spricht. „Zuzugeben ist allerdings, so fährt das R. G. fort, daß die Beschreibung erkennen läßt, daß der Erfinder in erster Linie den ziffermäßigen Nachweis der Kraft und Brisanz bei brisanten Sprengstoffen im Auge hatte. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der diesen Nachweis ermöglichende Apparat an sich, lediglich seiner Wirkung wegen unter Schutz gestellt werden sollte.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 249—250.)

Ein Beispiel für eine notwendige und eine überflüssige Zweckbestimmung im Anspruch gibt das Patent 66927, dessen Anspruch folgende Fassung hat:

„Zaubervorrichtung, welche einem anscheinend gefesselten Menschen gestattet, bestimmte Handlungen vorzunehmen, gekennzeichnet durch eine mit einem Polster bedeckte und mit Fesselungsvorrichtungen versehene Plattform, welche von hohlen Füßen getragen wird, durch welche ein Mitspieler hindurchgreifen kann, um die Fesseln des auf der Plattform Liegenden zu lösen und an Stelle der durch einen die Plattform umgebenden Schirm hindurch reichenden Hände und Füße des nunmehr entfesselten die seinigen zu setzen.“

Dieser Anspruch enthält zwei Zweckbestimmungen. Der erste Zweck, der erreicht wird, besteht darin, daß ein Mitspieler hindurchgreifen kann. Die zweite Zweckbestimmung ist dann durch den mit „um“ beginnenden Nachsatz angegeben. Diese letztere ist für die Umschreibung des Patentschutzes unerheblich und hätte ebensogut aus dem Anspruch überhaupt fortbleiben können. Daher legte denn auch die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes dem Umstande keine Bedeutung bei, daß dieser mit „um“ beginnende Teil des Anspruchs einen Widerspruch mit der Beschreibung enthielt. Nach der letzteren waren nämlich die durch den Schirm hindurchgestreckten Hände, die das Publikum sieht, von vornherein diejenigen des Mitspielers.

Von entscheidender Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Patentes in demselben Nichtigkeitsprozesse war dagegen die erste Zweckbestimmung, nämlich das Hindurchgreifen eines Mitspielenden.

Über diese Zweckbestimmung äußerte sich die Nichtigkeitsabteilung folgendermaßen:

„Allerdings ist durch das Patent im wesentlichen nur die Vorrichtung der hohlen Füße geschützt, und es ist auch richtig, daß hohle Füße in der Salonmagie vor dem Anmeldetage längst bekannt waren. Indessen ist diese Vorrichtung zu dem Zwecke, mit einer menschlichen Hand hindurchzugreifen, bis dahin noch nicht bekannt gewesen. Diese — die Gestaltung der hohlen Füße bedingende — Zweckbestimmung in dem angefochtenen Patent erscheint aber für den vorliegenden Trick so wesentlich, daß darin noch ein eigenartiger Gedanke erblickt werden konnte, welchem, wenn objektiv neu, die Patentfähigkeit nicht abzusprechen war. Denn die in der Salonmagie so notwendige Verwendung der Hände von Mitspielenden wurde dann durch ein zu diesem Zweck bisher nicht verwendetes Mittel ermöglicht. (Ent. d. P. A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1897. S. 225—228.)

13. Kapitel.

Bedeutung des Satzbaues für das Verständnis des Anspruches.

Teile, die als besonders wichtig hervorgehoben werden sollen, pflegt man sonst häufig zu unterstreichen oder fett zu drucken. Dies Mittel genügt bei Patentansprüchen nicht. Das, was von dem im Anspruch Gesagten für die Erfindung am wichtigsten ist, muß daher durch den Satzbau im Anspruch hervorgehoben werden.

Wichtige Merkmale der Erfindung sollten daher stets durch einen hervorragenden Teil im Satzgefüge des Anspruches, nicht aber durch einen Nebensatz zweiten oder dritten Grades oder ja nur durch ein einziges Wort, z. B. ein Adjektivum, wiedergegeben werden. Überhaupt sollten allzuviel Nebensätze und adjektivische Bestimmungen im Anspruch nach Möglichkeit vermieden werden, da infolge derselben oft schwer zu erkennen ist, was wichtig ist und was konstruktives Beiwerk oder Überbestimmung ist. Zwar werden sich lange Sätze bei der Aufstellung von Patentansprüchen nicht immer umgehen lassen, da es bei komplizierten Vorrichtungen häufig nicht möglich ist, den Erfindungsgedanken in wenigen Worten wiederzugeben. In vielen Fällen aber werden die Ansprüche erst dadurch zu unübersichtlichen Satzgebilden, daß Nebensachen allzusehr betont werden, oder daß der Hauptgedanke

im Anspruch noch in überflüssiger Weise mit weiteren Gedanken verbunden wird, die mit ihm in keinem notwendigen Zusammenhang stehen.

Man lese z. B. den folgenden Anspruch:

Sprech- und Schreibwerkzeug für Phonographen, dadurch gekennzeichnet, daß der Griffelhalter (7)¹⁾ von dem mittleren Teil (13) einer federnden Querschiene (12) getragen wird, welche mit ihren Enden an der Membrankapsel (2, 3)¹⁾ befestigt ist, wobei durch eine federnde Ausbauchung der vorher gewundenen Querschiene (12) der Griffelträger einerseits gegen die Membrankapsel gehalten wird, andererseits aber eine leichte Beweglichkeit erhält.

Wird nun dieser Anspruch verletzt, wenn eine nicht gewundene Querschiene ohne federnde Ausbauchung benutzt wird?

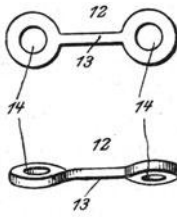


Fig. 5.

Der Wortlaut des Anspruchs gibt keine sichere Antwort auf diese Frage. In welcher Weise die Entscheidung in einem Patentverletzungsprozeß (vielleicht unter Zurhilfenahme der Patentbeschreibung und Erteilungsakten) fallen würde, braucht an dieser Stelle nicht untersucht zu werden, da hier nur gezeigt werden soll, wie klare und eindeutige Ansprüche, die keinen Zweifel über den Umfang des Patentschutzes aufkommen lassen, zu erzielen sind.

Sähe der Anmelder das Wesen seiner Erfindung ganz allgemein in der auf der Zeichnung dargestellten Benutzung einer Querschiene zum Tragen des Griffelhalters, so müßte er dem Anspruch etwa folgende Fassung geben:

„Sprech- und Schreibwerkzeug für Phonographen, dadurch gekennzeichnet, daß der Griffelhalter von dem mittleren Teil (13) einer Querschiene (12) getragen wird, die mit ihren Enden an der Membrankapsel befestigt ist.“

Das im ursprünglichen Anspruch stehende Adjektivum „federnd“ sowie der Nachsatz mit „wobei“ würden in diesem Falle nur schädliche Überbestimmungen bilden. Wäre es dagegen bekannt, eine Querschiene zum Tragen des Griffelhalters zu benutzen, und läge die Erfindung darin, daß die Querschiene federnd gestaltet wird, so wird dadurch noch keine deutliche Ab-

¹⁾ In der Figur nicht mit gezeichnet.

grenzung von dem Bekannten erzielt, daß das Wort „federnd“ einfach vor das Wort „Querschiene“ in dem zuletzt angegebenen Anspruch gesetzt wird. Ein derartiger adjektivischer Begriff kann bei der Interpretation des Anspruchs ebensogut als „Überbestimmung“ wie als Erfindungsmaterial gedeutet werden. Läge das Neue in dem Begriff „federnd“, so müßte dieser Begriff nicht durch ein bloßes Adjektivum wiedergegeben, sondern zu dem am meisten in die Augen fallenden Satz des Anspruchs gemacht werden, so daß derselbe etwa folgende Fassung bekäme:

„Sprech- und Schreibwerkzeug für Phonographen, mit einem durch eine Querschiene getragenen Griffelhalter, dadurch gekennzeichnet, daß diese Querschiene federnd ausgebildet ist.“

Die in dem mit „wobei“ eingeleiteten Nachsatze des ersten Anspruchs angegebene Ausbuchtung kann dann eventuell noch zum Gegenstande eines Unteranspruchs gemacht werden. Wären aber auch federnde Querschienen bekannt gewesen, und läge das Wesen der Erfindung lediglich in der beschriebenen Ausbuchtung der Querschiene, so würde dies durch folgende Fassung des Anspruchs zum Ausdruck gebracht werden:

„Sprech- und Schreibwerkzeug für Phonographen, mit einem durch eine federnde Querschiene getragenen Griffelhalter, dadurch gekennzeichnet, daß die Querschiene vorher so gewunden wird, daß eine federnde Ausbuchtung entsteht, durch die der Griffelhalter einerseits gegen die Membrankapsel gedrückt wird, andererseits aber eine leichte Beweglichkeit erhält.“

14. Kapitel.

Überflüssige Angaben und unbestimmte Begriffe im Anspruch.

Häufig werden die Patentansprüche auch dadurch in überflüssiger Weise verlängert und unübersichtlich gemacht, daß in ihnen noch zum Ausdruck gebracht wird, daß die gekennzeichnete Erfindung noch zusammen mit dieser oder jener Manipulation ausgeführt werden könne, aber nicht ausgeführt zu werden brauche, z. B.:

„Verfahren zur Herstellung künstlicher Seide, darin bestehend, daß man eine bei niedriger Temperatur hergestellte Lösung von Zellulose in Kupferoxydammoniak aus feinen Öffnungen in eine diese Lösung zersetzende Flüssigkeit (z. B. Essigsäure) austreten läßt, wobei die Fäden eventuell auf eine in dieser Flüssigkeit rotierende Walze aufgespelt werden.“

Man erkennt hier sofort, daß die letzte Manipulation der geschützten Erfindung nicht wesentlich ist. Die Angabe dieser Manipulation gehört daher auch nicht in den Anspruch, sondern in die Beschreibung oder noch besser in etwaige Reklameschriften (Damme, Deutsches Patentrecht S. 276). Sind dagegen solche Manipulationen, die eventuell mit der geschützten Erfindung ausgeführt werden können, aber nicht mit derselben ausgeführt zu werden brauchen, von besonderer Bedeutung, so können dieselben zu Gegenständen von Unteransprüchen gemacht werden. Aber mit der übrigen Erfindung sollten sie der Übersichtlichkeit wegen niemals in einen Anspruch vereinigt werden, es sei denn, daß sie dazu dienen, in demselben angeführte allgemeinere Begriffe genauer klarzustellen. So wird z. B. das Verständnis des eben angeführten Anspruchs durch die Einschaltung „(z. B. Essigsäure)“ nicht unwesentlich gefördert, weil diese Einschaltung den allgemeineren Begriff „Flüssigkeit“ genauer klarstellt.

Unbestimmte und elastische Begriffe sollten sorgfältig bei der Kennzeichnung der Erfindung im Anspruch vermieden werden. Denn dieselben pflegen häufig zu Prozessen Veranlassung zu geben, weil sich der Patentinhaber und seine Konkurrenten über die Bedeutung von unbestimmten und elastischen Begriffen nicht einig werden können. Beispiele von häufig in Patentansprüchen vorkommenden unbestimmten Begriffen sind „hohe Umdrehungszahl“, „niedrige Temperaturen“, „feine Öffnungen“ usw. Selbst wenn der Fachmann mit solchen unbestimmten Angaben eine bestimmte Vorstellung verbindet, so sind doch solche Ansprüche bei eventuellen Patentverletzungsprozessen nicht geeignet, dem Richter (der ja gewöhnlich dem betreffenden Gebiete der Technik fern steht) einen sicheren Anhalt zu bieten. Dazu kommt noch, daß sich die Vorstellungen darüber, was „hohe“ Umdrehungszahlen usw. sind, häufig im Laufe der Jahre ändern, und daß es dann später bei Patentverletzungs- und Nichtigkeitsprozessen oft mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, nachträglich festzustellen, was zur Zeit der Anmeldung bei den Spezialfachleuten als eine „hohe“ Umdrehungszahl, „niedrige“ Temperatur usw. galt. Um klare Patentrechte zu schaffen, wird es daher regelmäßig erforderlich sein, derartige unbestimmte Begriffe gleich bei der Feststellung der Patentunterlagen genauer zu präzisieren, wenn diese Begriffe eine direkte Kennzeichnung der Erfindung selbst bilden sollen. Etwas anderes ist es dagegen,

wenn diese Begriffe lediglich zur Zweckbestimmung dienen, z. B. „Geschwindigkeitsmesser für hohe Umdrehungszahlen“ oder „Verfahren zur Erzeugung niedriger Temperaturen“ usw.

Unlösbare Rätsel werden der Auslegungskunst oft durch die Worte „und dergleichen“, „oder ähnliches“ und andere unbestimmt verallgemeinernde Wendungen aufgegeben. Dies ist besonders der Fall, wenn diese Worte Gruppen von Handelswaren bezeichnen sollen, z. B. „Vorrichtung zum Regulieren des Ganges von Sprechmaschinen und dergleichen“ oder „Sammelmappe zum Ordnen von Schablonen, Notenblättern, Briefen oder ähnlichem“. Nicht selten kommen solche unbestimmt verallgemeinernde Wendungen nur deshalb in die Patentansprüche hinein, weil der Anmelder das Nachdenken scheut, welches nötig ist, um den höheren Begriff festzulegen, der die ganze Gruppe umfaßt. Bei den oben angeführten Beispielen würde es z. B. heißen können „Vorrichtung zum Regulieren des Ganges von Federtriebwerken“ und „Sammelmappe für platten- oder blattförmige Gegenstände, dadurch gekennzeichnet, . . .“; noch besser wäre vielleicht einfach bloß „Sammelmappe, dadurch gekennzeichnet . . .“ Nur in solchen Fällen erscheint die Aufnahme der Worte „und dergleichen“ in einen Patentanspruch unbedenklich, in denen das betreffende Merkmal, dem sie beigefügt sind, als solches keine Bedeutung für die Erfindung hat, und nur deshalb im Anspruch steht, weil derselbe dadurch leichter verständlich wird. Es dürfte daher folgende Einleitung eines Anspruchs zulässig sein: „Vorrichtung zum Regulieren des Ganges von Federtriebwerken für Sprechmaschinen und dergleichen“. Denn hier ist es deutlich zu ersehen, daß es in patentrechtlicher Hinsicht lediglich auf das Vorhandensein eines Federtriebwerkes ankommt.

Überflüssig und daher störend sind die Worte „und dergleichen“, „oder ähnliches“, wenn sie technische Äquivalente bedeuten sollen. Denn ein Patent gilt regelmäßig auch dann als verletzt, wenn ein im Anspruch angegebenes Mittel durch ein äquivalentes Mittel ersetzt wird. Für die Frage aber, was für andere technische Mittel den im Anspruch angegebenen Mitteln äquivalent sind, gibt die Einschaltung der Worte „und dergleichen“ keinerlei Anhaltspunkte.

15. Kapitel.

Verfahrenpatente und Stoffpatente.

In der Wissenschaft wird vielfach von dem Gegensatz zwischen dem Stoff(statt Erzeugnis-)patent und dem Verfahrenpatent gesprochen (so z. B. Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechts 1900 S. 119 und 462). Die scharfe patentrechtliche Begrenzung zwischen beiden liegt darin, daß beim Stoffpatent die Sache nicht verbreitet werden darf, gleichgültig, in welcher Weise sie geschaffen ist. Beim Verfahrenpatent darf dagegen die Sache nur dann nicht verbreitet werden, wenn sie auf dem patentierten Wege produziert ist, sie darf es aber, wenn die Herstellung auf andere Weise erfolgt ist. Das Erzeugnis- oder Stoffpatent gewährt daher in jedem Falle den weitgehendsten Schutz. (Beschwerdeabt. d. P.A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1905 S. 98—99.)

In der Herstellung und dem Inverkehrbringen einer zur Ausführung eines patentierten Verfahrens bestimmten Maschine ist an sich eine Verletzung des Verfahrenpatentes nicht zu erblicken. Der Hersteller und Verkäufer einer solchen Maschine ist nur dann als Gehilfe des mittels dieser Maschine das Verfahrenpatent Verletzenden zivilrechtlich verantwortlich, wenn er sich der Verletzung bewußt gewesen ist und diese auch gewollt hat. (Bl. f. P. M. u. Z. 1907 S. 151 R.G.)

Es liegt nicht immer im Belieben des Erfinders, ob er ein Verfahren- oder Stoffpatent nehmen will. Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, sind nach § 1 des Patentgesetzes vom Patentschutz ausgenommen. In diesem Falle kann also nur ein Patent auf das Verfahren zur Herstellung der erfundenen Gegenstände oder auch ein Verwendungsverfahren für diese Gegenstände in Frage kommen. Aber auch die Entscheidung darüber, ob ein Herstellungs- oder Anwendungsverfahren zu patentieren sei, hängt nicht schlechthin von der Bestimmung des Anmelders ab. Denn nur unter Umständen liegt in der einen besonderen Zweck erfüllenden Verwendung eines neu dargestellten Stoffes noch eine patentfähige Erfindung, nämlich dann, wenn die Verwendung aus dem Rahmen der bisher bekannten analogen Verfahren heraustritt und zu einem neuen, bisher nicht zum gleichen Zweck benutzten Mittel greifen muß, oder neue, bisher nicht gekannte

technische Erfolge zeitigt, die sich nicht ohne weiteres aus den Eigenschaften des benutzten Mittels voraussehen lassen. (Entsch. des P.A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 326.)

Die Erteilung eines Patentes auf ein Fabrikat ist nicht unter der Beschränkung zulässig, daß dasselbe auf eine bestimmte Weise hergestellt wird. Ist ein Fabrikat patentiert, so kommt es mithin auch nicht darauf an, in welcher Weise oder durch welche Maschine dasselbe von dem Patentinhaber selbst hergestellt wird. Ein Patent auf ein mittelst einer bestimmten Maschine erzeugtes Fabrikat existiert rechtlich nicht. Es würde auch in allen Fällen, in welchen man an dem Fabrikat die Art seiner Entstehung nicht zu erkennen vermag, praktisch wertlos sein. (R.G. i. der Fuchsbergerschen Sammlung von Entsch. 1893 Supplement zu Teil VI, S. 194.)

Dagegen ist es zulässig, einen Anspruch auf ein Verfahren, das in der Benutzung eines bestimmten Apparates besteht, und einen zweiten Anspruch auf diesen Apparat selbst zu richten. Trotzdem der Apparat dann nur durch einen Unteranspruch geschützt ist, ist die Sachlage praktisch nicht anders, als ob er für sich allein geschützt wird. Der Anmelder hat Grund genug, den Apparat durch einen besonderen Anspruch noch schützen zu lassen. Denn wenn die Herstellung und Vertreibung des Apparates jedermann frei steht, so ist auch der Nachahmung des patentierten Verfahrens Tor und Tür geöffnet, und dem Patentinhaber wird es schwer, zu kontrollieren, ob und wo das ihm geschützte Verfahren unrechtmäßig ausgeführt wird. Außerdem kann dem Patentinhaber dadurch, daß die Fabrikation und Vertreibung des Apparates von seiner Erlaubnis abhängig gemacht wird, noch eine besondere Einnahmequelle erwachsen. (Hanseatisches Oberlandesgericht i. Bl. f. P. M. u. Z. 1907 S. 116; vgl. ferner Kohler, Handbuch des Patentrechts S. 322, und Damme, Patentrecht S. 384 ff.)

16. Kapitel.

Über die Anwendung von Bezugszeichen im Patentanspruch.

Viele Anmelder suchen es zu vermeiden, in den Patentansprüchen auf die Zeichnungen hinzuweisen, wohl weil sie fürchten, es könne dadurch der Anschein erweckt werden, daß nur die in den Zeichnungen dargestellte Form geschützt sei.

Eine so enge Auslegung des Patentbesitzes dürfte jedoch bei einem zweckmäßig¹⁾ abgefaßten Anspruch schon deshalb nicht zu befürchten sein, weil die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich nicht an den Wortlaut des Anspruchs zu klammern pflegt, sondern auf das innere Wesen der Erfindung eingeht. Ein Patent gilt auch insbesondere dann noch als verletzt, wenn Teile der geschützten Erfindung durch andere äquivalente Mittel ersetzt werden. Es liegt daher kein Grund vor, das Verständnis der Patentansprüche durch Fortlassen der Bezugszeichen unnütz zu erschweren. Der Vorsicht wegen pflegt man jedoch die Bezugszeichen im Anspruch gewöhnlich einzuklammern, um dadurch noch besonders zum Ausdruck zu bringen, daß der Patentschutz keineswegs auf die gerade in der Zeichnung dargestellte Form des betreffenden Konstruktionsteils beschränkt werden soll.

Wenn die Bezugszeichen im Anspruch auch hauptsächlich zur Erleichterung des Verständnisses bestimmt sind, so kann doch auch noch ein sachlicher Vorteil für den Patentinhaber aus dem Vorhandensein von Bezugszeichen im Anspruch entstehen. Nehmen wir z. B. an, ein Anspruch sei auf die Anbringung eines Hebels an irgendeinem Werkzeug gerichtet und Bezugszeichen seien in diesem Anspruch nicht angegeben. Wird nun im Nichtigkeitsverfahren nachgewiesen, daß die Anbringung eines Hebels an einem derartigen Werkzeuge schon vor der Anmeldung bekannt war, so wird das Patent vernichtet werden müssen, auch wenn der vorher bekannt gewesene Hebel viel weniger zweckmäßig gestaltet war als der in der Patentbeschreibung und Zeichnung dargestellte Hebel. Denn Teile, die lediglich in der Beschreibung und Zeichnung enthalten sind, dürfen nach der Beschlußfassung über die Auslegung des Patentbesitzes nicht mehr im Anspruch aufgenommen oder zum Gegenstande eines Anspruchs gemacht werden.

¹⁾ Eine unzweckmäßige Fassung des Patentanspruches kann insbesondere durch Verwechseln des bestimmten mit dem unbestimmten Artikel entstehen. Heißt es z. B. „Die Kombination einer automatischen Reguliervorrichtung (H' I') mit einer Bremsvorrichtung“, so ist es klar, daß die Reguliervorrichtung nicht unbedingt aus den in der Zeichnung dargestellten Teilen H' und I' zu bestehen braucht. Zweifelhaft wird dies aber, wenn es im Anspruch heißt: „Die Kombination der automatischen Reguliervorrichtung H' I' mit einer Bremsvorrichtung.“ Über die Auslegung der zuletzt angegebenen Fassung vgl. Teil II. Entsch. 26.

Ist dagegen der Anspruch auf die Anbringung eines Hebels (a) gerichtet, so kann der Patentinhaber bei der Nichtigkeitsklage geltend machen, daß der Anspruch infolge des Vorhandenseins des Bezugszeichens (a) auch die auf der Zeichnung dargestellte Ausführungsform dieses Hebels enthalte. Das Patent braucht dann vielleicht nicht ganz vernichtet zu werden, sondern kann unter Umständen noch auf die spezielle auf der Zeichnung dargestellte Ausführungsform des Hebels (a) beschränkt werden.

Die Anfertigung der Patentbeschreibung.

17. Kapitel.

Der Zweck der Beschreibung.

Die Beschreibung hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen:

1) muß sie die Erfindung derart beschreiben, daß eine Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint (vgl. § 20 Satz 4 des Pat.-Ges.),

2) dient die Beschreibung zur Ergänzung und Erklärung des Patentanspruches. Sie muß daher alle Angaben enthalten, die bei der Feststellung der Grenzen des Schutzzumfanges in Betracht kommen können.

18. Kapitel.

Aufbau der Beschreibung.

Gesetzliche oder patentamtliche Bestimmungen über den Aufbau der Beschreibung sind nicht gegeben. Nur wird in der patentamtlichen Bekanntmachung vom 22. Oktober 1898 unter Nr. 3 (vgl. Kap. 2) empfohlen, mit der Darstellung der durch die Erfindung zu lösenden Aufgabe zu beginnen und dann die Beschreibung der Erfindung im einzelnen anzuschließen. Eine allgemein gültige Methode für die Abfassung der Beschreibung würde sich auch kaum aufstellen lassen, da die Darstellungsweise stets dem Einzelfalle angepaßt werden muß. Indessen zeigen die meisten Patentbeschreibungen folgenden Aufbau, welcher dem in der Patentschrift zu verfolgenden Zwecke gut entspricht.

Alle Angaben, die zur Feststellung des Schutzzumfanges mit in die Beschreibung aufzunehmen sind, werden an den Anfang derselben gestellt, so daß sie zusammen mit den Angaben über die zu lösende Aufgabe eine Einleitung bilden, die den Leser gleich von vornherein darüber orientiert, was zur Zeit der Anmeldung von dem Beschriebenen schon bekannt war, und was demgegenüber noch Neues erzielt werden soll. Auf diese Ein-

leitung folgt dann die ins einzelne gehende Beschreibung, die die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige ermöglichen soll. Vernichtung des Patentes kann erfolgen, wenn dieser Zweck nicht erreicht wird (vgl. Kap. 20 und Entsch. Nr. 12—14). Die einzelnen Konstruktionsteile und Maßnahmen sind zweckmäßig in der Reihenfolge anzuführen, in der sie bei dem vom Erfindungsgegenstande auszuführenden Arbeitsgange in Tätigkeit treten. Bei den einzelnen Konstruktionsteilen ist auch immer zum Ausdruck zu bringen, welche Funktionen sie ausüben sollen. Bei längeren Beschreibungen und komplizierteren Sachen wird das Verständnis und die Übersichtlichkeit oft dadurch sehr erschwert, daß der bestimmte Artikel (der, die, das) und der unbestimmte Artikel (ein, eine) nicht immer zutreffend angewendet werden. Jeder Konstruktionsteil ist nur dann mit dem bestimmten Artikel zu versehen, wenn er bei dem Leser als bekannt angenommen werden darf, sei es, daß dieser Konstruktionsteil schon vorher in der Beschreibung erwähnt war, sei es, daß sein Vorhandensein bei der zu beschreibenden Vorrichtung jedem Sachverständigen geläufig ist. Der unbestimmte Artikel ist dagegen bei solchen Gegenständen zu benutzen, deren Verwendung zu dem betreffenden Zweck dem Leser zum ersten Male vorgeführt wird.

Handelt es sich um eine kompliziertere Sache, so ist zweckmäßig am Schluß der Beschreibung nochmals der Gesamtarbeitsgang in seinen Grundzügen anzugeben.

Ein solcher Aufbau macht eine Patentanmeldung übersichtlich und bietet außerdem den Vorteil, daß nur die Einleitung, nicht aber der übrige Teil der Beschreibung geändert zu werden braucht, wenn sich bei der Vorprüfung im Patentamt herausstellt, daß ein Patentschutz nicht in dem beanspruchten, wohl aber in einem anderen Umfang gegeben werden kann.

Da die Abfassung einer den Schutzzumfang in geeigneter Weise klarstellenden Einleitung erfahrungsgemäß den Anmeldern häufig Schwierigkeiten zu bereiten pflegt, seien hier einige praktische Ausführungsbeispiele solcher Einleitungen angegeben:

„Aus einem Stück bestehende Schalldose für Grammophone.“

„Die bisher für Grammophone und ähnliche Instrumente verwendeten Schall Dosen bestehen in der Regel aus zwei Teilen, einem oberen und einem unteren, die durch übereinandergreifende Flanschen vereinigt

werden, die gleichzeitig zum Festhalten der die Membran tragenden Gummiringe oder dergleichen dienen. Die Vereinigung der Teile erfolgt hierbei durch kleine Schrauben, die durch die Flanschen gehen. Andererseits gibt es auch Schalldosen aus einem Stück, bei welchen die Membran z. B. zwischen zwei Gummiringen liegt, von denen der obere sich gegen einen vorspringenden Flansch der Dose anlegt und zwecks Herausnahme der Membran durch Zusammendrücken entfernt werden muß.

Nach vorliegender Erfindung wird nun die Membran in eine solche aus einem einzigen Stück bestehende Schalldose durch einen seitlichen Schlitz eingeführt. Im übrigen ist die Anordnung dieselbe wie bisher.

Die Membran ruht zwischen zwei . . .“

„Geschwindigkeitsregulator für Plattensprechmaschinen.“

„Es sind Windfangregulatoren bei Phonographentriebwerken bekannt, welche durch direkten Eingriff eines auf der Regulatorachse sitzenden Triebes mit der die Sprechplatte tragenden Scheibe angetrieben werden.

Bei solchen die Sprechplatte tragenden Scheiben, insbesondere bei billigen Fabrikaten, kommt es häufig vor, daß dieselben schief, d. h. schief zu ihrer Achse laufen. Hierdurch wird aber die Bewegungsübertragung einer solchen schlagenden Scheibe auf das Triebrad des Regulators unregelmäßig, ja, es kann vorkommen, daß der Eingriff zwischen der schlagenden Scheibe und dem Triebrad bei jeder Umdrehung der ersteren zeitweilig aufhört.

Um diesen Übelstand zu vermeiden, wird gemäß vorliegender Erfindung das Reibungsrad bzw. der Trieb, welcher mit der die Sprechplatte tragenden Scheibe in Eingriff kommt, in axialer Richtung verschiebbar angeordnet und unter dem Druck einer Feder gehalten, welche den Trieb des Regulators stets im Eingriff mit der genannten Scheibe hält, wodurch eine ständige Mitdrehung des Regulators veranlaßt wird.

Auf der Zeichnung ist in Fig. 1 . . .“

Bei der Abfassung der Einleitung ist zu beachten, daß sie auch ohne Einsicht in den folgenden, durch Zeichnungen erläuterten Teil der Beschreibung verständlich sein muß. Dies ist nicht der Fall, wenn in der Einleitung eine größere Menge von Konstruktionseinzelheiten angegeben ist, deren Zusammenspiel oder Wirkungsweise erst mit Hilfe der folgenden Teile der Beschreibung, die auf die Zeichnungen Bezug nehmen, verstanden werden kann. In solchen Fällen ist es am besten, wenn in der Einleitung auf eine genauere Beschreibung der neuen Konstruktionsmittel verzichtet wird und statt dessen nur kurz angegeben

wird, daß die Erfindung in einer besonderen konstruktiven Ausführung der betreffenden Vorrichtung gesehen wird, wie es z. B. in der folgenden Einleitung geschehen ist.

„Quecksilberkontaktvorrichtung für galvanische Elemente mit rotierenden Elektroden.“

„Die Ableitung des Stromes bei Elementen mit rotierenden, auf einer wagerechten Achse sitzenden Elektroden geschieht zweckmäßig mit Quecksilberkontakten. Die vorliegende Erfindung betrifft nun eine besondere Konstruktion eines solchen Kontaktes, welche im Gegensatz zu den bisher bei solchen Elementen benutzten Quecksilberkontaktvorrichtungen ein vollständiges Eintauchen der rotierenden Elektroden in den Elektrolyten gestattet.

Die bisher bekannt gewordenen Quecksilberkontaktvorrichtungen sind bei solchen Elementen nicht anwendbar, da bei vollständig eintauchenden Elektroden der Elektrolyt in die Quecksilberkontaktvorrichtung dringen und dieselbe beeinträchtigen könnte. In solchen Fällen mußten bis jetzt Kommutatoren mit schleifenden Bürsten benutzt werden.

Auf beiliegenden Zeichnungen ist . . .“

Sind Maßnahmen oder Konstruktionsteile, deren Bedeutung oder Wirkungsweise ohne besondere Erklärung oder Vergleich mit der Zeichnung nicht verständlich ist, als bekannt hinzustellen, so geschieht dies besser nicht in der Einleitung, sondern am Schluß oder an den Stellen der Beschreibung, an denen die betreffenden Teile erklärt sind. Ebenso sind solche neuen Wirkungen und Vorteile, deren Bedeutung erst gewürdigt werden kann, nachdem der vom Erfindungsgegenstande auszuführende Arbeitsgang verstanden ist, am Schluß der Beschreibung auszuführen.

In allen Fällen jedoch, in denen die Erfindung nicht lediglich in einer konstruktiven Ausführungsform besteht, sondern in denen ein allgemeinerer Erfindungsgedanke zugrunde liegt, wird es möglich sein, denselben am Anfang der Beschreibung (ohne Zuhilfenahme der später zu beschreibenden konstruktiven Ausführungsform) in verständlicher Weise zum Ausdruck zu bringen. Es läßt sich dann eine Einleitung herstellen, welche das Wesen der Erfindung und die Grenzen des beanspruchten Schutzzumfanges klar erkennen läßt, so daß die folgenden Teile der Beschreibung nur noch die eine Aufgabe zu erfüllen haben, die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige zu ermöglichen.

19. Kapitel.

Nachteile, die für den Patentinhaber dadurch entstehen, daß wichtige Eigenschaften des Erfindungsgegenstandes in der Beschreibung nicht erwähnt werden.

Der Wert eines Patentes kann dadurch nicht unerheblich vermindert werden, daß die durch die Erfindung erzielten neuen Wirkungen und Vorteile nicht sämtlich in der Beschreibung angegeben werden. Ist nämlich später einmal die Frage zu entscheiden, ob das Patent durch einen ähnlichen Gegenstand verletzt wird, so kommt es häufig in erster Linie darauf an, ob der letztere die für die Erfindung geltend gemachten Wirkungen in gleicher oder analoger Weise wie der Erfindungsgegenstand hervorbringt. Dabei können nur Wirkungen, die in der Patentschrift hervorgehoben sind, zum Vorteile des Patentinhabers geltend gemacht werden. Eine erst nachträglich zutage tretende Eigenschaft des patentierten Gegenstandes kommt auch nicht in Betracht, wenn im Nichtigkeitsverfahren eine ähnliche Vorrichtung entgegengehalten wird und festgestellt werden soll, ob derselben gegenüber noch eine Erfindung vorliegt. (R.G. i. der Fuchsbergerschen Sammlung von Entsch. 1893 Supplement zu Teil VI, S. 190.)

Der Anmelder wird sich daher bei der Angabe der neuen Wirkungen und Eigenschaften stets vor Augen halten müssen, daß nur das unter Patentschutz gestellt wird, was der Erfinder erfunden zu haben meint, und nicht das, was er tatsächlich, aber unbewußt erfunden hat. Stellt sich nachher im Nichtigkeitsverfahren heraus, daß nach der Richtung, nach welcher der Erfinder ausweislich der Patentschrift eine Erfindung gemacht haben wollte, eine solche nicht vorliegt, so wird das Patent für nichtig erklärt, selbst wenn die patentierte Vorrichtung einen gewerblichen Vorteil bietet, welcher außerhalb des in der Patentschrift angegebenen Erfindungsgedankens liegt.

Sollte das Patentamt bei der Erteilung des Patentes auch erkennen, daß die angemeldete Erfindung eine größere als die angemeldete Tragweite hat, so ist dasselbe doch nicht ermächtigt, dies Moment von Amts wegen zu berücksichtigen. Der über den Nichtigkeitsantrag urteilenden Behörde kommt diese Befugnis daher ebenfalls nicht zu. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1897 S. 69—70.)

Im vorhergehenden handelt es sich indessen nur um solche Wirkungen, die nicht ohne weiteres anerkannt werden können. Vorteile, die sich für einen technischen Sachverständigen aus der beschriebenen Anordnung von selbst ergeben, brauchen nicht besonders angeführt zu werden; vgl. die Entsch. Nr. 17 im II. Teil.

20. Kapitel.

Mängel der Beschreibung, die die Vernichtung des Patent es zur Folge haben können.

Das Patent kann vernichtet werden, wenn die Beschreibung nicht genügt, um die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige möglich erscheinen zu lassen. Diese ausdrücklich im Patentgesetz (§ 20) festgelegte Forderung hat ihre innere Berechtigung darin, daß der Erfinder den Patentschutz für eine bestimmte Zeit als Belohnung dafür bekommt, daß er der Allgemeinheit kund tut, wie seine Erfindung auszuführen ist. Der Erfinder ist der Lehrer der Nation (Damme, Deutsches Patentrecht 1906), und das Mittel, wodurch er lehrt, ist die Patentschrift. Unzulässig ist daher der in der Praxis manchmal gemachte Versuch, sich neben dem Patentschutz auch noch den Vorteil des Fabrikgeheimnisses dadurch zu sichern, daß man die eine oder andere der für die praktische Ausführung der Erfindungen nötigen Maßnahmen verschweigt oder nicht ganz richtig darstellt. Wird ein solcher Mangel bei der Vorprüfung übersehen, so kann er später die Vernichtung des Patent es zur Folge haben, wie die im II. Teil unter Nr. 12—14 angeführten Reichsgerichtsentscheidungen erkennen lassen.

Wenn nun auch die Mittel, die zur Erzielung der erstrebten neuen Wirkungen angewendet werden müssen, alle anzugeben sind, so braucht doch nicht unbedingt erklärt zu werden, auf welche Weise diese Wirkungen zustande kommen.

Zum Begriff der Erfindung gehört nicht deren wissenschaftliche Erkenntnis. Der Erfinder, der Naturkräfte in bisher nicht bekannter Weise einem technischen Zwecke dienstbar macht, hat Anspruch auf den Schutz des Patent es, auch wenn er nicht imstande ist, zu erklären, weshalb der von ihm erzielte Erfolg durch Anwendung der von ihm benutzten Mittel erzielt werden mußte. Aber er hat Anspruch auf solchen Schutz nur dann, wenn er erkannt hat, wie der Erfolg erzielt wird, und wie die

benutzten Mittel verwendet werden müssen; denn eine Einrichtung, die eine gewerbliche Verwertung gestattet, ist nur eine solche Lösung einer gestellten Aufgabe, die eine bewußte Wiederholung zuläßt, und der Patentschutz kann nur beansprucht werden für die Offenbarung einer Lösung, die eine derartige Wiederholung erlaubt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 368—371.)

21. Kapitel.

Für den Patentinhaber nicht schädliche Mängel.

Der Umfang des Patentschutzes wird nicht schon durch einen falsch oder schlecht gewählten Ausdruck beschränkt, wenn derselbe ohne weiteres berichtigt werden kann. Gemäß Entscheidung des R.G. tut es dem Patentschutz keinen Abbruch, wenn in der Patentschrift der geschützte Gegenstand nicht streng nach seinem wissenschaftlichen Namen, sondern nach der im gewerblichen Verkehr üblichen Bezeichnung gekennzeichnet ist. (Bl. f. P. M. u. Z. 1897 S. 118, Entsch. d. R.G.) Es kommt eben lediglich darauf an, daß die sachlich in der Anmeldung enthaltene Erfindung ermittelt wird. (R.G. i. Bl. f. P. D. Z. VII S. 277.)

Der Patentschutz reicht so weit, wie der Anmelder die Erfindung erkannt hat, und inwieweit er diese Erkenntnis in der Anmeldung niedergelegt hat.

Irrtum des Anmelders über die den Erfolg herbeiführenden physikalischen Vorgänge ist ohne Bedeutung für Inhalt und Umfang des Patentschutzes. Nur darf der Irrtum nicht verhindern, daß die Erfindung gemacht ist. Es muß eine Konstruktion beschrieben und erfunden sein, die beliebig wiederholt werden kann und die den angestrebten Zweck praktisch erfüllt. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 190—192.)

Der Gültigkeit eines Patentbesitzes steht der Umstand, daß ein in demselben geschütztes Verfahren unkorrekterweise mit Einrichtung bezeichnet ist, nicht entgegen, vorausgesetzt, daß aus der Patentbeschreibung und dem Patentansprüche klar erhellt, was den Gegenstand des Schutzes bilden soll. (R.G. i. der Gareisschen Sammlung von Entsch. 1902 S. 20.)

Zu bemerken ist noch, daß aus den hier zitierten Entscheidungen nicht abgeleitet werden darf, daß das Patentamt im Erteilungsverfahren nicht berechtigt wäre, die Abstellung derartiger Mängel zu verlangen, wenn es ihm wünschenswert er-

scheint. Vielmehr beziehen sich die Ausführungen dieses Kapitels lediglich auf die Folgen, welche derartige Mängel für den Patentinhaber nach Erteilung des Patentes nach sich ziehen können.

22. Kapitel.

Überflüssige Angaben in der Beschreibung.

Im allgemeinen wird es für den Erfinder besser sein, lieber zu viel in die Beschreibung aufzunehmen als zu wenig.

Letzteres kann, wie gezeigt ist, erheblichen Schaden verursachen; dagegen pflegen durch die Aufnahme überflüssiger Merkmale in die Beschreibung für den Anmelder keine direkten Rechtsnachteile zu erwachsen. Im Interesse der Übersichtlichkeit ist jedoch nur das in die Beschreibung aufzunehmen, was notwendig ist, um das in dem Patentanspruch konzentrierte Begehren des Anmelders zu erläutern und zu rechtfertigen. (Seligsohn S. 20 Nr. 12.) Das Patentamt erklärt denn auch in Nr. 3 der Bekanntmachung von 28. November 1898 (Kapitel 2) ausdrücklich, daß die Beschreibung sich aller nicht streng zur Sache gehörigen Ausführungen zu enthalten habe. Nicht in die Beschreibung gehören z. B. Angaben über die Rentabilität der gemachten Erfindung, in das Gebiet der Konstruktion fallende Berechnungen der Größe der einzelnen Teile des Erfindungsgegenstandes, die ausführliche Beschreibung von allgemein bekannten Maßnahmen, die bei der Ausführung des Erfindungsgedankens angewendet werden sollen usw. Die im II. Teil unter Nr. 12—18 angeführten Auszüge aus Reichsgerichtsentscheidungen geben nähere Anhaltspunkte dafür, wo die Grenze liegt.

23. Kapitel.

Über die Angabe des zur Zeit der Anmeldung bekannten Vergleichsmaterials.

Da die Beschreibung nicht nur als Anleitung zur Benutzung der Erfindung, sondern auch zur Interpretation und Erklärung des Patentanspruches dient, muß in dieselbe auch alles mit aufgenommen werden, was später voraussichtlich bei der Feststellung des Schutzzumfanges von Bedeutung sein kann. Bei Kombinationspatenten ist es z. B. von Bedeutung, ob die einzelnen Teile der Kombination zur Zeit der Anmeldung bekannt waren oder nicht.

Es wird daher in der Beschreibung angegeben werden müssen, welche Teile der Kombination bekannt sind. Liegt die zu schützende Erfindung nur in der beschriebenen Ausführungsform, so ist dies in der Beschreibung ausdrücklich zu vermerken. In einem solchen Falle genügt es nämlich zur Schaffung klarer Patentrechte nicht, daß im Anspruch lediglich die neue konstruktive Ausführungsform gekennzeichnet wird. Denn ein solcher Anspruch kann noch Zweifel darüber lassen, ob die gekennzeichnete Ausführungsform als einzelne Darstellung oder als Beschränkung eines allgemeineren Erfindungsgedankens anzusehen ist (vgl. die Entsch. Nr. 23—26 im II. Teil).

Eine große Rolle für die Feststellung des Schutzzumfanges eines erteilten Patentbesitzes spielt der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung, d. h. die Frage, ob zu dieser Zeit schon ähnlich konstruierte oder ähnlich wirkende Gegenstände vorhanden waren. Diese Verhältnisse werden daher in der Beschreibung (am besten in der Einleitung) gewöhnlich kurz angegeben werden müssen. Die dabei gezogenen Vergleiche zwischen dem Erfindungsgegenstande und dem Bekannten sind aber nicht in der Weise anzuführen, daß die vom Patentamt veröffentlichte (also einen amtlichen Anstrich habende) Patentschrift dem Erfinder zum Mittel wird, um andere mit seiner Erfindung konkurrierende Erzeugnisse in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Sind derartige Vergleiche nötig, um die Erfindungsqualität der angemeldeten Neuerung zu begründen, so können sie dem Patentamt in einem besonderen Anschreiben mitgeteilt werden. Werden solche Vergleiche vom Anmelder in der Patentbeschreibung selbst angestellt, so pflegt das Patentamt in der Regel eine entsprechende Umarbeitung derselben vom Anmelder zu verlangen bzw. demselben eine zur Veröffentlichung geeignete Fassung vorzuschlagen.

24. Kapitel.

Bezugnahmen auf ältere Patente und Literaturstellen.

In älteren Patentschriften findet man nicht selten Bezugnahmen auf früher erteilt gewesene Patente, die den Anschein einer Abhängigkeitserklärung erwecken, z. B. „Die vorliegende Erfindung betrifft eine Verbesserung der durch Patent 1560 geschützten Erfindung“ oder so ähnlich. In neuerer Zeit wird dagegen die direkte Nennung älterer Patente in den Patent-

schriften vermieden. Dieser Unterschied zwischen jetzt und früher rührt daher, daß das Patentamt früher die Abhängigkeitserklärung für sein Recht und seine Pflicht hielt, bis das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen grundsätzlich aussprach, daß nach § 3 Absatz 1 des P.G. dem Patentamt nur die Prüfung darüber zustehe, ob der Gegenstand einer Anmeldung mit dem Gegenstande einer früheren Anmeldung sich ganz oder teilweise deckt (Identität der Erfindungen), während die davon verschiedene Frage, ob die Ausführung eines Patentbesitzes die Benutzung einer anderen patentierten Erfindung voraussetzt (sogenannte Abhängigkeit der Patente), der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte unterstehe.

Es sind daher für die Praxis des Patentamtes folgende Grundsätze aufgestellt worden:

„Das Patentamt ist weder im Erteilungsverfahren noch im Nichtigkeitsverfahren befugt, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Ausführung einer Erfindung die Benutzung einer älteren patentierten Erfindung voraussetzt. Insbesondere darf zu diesem Zweck weder in den Titel, noch in den Anspruch, noch in die Beschreibung eines Patentbesitzes eine Bezugnahme auf ein älteres Patent aufgenommen werden.

Dagegen ist es Recht und Pflicht des Patentamtes, in dem in § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes vorgesehenen Falle ein Patent mit Rücksicht auf das Patent eines früheren Anmelders in entsprechender Beschränkung zu erteilen. Aber auch in diesem Falle darf die Beschränkung durch bloße Bezugnahme auf das ältere Patent nicht zum Ausdruck gebracht werden. Vielmehr ist die Beschränkung nicht anders als bei einer durch ältere Druckschriften gebotenen Beschränkung in der Weise festzustellen, daß der bekannte oder vorweggenommene Teil der angemeldeten Erfindung ausgeschieden und der verbleibende Rest im Anspruch selbständig festgestellt wird. Hierbei sind die die Übereinstimmung begründenden Merkmale entweder zu streichen oder derart an den Eingang des Anspruchs zu setzen, daß sie von den die jüngere Erfindung kennzeichnenden Merkmalen abge sondert sind.

Erscheint es zur Klarstellung des Wesens und der Tragweite einer neu zu schützenden Erfindung geboten, daß in der Beschreibung frühere Einrichtungen oder Verfahren der angemeldeten Erfindung gegenübergestellt werden, so wird es meist genügen, wenn dies ohne Namhaftmachung bestimmter Literaturstellen

durch beschreibende Darstellung geschieht. Sollte es jedoch gegebenenfalls zweckmäßig sein, in der Beschreibung ausdrücklich auf ältere Patente, Patentschriften und sonstige Literaturstellen hinzuweisen, so entbindet ein solcher Hinweis gleichwohl nicht von der Verpflichtung, die technischen Merkmale, auf die Bezug genommen werden soll, im einzelnen anzugeben. Keinenfalls kann der Hinweis vom Anmelder gefordert werden, wenn die Erfindung auf andere Weise zutreffend beschrieben ist.“ (Bl. f. P. M. u. Z., Ergänzungsband 1901 S. 168—171).

25. Kapitel.

Zulässige und unzulässige Vorbehalte.

In den Anmeldungen finden sich häufig Bemerkungen, die dahin zielen, daß sich die Anmelder noch beliebige Abänderungen der angemeldeten Erfindung vorbehalten und diese Abänderungen mitgeschützt haben wollen. Solche Vorbehalte würden zur Folge haben, daß noch unbekannte Abänderungen, die überhaupt erst erfunden werden müßten, also Sachen, die überhaupt noch nicht existieren, geschützt würden. Dies aber ist ungesetzlich. Falls derartige allgemeine und unbestimmte Vorbehalte dennoch irrtümlich mit patentiert werden, unterliegen sie der Nichtigkeitserklärung (Seligsohn, Kommentar zum Patentgesetz § 20 Abs. 17). So ist z. B. ein eine Metallzange betreffendes Patent in bezug auf nachstehende im Patentanspruch enthaltene Teile nichtig erklärt worden:

- a) daran die Form, Anordnung und Verhältnisse zu ändern,
- b) jede passende Vorrichtung anzuwenden, um damit auf die Arme . . . zu wirken,
- c) die Ausführung in jedem Material.

Unbedenklich dagegen ist es, wenn in der Beschreibung Vorbehalte gemacht werden, die ganz bestimmter Natur sind und den Umfang des Patentschutzes nicht in unzulässiger Weise erweitern oder verschleiern. So steht es z. B. dem Anmelder frei zu erklären, daß die angegebenen Schrauben auch durch andere Befestigungsmittel, z. B. Nägel ersetzt werden können. In der Regel werden derartige Vorbehalte allerdings überflüssig sein, wenn der Erfindungsgedanke in richtiger Weise zum Ausdruck gebracht wird. Denn von den Gerichten pflegt eine Patentverletzung auch dann noch als vorliegend angenommen zu werden,

wenn die beschriebenen Formen in einer dem Durchschnittsfachmann geläufigen Weise abgeändert werden, wenn z. B. einige Teile durch äquivalente Mittel ersetzt werden, wenn eine Materialvertauschung stattfindet usw.

26. Kapitel.

Charakteristik der Patentschriften und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Technik.

Wie im Kapitel 23 ausgeführt wurde, verlangt es die Schaffung klarer Patentrechte häufig, daß das in der Vorprüfung berücksichtigte Vergleichsmaterial in den Patentschriften ausdrücklich genannt und als bekannt hingestellt wird. Hierdurch erhalten die Patentschriften ein ganz eigenartiges Gepräge. Während sonst in technischen Schriften die Ausdrücke „bekanntlich“ oder, „es ist bekannt“ und dergleichen nur dann benutzt zu werden pflegen, wenn man die Bekanntschaft der betreffenden Vorrichtung bei dem Fachmann voraussetzen kann, findet man diese Redewendungen in den Patentschriften fortwährend in Verbindung mit solchen Vorrichtungen, die nur in irgendeiner alten Patentschrift beschrieben sind, der Allgemeinheit aber völlig unbekannt sein können. Denn um eine Vorrichtung im patentrechtlichen Sinne zum Allgemeingut der Technik zu machen, so daß sie bei der Abgrenzung der in Frage kommenden neuen Erfindung berücksichtigt und als bekannt hingestellt werden muß, genügt ihre einmalige Beschreibung* in irgendeiner öffentlichen Druckschrift.

Infolge der Abgrenzung des Bekannten von dem Neuen erwecken die Patentschriften nun manchmal den Anschein, als ob es dem Erfinder hauptsächlich darum zu tun gewesen wäre, die in die Patentschrift mit aufgenommenen älteren Vorrichtungen zu verbessern, während er in Wirklichkeit erst auf einem ganz anderen Wege zu seiner Erfindung gelangt war und die von ihm erwähnten Vorrichtungen überhaupt erst dadurch kennen lernte, daß sie ihm bei der Vorprüfung entgegengehalten wurden.

Ferner wird in den Patentschriften das Bild der technischen Wirklichkeit häufig dadurch verzerrt, daß die Erfinder nach allen Richtungen zu verallgemeinern pflegen, um einen möglichst umfangreichen Patentschutz zu erwerben. Wenn der Erfindungsgegenstand in Wirklichkeit nur durch eine konkrete Maschine repräsentiert wird, wird er in der Patentschrift als ein all-

gemeines Verfahren dargestellt, und eine einzelne Vorstellung wird zu einem allgemeinen Begriff erweitert. Neue Wirkungen und Vorteile, deren Eintreten vom Erfinder vermutet und gehofft, vom Patentamt für nicht ausgeschlossen gehalten war, werden in den Patentschriften als tatsächlich vorhanden hingestellt (Wirth „Wahrheit und Dichtung im Patentwesen“ veröffentlicht im „Gewerblichen Rechtsschutz“ 1905 S. 181—190).

Als Quellen für die Geschichte der wirklichen Entwicklung der technischen Praxis können die Patentschriften daher nur mit großer Vorsicht benutzt werden. Aber sie sind auch nicht zu diesem Zweck bestimmt, sondern sie haben vorzugsweise eine rechtliche Bedeutung, nämlich sie sollen das dem Erfinder verliehene Patentrecht zum Ausdruck bringen. Die praktische Bedeutung der Patentschriften geht jedoch noch über diesen rechtlichen Zweck hinaus. Wenn auch die in ihnen behaupteten Wirkungen nicht immer in der Praxis voll und ganz eintreten und die in ihnen beschriebenen Erfindungen einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg nicht immer zu verzeichnen vermögen, so sind die Patentschriften trotzdem für die technologische Wissenschaft nicht ohne Bedeutung. Die in ihnen gegebenen neuen Lehren wirken in vielen Fällen für die Weiterentwicklung der Technik auch dann befruchtend, wenn sich das betreffende Patent als nicht gewinnbringend erweist und bald nach seiner Erteilung verfällt. Wenn man den Sachverständigen auf das Studium der anerkannten Fachliteratur (Handbücher und Zeitschriften) verweist, so besteht darin kein Gegensatz zu dem Studium der Patentschriften. Viele Zeitschriften enthalten den Inhalt der Patentschriften, wie eine Durchsicht der Zeitschriften leicht zeigt. Auch die neueren technologischen Werke berücksichtigen selbst die ältere Patentliteratur eingehend. (Ephraim „Die technische Literatur und das Patentwesen“ im „Gewerblichen Rechtsschutz“ 1905 S. 321—325.)

Nachträgliche Abänderungen in den Patentunterlagen.

27. Kapitel.

Während des Prüfungsverfahrens zulässige und unzulässige Abänderungen.

Das Fortlassen wesentlicher Teile aus der Anmeldung kann außer den in den Kapiteln 19 und 20 angegebenen Nachteilen auch noch folgenden Nachteil zur Folge haben. Nicht selten kommt es vor, daß das, was der Anmelder zuerst als das Wesen seiner Erfindung ansieht, in der Vorprüfung als bekannt nachgewiesen wird, daß der Erfindungsgegenstand aber noch andere wesentliche Merkmale aufweist, die patentfähig sind. Solche Merkmale können im Verlauf des Vorprüfungsverfahrens nur dann nachträglich zu Gegenständen von Patentansprüchen erhoben werden, wenn sie in den ursprünglich eingereichten Unterlagen enthalten waren. Denn nach § 20 Abs. 3 des Pat.-Ges. sind bis zu dem Beschlusse über die Bekanntmachung der Anmeldung Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig. Nicht in der Anmeldung enthalten gewesene Angaben können daher nicht nachträglich geprüft und unter Patentschutz gestellt werden. Eine nachträgliche Ergänzung und Erweiterung des Erfindungsstoffes selbst ist im Patentgesetz nicht vorgesehen (Bl. f. P. M. u. Z. 1903 S. 5). Dagegen ist nach der Praxis des Patentamtes zulässig, während des Vorprüfungsverfahrens noch solche Angaben in der Beschreibung aufzunehmen, die zum Verständnis eines in den ursprünglich eingereichten Unterlagen enthalten gewesenen Erfindungsgedankens nötig sind. Aber solche nachträglich in die Anmeldung hineingebrachten Merkmale dürfen unter keinen Umständen mit unter Patentschutz gestellt werden.

Die eben gemachten Ausführungen mögen noch durch die folgenden Auszüge aus patentamtlichen bzw. reichsgerichtlichen Entscheidungen ergänzt werden.

„Die Patentansprüche haben im Erteilungsverfahren eine

andere Bedeutung als nach der Bekanntmachung oder Patenterteilung. Sie sind während des Prüfungsverfahrens lediglich Versuche zur Klarstellung und Gestaltung des zu erreichenden Patentschutzes. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 des P.G., daß am Schlusse der Beschreibung dasjenige anzugeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, hat nicht die Bedeutung, daß die Anmeldung nur im Umfange der Patentansprüche bestehe. Diese können gänzlich fehlen oder unklar sein, und der Anspruch auf Patenterteilung erwächst dennoch, wenn nur die betreffende Erfindung in erkennbarer Weise dem Patentamt in einem schriftlichen Antrage auf Patenterteilung unterbreitet wird. Wie weit dieser Antrag geht, beantwortet sich im einzelnen Falle nach dem ganzen Inhalt der Anmeldungserklärung.

Nicht alles, was in den Unterlagen enthalten, ist ohne weiteres angemeldet; es ist angemeldet, nur soweit als es durch den Antrag auf Patenterteilung gedeckt ist. Der Fall kann so liegen, daß wegen des Wortlautes des Patenterteilungsantrages, oder weil nach der Beschreibung (und Zeichnung) gewisse Teile des vorgelegten Erfindungsmaterials ausgenommen sind, der Antrag auf Patenterteilung nicht über die vom Anmelder aufgestellten Patentansprüche hinausgeht.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 114 bis 116).

Unrichtigkeiten in der zuerst eingereichten Zeichnung sind unerheblich, wenn Sachverständige bei etwaigen Versuchen das Versehen entdecken und das richtige Verfahren anwenden müssen. In dem betreffenden Falle handelte es sich um Vertauschen der Pole bei Stromschwankungen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1904 S. 77—79.)

Erweiterungen der Patentansprüche sind nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses nicht mehr zulässig. Der Anmelder muß also bezüglich seiner bekannt zu machenden Ansprüche genau wissen, was er geschützt haben will, denn es muß für den Fall eines Einspruchsverfahrens genau feststehen, um was sich der Streit dreht. Wenn dann auch noch eine Änderung der Fassung der Ansprüche zugelassen werden kann, so dürfen dieselben keinesfalls noch erweitert oder durch neue, einen anderen Erfindungsgedanken enthaltende Ansprüche ersetzt werden. Der Anmelder kann nur das bekommen, was ihm nach den ausgelegten Ansprüchen gebührt oder einen Teil

davon. Für den Fall, daß er noch etwas anderes, als was in den ausgelegten Ansprüchen enthalten ist, bekommen könnte, müßte die Anmeldung in diesem Fall zum zweitenmal ausgelegt werden, damit von Interessenten geprüft werden kann, ob auch Einspruch gegen das, was in den zuerst ausgelegten Ansprüchen enthalten war, zu erheben ist. Das Patentgesetz kennt aber keine wiederholte Auslegung der Anmeldung in dem von ihm angeordneten Verfahren. Eine nochmalige Auslegung der Anmeldung ist vielmehr nur dann zu bewirken, wenn die Vorschriften des Gesetzes über die Voraussetzung und Erfordernisse der Bekanntmachung verletzt worden sind. (Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 167—168.)

28. Kapitel.

Die Priorität nachträglich in die Ansprüche hineingebrachter Teile bei kollidierenden Anmeldungen.

Bei kollidierenden Anmeldungen hat immer der Anmelder die Priorität, welcher den fraglichen Gegenstand zuerst anmeldet, wenn er denselben auch später als der andere Anmelder unter Patentanspruch stellt (Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 114—116). Über die Bedeutung des Begriffes „anmelden“ vgl. Abs. 4 des vorhergehenden Kapitels.

29. Kapitel.

Über die Wiederaufnahme fallen gelassener Ansprüche.

Die Wiederaufnahme fallen gelassener Ansprüche ist im Rahmen derselben Anmeldung in der Regel unzulässig. Ebenso wie eine Zurücknahme der ganzen Anmeldung nicht widerrufen werden kann, so ist auch jede Aufgabe eines Teiles der Anmeldung an und für sich endgültig. Von dem Zeitpunkte der entsprechenden Erklärung ab ist nur der nicht aufgegebenen Teil als Anmeldegegenstand zu betrachten. Eine Hinzufügung in der Anmeldung nicht enthaltener Gegenstände ist aber unzulässig (§ 20 Abs. 3 d. P.G.), mag es sich dabei um völlig neue oder um früher ausgeschiedene Gegenstände handeln (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 230 Entsch. d. P.A.).

30. Kapitel.

Nach rechtskräftig gewordenem Erteilungsbeschluß noch zulässige Abänderungen.

Wenn an Stelle eines beabsichtigten Wortes ein schon äußerlich sinntstellendes, entweder nicht existierendes oder weit abliegendes anderes Wort gesetzt ist, so erscheint die Berichtigung auch nach rechtskräftig gewordenem Erteilungsbeschluß unbedenklich. Gibt dagegen das betreffende Wort für sich betrachtet und in dem allgemeinen Zusammenhange einen Sinn, so ist es nach abgeschlossenem Erteilungsverfahren lediglich Sache der Auslegung, wie jenes Wort in seinem Zusammenhange zu verstehen ist.

Diese Auslegung ist in erster Linie Sache der Gerichte, und das Patentamt würde nur im Wege des Obergutachtens oder im Nichtigkeitsverfahren (falls diese Frage dabei kritisch wird) in eine solche Erörterung eintreten können. (Entsch. d. P.A. in Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 83).

Zur Einheitlichkeitsfrage.

31. Kapitel.

Begriff und Bedeutung der Einheitlichkeitsfrage.

Nach § 20 Satz 2 des Patentgesetzes ist für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Frage, die sich hier aufwirft, wird gewöhnlich als die Frage nach der Einheitlichkeit der Anmeldung bezeichnet, obwohl in der gesetzlichen Bestimmung das Wort „Einheitlichkeit“ nicht gebraucht ist. Über die Handhabung der Einheitlichkeitsfrage ist oft mit Leidenschaft und Bitterkeit gestritten worden. Einig ist man jetzt nur darüber, daß unter „jeder Erfindung“ nicht bloß eine Erfindung im Sinne der Einzahl gemeint ist, sondern daß der Begriff der Erfindung als ein Vorstellungskomplex aufzufassen ist. Die Frage kann daher nur die sein, welches sind die Grenzen dieses Komplexes, darf ein chaotisches Durcheinander oder ein willkürliches Nebeneinander zugelassen werden? Es liegt auf der Hand, daß der Gesetzgeber mit jener Vorschrift gerade diese Möglichkeiten hat ausschließen wollen. (Damme, Deutsches Patentrecht S. 281—282.)

Die Bedeutung der Einheitlichkeitsfrage für die Praxis möge an folgendem Beispiel gezeigt werden:

Angenommen, der Luftballon würde erst jetzt erfunden und zum Patent angemeldet. Der Erfinder könnte dann einen Hauptanspruch auf das allgemeine Prinzip des Luftballons richten und dann eine Anzahl Unteransprüche aufstellen, die z. B. gerichtet sind

- a) auf verschiedene Formen des Ballons,
- b) auf verschiedene Verfahren zum Füllen des Ballons mit Gas,
- c) auf verschiedene Befestigungsarten der Gondel an dem Ballon,
- d) auf ein Netz zum Schutz des Ballons usw.

Es würden somit eine ganze Anzahl verschiedener Erfindungseinheiten in der einen Anmeldung geschützt werden können, denn alle diese Einzelheiten bilden nur Teile oder richtiger Verbesserungen oder weitere Ausbildungen der im Hauptanspruch gekennzeichneten Haupterfindung. Man kann auch sagen, der Hauptanspruch enthält hier den neuen Erfindungsgedanken, welcher die zahlreichen Einzelerfindungen der Unteransprüche zu einer großen einheitlichen Erfindung verbindet, so daß dem § 20 Satz 2 des Patentgesetzes, nach welchem für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich ist, völlig genügt wird.

Nun denke man sich, daß das Glied, das alle die zahlreichen Einzelerfindungen miteinander verbindet, fortfällt, indem z. B. das Prinzip des Hauptanspruchs durch die Vorprüfung als bekannt nachgewiesen wird. Dann tritt die Frage auf, ob die zahlreichen Gegenstände der Unteransprüche noch eine einheitliche Erfindung bilden und somit durch eine Anmeldung geschützt werden können, oder ob der Erfinder an Stelle einer Patentanmeldung eine ganze Anzahl Anmeldungen einreichen und bezahlen muß, wenn er alle seine Verbesserungen unter Patentschutz stellen will. Die Entscheidung ist im Einzelfalle nicht immer einfach, zumal der Begriff der Einheitlichkeit sich der festen Abgrenzung durch allgemein anwendbare Normen entzieht. Es muß daher betreffs der Grundsätze, die für die Prüfung der Einheitlichkeit maßgebend sind, auf die folgenden Kapitel verwiesen werden.

Gelingt es nun dem Anmelder nicht, die vom Patentamt bezweifelte Einheitlichkeit nachzuweisen, so muß er seine Anmeldung auf einen einzigen der in ihr enthaltenen Gegenstände beschränken. Will er für die auszuscheidenden Teile auch noch Patentschutz erwerben, so muß er für dieselben besondere kostenpflichtige Neuanmeldungen einreichen. Bei den Erfindern pflegt nun die Forderung, ihre Anmeldungen entsprechend zu beschränken, nicht selten großen Unwillen zu erregen. Hat z. B. ein Erfinder sich darauf geworfen, den Luftballon zu verbessern, und zu diesem Zweck ein neues Verfahren zum Füllen des Ballons und eine neue Befestigungsart der Gondel ersonnen, so ist es auch von seinem Standpunkt aus zu verstehen, daß er gern beide Teile in einer einzigen Anmeldung geschützt haben möchte. Der Erfinder sieht gern den durch seine Erfindungen verbesserten Gegenstand als ein einheitliches Ganzes an. In Wirklichkeit aber wird

dadurch, daß mehrere voneinander unabhängig anwendbare Erfindungen an einem bekannten Gegenstande angebracht werden, nur eine wirtschaftliche, aber noch keine patentrechtliche Einheitlichkeit erzielt. Es ist nun schon in industriellen Kreisen wiederholt der Wunsch geäußert worden, daß die wirtschaftliche Einheitlichkeit genügen möge, um die patentrechtliche zu rechtfertigen. Dies würde indessen dahinführen, daß der § 20 Satz 2 des Pat.-Ges. in fast allen Fällen umgangen werden könnte. Denn wirtschaftliche Bindeglieder werden sich fast immer für mehrere voneinander unabhängige Erfindungen finden lassen. Z. B. sind eine Pumpe und ein Gesteinsbohrer für einen Bergwerksbetrieb unerlässlich. Eine Bestimmung aber, die verhindert, daß so verschiedene Gegenstände wie Pumpe und Gesteinsbohrer in einer Anmeldung behandelt werden, ist für die Praxis des Vorprüfungsverfahrens unerlässlich. Die im § 20 Satz 2 des Pat.-Ges. niedergelegte Bestimmung, daß für jede Anmeldung eine besondere Erfindung notwendig ist, ist nun eine solche Ordnungsvorschrift und Zweckmäßigkeitsnorm, ohne die die Übersichtlichkeit über die erteilten und beanspruchten Schutzrechte und somit auch eine sachliche Prüfung der neuen Anmeldungen bis zur Unmöglichkeit erschwert würde. In zweiter Linie kommt dann noch der Gesichtspunkt, daß jede Anmeldung und jedes Patent einzeln für sich gebührenpflichtig sind, insofern in Betracht, als die Behörde nicht dem Versuche Vorschub leisten darf, durch willkürliche Zusammenlegung von Anmeldungen den Betrag der Gebühren unter den vom Gesetz festgelegten Betrag herabzudrücken. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906, S. 181—183; vgl. auch Kap. 34.) Die Bedeutung der Einheitlichkeitsfrage geht indessen nicht so weit, daß ein einmal erteiltes Patent aus dem Grunde vernichtet werden könnte, weil es keine einheitliche Erfindung enthielte.

32. Kapitel.

Ein Beispiel für die Beurteilung der Einheitlichkeit.

Sehr viele Beanstandungen wegen Einheitlichkeit könnten vermieden werden, wenn sich die Anmelder größere Mühe geben würden, die ihre verschiedenen Neuerungen miteinander verbindenden Erfindungsmerkmale in den Anmeldungen deutlicher hervorzuheben. Dem Patentamte wird es

nicht immer möglich sein, das die Einheitlichkeit herstellende Bindeglied zu erkennen, wenn die verschiedenen Neuerungen einfach nebeneinander aufgezählt sind, und es sieht sich geübt, die Einheitlichkeitsfrage anzuschneiden. Auf diese Weise werden Beanstandungen wegen mangelnder Einheitlichkeit häufig auch dann hervorgerufen, wenn nach dem Gefühl der anmeldenden Techniker Einheitlichkeit vorhanden sein müßte. Fälle dieser Art mögen es gewesen sein, die den Berichterstatter des Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz in Hamburg veranlaßt haben, in folgender Weise die Prinzipien zu illustrieren, nach welchen das Patentamt in Einheitlichkeitsfragen zu verfahren pflegt.

Nimmt man an, die Pendeluhr mit Gewichtsantrieb sei bekannt gewesen und die Taschenuhr sei erfunden worden und sie unterscheidet sich im wesentlichen von der Standuhr

1. durch den Ersatz des Gewichtes durch eine Feder und
2. durch den Ersatz des Pendels durch eine Unruhe,

so würde das Patentamt dem betreffenden Anmelder erklären:

„Die beiden Erfindungsideen der Feder und der Unruhe stehen in keinem organischen oder notwendigen Zusammenhang, so daß die Einheitlichkeit bezweifelt werden muß. Es scheint sich um selbständige Verbesserungen der Standuhr zu handeln. In der Standuhr kann einerseits der Pendel durch die Unruhe ersetzt und das Gewicht beibehalten werden, andererseits aber das Gewicht durch die Feder ersetzt werden und der Pendel beibehalten bleiben. Es ist dementsprechend notwendig, daß zwei verschiedene Patente angemeldet werden. Es wird schon im voraus bemerkt, daß der Umstand für die Einheitlichkeit nicht maßgebend sein kann, daß beabsichtigt ist, die beiden Verbesserungen der Standuhr gemeinsam zur Ausführung zu bringen.“

Soweit der Berichterstatter des Hamburger Kongresses.

Bei dem angeführten Beispiel würde es aber dem Erfinder leicht gewesen sein, die Einheitlichkeit der Anmeldung zu rechtfertigen und dann in einem einzigen Patente Schutz für die Benutzung von Federantrieb und Unruhe bei einer Uhr zu bekommen. Er hätte bei der Beantwortung der eben angegebenen Verfügung nur hervorzuheben brauchen, daß durch die gemeinsame Anwendung seiner beiden Neuerungen noch eine besondere Wirkung erzielt würde, nämlich die Möglichkeit, die Uhr in der Tasche tragen zu können. Ein solcher Vorteil würde zweifelsohne die Patentfähigkeit einer Kombination von Feder und Unruhe bei

einer Uhr gerechtfertigt und somit die Einheitlichkeit der Anmeldung hergestellt haben (vgl. Kap. 35).

Hätte der Anmelder dieses Bindeglied für Feder und Unruhe gleich genügend deutlich hervorgehoben, so wäre eine die Einheitlichkeit beanstandende Verfügung wohl nicht zu erwarten gewesen.

33. Kapitel.

Die vom Patentamte im Jahre 1894 aufgestellten Grundsätze über die Behandlung der Einheitlichkeitsfrage.

Um einige Anhaltspunkte für eine gleichmäßige Behandlung der Einheitlichkeitsfrage zu geben, hat das Patentamt im Jahre 1894 folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Bestimmung des § 20 des Pat.-Ges., nach der für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich ist, ist dahin zu verstehen, daß der Inhalt der Anmeldung durch einen patentfähigen Erfindungsgedanken zusammengehalten werden muß.

2. Einheitlichkeit wird auch dann angenommen werden:

- a) wenn mehrere Lösungen einer Aufgabe beansprucht werden, sofern die Erfindung in dem diesen Lösungen gemeinschaftlichen technischen Gedanken erkannt wird;
- b) wenn mehrere Ausbildungen der Erfindung beansprucht werden, die sich voneinander entweder durch die besondere erfinderische Ausführung einzelner Merkmale oder durch die erfinderische Hinzufügung neuer Merkmale unterscheiden, sofern die Merkmale mit dem Haupterfindungsgedanken im wesentlichen Zusammenhang stehen.

3. Dagegen ist Einheitlichkeit insbesondere dann ausgeschlossen,

- a) wenn mehrere Neuerungen beansprucht werden, deren Verbindung miteinander eine Erfindung nicht ist; in der Verbindung kann eine Erfindung nur dann liegen, wenn durch sie außer der Summe der Einzelwirkungen eine besondere Wirkung erzielt wird;
- b) wenn mehrere Neuerungen nur unter einem wirtschaftlichen Gesichtspunkt zusammengefaßt werden können, z. B. unter dem, daß sie an derselben Maschine, bei demselben Verfahren oder zu demselben Zweck verwendet sind.

Die Zusammenstellung mehrerer Erfindungen in derselben Anmeldung kann auch damit nicht gerechtfertigt werden, daß der Anmelder sich auf ihre Verbindung beschränken zu wollen erklärt.

34. Kapitel.

Weitere allgemeine Ausführungen über Einheitlichkeit.

In letzter Zeit hat die Beschwerdeabteilung II, gelegentlich der im II. Teil zitierten Entscheidung Nr. 44, folgende Anschauungen über Einheitlichkeit als maßgebend hervorgehoben:

Gemäß § 20 Satz 2 des Patentgesetzes ist allerdings für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich; oder umgekehrt ausgedrückt: in jedem Patent darf nur eine Erfindung geschützt werden, die angemeldete Erfindung muß einheitlich sein. Indessen ist diese Vorschrift nicht einschränkend in dem Sinne zu verstehen, daß nur eine Erfindungseinheit in derselben Anmeldung zugelassen werden kann; das Gesetz hat überhaupt nicht die technische oder technologische Einheit im Auge. Die Bestimmung des § 20 a. a. O. ist in erster Reihe eine Ordnungsvorschrift, eine Zweckmäßigkeitnorm, welche dazu beitragen soll, die Ordnung der Prüfung und der Registrierung, die Übersichtlichkeit über die beanspruchten und erteilten Schutzrechte zu gewährleisten. Der ihr in zweiter Linie etwa zugrunde liegende Gesichtspunkt, daß jede Anmeldung und jedes Patent einzeln für sich gebührenpflichtig ist, kann für die Entscheidung über die Einheitsfrage nur insoweit in Betracht kommen, als die Behörde nicht dem Versuche würde Vorschub leisten dürfen, durch willkürliche Zusammenlegung von Anmeldungen den Betrag der Gebühren unter den vom Gesetz festgesetzten Betrag herabzudrücken.

Nun ist die Entscheidung im Einzelfalle nicht immer einfach, zumal der Begriff der Einheit sich der festen Abgrenzung durch allgemein anwendbare Normen entzieht. Man wird in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis davon auszugehen haben, daß die Voraussetzung des § 20 erfüllt ist, wenn der Inhalt der Anmeldung durch einen Erfindungsgedanken zusammengehalten wird. Hierbei ist es nicht unstatthaft, daß eine Mehrheit von erfinderischen Neuerungen in demselben Patente miteinander vereinigt wird. Es genügt die „Zusammengehörigkeit“

der verschiedenen Neuerungen, und diese „Zusammengehörigkeit“ kann durch verschiedene Momente begründet sein.

Soweit der Einheitsbegriff einer grundsätzlichen Begrenzung überhaupt zugänglich ist, kann die Einheit in der Regel angenommen werden, wenn . . . (es folgen die beiden im vorhergehenden Kapitel unter 2 angegebenen Grundsätze). (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 182—183.)

35. Kapitel.

Die Kombinationserfindung und ihre Wechselbeziehung zur Einheitlichkeitsfrage.

Eine Erfindung ist als Kombinationserfindung anzusehen, wenn sie aus einer Anzahl von technischen Mitteln besteht, von denen jedes für sich allein eine selbständige Wirkung ausüben und somit auch für sich allein Gegenstand einer selbständigen Erfindung sein kann, wenn es neu ist und auch sonst die an eine Erfindung zu stellenden Eigenschaften aufweist. (Vgl. Kent, „Kommentar zum Patentgesetz“ S. 131 und Schanze im Österreichischen Patentbl. 1904 S. 463—464.)

Nach der Praxis des Patentamtes pflegt der Verbindung mehrerer solcher auch einzeln anwendbarer technischer Mittel eine Erfindungsqualität dann zuerkannt zu werden, wenn durch diese Verbindung nicht nur sämtliche den einzelnen technischen Mitteln anhaftende Wirkungen, sondern auch noch eine aus der Summe dieser Wirkungen herausfallende oder hervorragende neue Wirkung erzielt wird. Wird aber nur die Summe der Einzelwirkungen erreicht, so liegt eine bloße Aneinanderreihung, eine nicht patentfähige Aggregation vor, die auch dann nicht als solche geschützt werden kann, wenn die einzelnen Mittel für sich allein neu und patentfähig sind. Will der Erfinder beim Vorliegen einer solchen nicht patentfähigen Aggregation die einzelnen von ihm ersonnenen Mittel unter Patentschutz stellen, so erfordert es die Einheitlichkeit, daß für jedes dieser Mittel eine besondere Anmeldung eingereicht wird, vorausgesetzt, daß nicht sonst noch ein neuer Erfindungsgedanke vorliegt, der die einzelnen Glieder miteinander verbindet. Liegt aber keine bloße Aggregation, sondern eine patentfähige Kombination vor, so kann der Erfinder, indem er den Patentanspruch auf die Kombination richtet, sämtliche Mittel in einer Anmeldung unterbringen, obgleich jedes dieser

Mittel für sich allein eine selbständige Erfindung bildet. Eine andere Frage aber ist es, ob durch ein solches Kombinationspatent auch die einzelnen Mittel für sich allein oder ob sie nur in Verbindung mit den andern Gliedern der Kombination geschützt sind. Würde z. B. ein auf eine Uhr mit Unruhe und Federantrieb gerichteter Patentanspruch (vgl. Kap. 32) auch durch eine Uhr verletzt, die zwar eine Unruhe hat, aber durch ein Gewicht angetrieben wird? Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist, ob die einzelnen Bestandteile selbst neu sind und ob sich in denselben ein eigener, nicht durch ein anderes Patent geschützter Erfindungsgedanke kund gibt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 109.)

Es wird demnach Interesse des Anmelders sein, in jedem Falle, in dem einzelne Glieder einer von ihm angemeldeten Kombinationserfindung Erfindungsmerkmale aufweisen, auch diese Merkmale in der Patentschrift hervorzuheben. Werden z. B. die betreffenden Teile nicht ausdrücklich in der Patentschrift als neu hingestellt, so kann aus dieser Unterlassung bei der späteren Auslegung des Patentes geschlossen werden, daß der Erfinder nicht behaupten wollte, die betreffenden Teile als solche erfunden zu haben. (R.G. Bl. f. P. M. u. Z. 94, 95 S. 201—203.)

Auch hier gilt der in diesem Buche wiederholt angeführte Grundsatz, daß dem Anmelder nur das geschützt ist, was er erkannt und durch sein Patent offenbart hat, nicht aber das, was er tatsächlich aber unbewußt erfunden hat.

Wie aus dem Vorhergehenden hervorgeht, wird also ein Patent, dessen Anspruch auf die Kombination von Federantrieb und Unruhe in einer Uhr gerichtet ist, schon verletzt, wenn der Federantrieb für sich allein in einer Uhr benutzt wird, vorausgesetzt, daß Federantrieb und Unruhe in der Patentschrift ausdrücklich als neu hingestellt waren.

Wäre der Federantrieb zur Zeit der Anmeldung des bei unserem Beispiel als vorhanden angenommenen Kombinationspatentes überhaupt neu gewesen, so dürfte der Erfinder Interesse daran gehabt haben, seine neue Antriebsmethode auch für andere Zwecke als für Uhren, z. B. für mechanische Musikwerke und dergleichen, geschützt zu bekommen. Einen solchen Schutz würde nun der im vorhergehenden wiederholt erwähnte Kombinationsanspruch auf Federantrieb und Unruhe in einer Uhr nicht geben.

Denn ein Kombinationspatent wird nicht verletzt, wenn die Einzelgegenstände ihrer objektiven Beschaffenheit nach keine besondere Beziehung zu dem Gegenstande der Kombinationserfindung besitzen. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1897 S. 230 und 1906 S. 166.) Die an sich neuen Einzelelemente einer patentierten Kombination sind nicht für alle Verwendungszwecke, deren sie überhaupt fähig sind, geschützt, sondern nur insoweit, als die Kombinationswirkung durch sie erzielt wird. (Kent 1. Bd. 419; Seligsohn § 1 Nr. 12.) Sind mehrere neue Glieder einer Kombination fähig, in verschiedener Weise ohne Beziehung zu dem Kombinationszweck angewendet zu werden, und will der Erfinder die allgemeinen Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Mittel geschützt haben, so wird ihm in der Regel nichts anderes übrig bleiben, als für die einzelnen Mittel mehrere besondere Anmeldungen einzureichen. Ist jedoch in der Kombination nur ein einziges Mittel neu oder von solcher Wichtigkeit, daß für die allgemeine Verwendung desselben ein besonderer Schutz wünschenswert erscheint, so kann der Erfinder in einem einzigen Patent sowohl die allgemeine Anwendung des betreffenden neuen Mittels als auch die Kombination besonders geschützt bekommen, wenn er jenes Mittel zum Gegenstand eines Hauptanspruchs, die Kombination zum Gegenstand eines Unteranspruches macht. In unserem Beispiele wäre demnach der Hauptanspruch auf den Federantrieb als solchen und ein Unteranspruch auf die Kombination desselben mit der Unruhe in einer Taschenuhr zu richten. Die Einheitlichkeit würde erst Schwierigkeiten machen, wenn Patentschutz außer für die allgemeine Anwendung des Federantriebs noch für eine andere Anwendung der Unruhe begehrt würde, die mit dem angeführten Kombinationszweck nichts zu tun hat.

Es ist nun der Fall denkbar, daß nebeneinander Patente auf eine Kombination und auf Einzelelemente derselben erteilt werden. Der Inhaber des Patentbesitzes auf ein Einzelelement kann mit dem Inhaber des Patentbesitzes auf die Kombination identisch sein, braucht es aber nicht. In beiden Fällen ist das Kombinationspatent abhängig von einem Patente auf ein einzelnes Element der Kombination. Denn wenn ein technisches Mittel als solches geschützt ist, ist es naturgemäß auch in der Kombinationsverbindung mit geschützt. Aus diesem Grunde könnte es überflüssig erscheinen, neben einem Anspruch auf das Einzelelement noch einen zweiten Anspruch auf die Kombination zu richten,

oder die letztere zum Gegenstande einer besonderen Anmeldung eventuell Zusatzanmeldung zu machen.

Ein direkt auf die Kombination gerichteter Anspruch bietet jedoch den Vorteil, daß der Schutz für die Kombination bestehen bleiben kann, wenn das Einzelelement später im Nichtigkeitsverfahren noch als bekannt nachgewiesen werden sollte, so daß ein auf dasselbe gerichteter Anspruch vernichtet werden muß.

Was die Formulierungstechnik der Kombinationsansprüche anbetrifft, so muß noch erwähnt werden, daß es das Reichsgericht nicht für nötig hält, daß in den Anspruch eines Kombinationspatentes nur das aufgenommen werden darf, was neu ist. Ist die Kombination als solche neu, so hat vielmehr der Anspruch diese Kombination als solche zu umfassen. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 320—322.)

Natürlich aber darf die Grenze des Schutzzumfanges bei einem Kombinationspatent nicht dadurch verwischt werden, daß Beschreibung und Anspruch den Anschein erwecken, als ob einzelne Teile der Kombination noch neu wären, die es nicht mehr sind.

Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung des Schutzzumfanges von Patenten.

36. Kapitel.

In welchem Umfange ist die Interpretation eines Patentes zulässig?

Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß ein völlig klarer Anspruch durch Interpretation weder erweitert noch verengt werden darf. Ergibt die Patentschrift nach ihrem eigenen Ausdrücke, insbesondere nach dem Ausdrücke des Patentanspruches, in klarer Weise, daß das dem Erfinder verliehene Recht einen so weiten Umfang hat, daß die Konstruktion eines anderen darunter fällt, so bedarf es einer weiteren Untersuchung nicht. (Patentblatt 89 S. 275.)

Sind dagegen Zweifel über den Umfang des Patentschutzes vorhanden, so kann (bis zum Beweis des Gegenteils) angenommen werden, daß der Anmelder Patentschutz für alles das nehmen wollte, was von dem Anmeldegegenstande noch neu war. Liegen keine Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Annahme vor, so kann auf Grund derselben der Patentanspruch im Zweifelsfalle so weit ausdehnend interpretiert werden, daß alles als geschützt angenommen wird, was zur Zeit der Patentanmeldung neu war. (Isay S. 148.) Andererseits muß aber auch vermutet werden, daß das Patentamt nur das wirklich Patentwürdige hat patentieren wollen. Ferner ist bei der Auslegung eines Patentes davon auszugehen, daß nur das unter Patentschutz gestellt ist, was der Erfinder erfunden zu haben meinte und in der Patentschrift offenbart hat, nicht aber das, was er tatsächlich, aber unbewußt erfunden hat. (Bezüglich der praktischen Anwendung dieses Satzes vergleiche die Entscheidungen 1, 18, 22, 25 im II. Teil.) Bei der Prüfung des in der Patentschrift niedergelegten Erfindungsumfanges ist der Patentanspruch nicht nach seinem rein logischen Wortsinn, sondern als Ausdruck einer technischen Idee zu beurteilen, und die in dem Patentanspruch

angegebenen Merkmale sind nicht bloß anschaulich, sondern begrifflich nach der technischen Bedeutung aufzufassen. (Vgl. unter anderem Isay S. 146.)

Eine Patentverletzung liegt demnach auch dann vor, wenn einzelne Teile des patentierten Gegenstandes durch äquivalente Mittel ersetzt werden, oder wenn sonst unwesentliche Änderungen vorgenommen werden.

Kennzeichnet der Anspruch eine besondere Ausführungsform eines allgemeinen Gedankens, so ist zu prüfen, ob diese Ausführungsform nur als einzelne Darstellung oder ob sie als Beschränkung des allgemeinen Erfindungsgedankens anzusehen ist. Gibt die Beschreibung hierüber keine Auskunft, so ist auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung zurückzugreifen und festzustellen, welche Bedeutung die Erfindung zu jener Zeit hatte und welchen Fortschritt sie darstellte. Erst auf dieser Grundlage ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfange damals ein noch neuer und daher schutzfähiger Erfindungsgedanke vorlag und einen genügenden, wenn auch nicht völlig erschöpfenden Ausdruck in der Patentanmeldung gefunden hat. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 231—235.)

Wenn es sich bei einer solchen Prüfung nicht herausstellt, daß der angemeldete Erfindungsgedanke über die im Anspruch gekennzeichnete und in der Beschreibung dargestellte konkrete Gestaltung hinausgeht, so ist im wesentlichen auch nur die letztere geschützt, und eine Vorrichtung, welche die im Patent angegebene besondere Ausgestaltung nicht aufweist, fällt nicht unter das Patent, auch wenn ihre Wirkungsweise dieselbe ist wie die des patentierten Gegenstandes. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 176—178.)

37. Kapitel.

Aussprüche des Reichsgerichts über Abweichungen von patentierten Erfindungen, die noch mit geschützt sind.

Für den Nachweis eines Eingriffs in das Bereich eines Patentes ist nicht die völlige Übereinstimmung der bei den Gegenstände erforderlich, sondern es genügt, daß nur einzelne Elemente der geschützten Erfindung benutzt werden. Ein Eingriff in das Patent ist auch dann nicht unbedingt zu verneinen, wenn dem Erfindungsgedanken unter Substituierung eines anderen, die

gleiche Wirkung erzielenden Mittels gefolgt wird oder wenn in der Methode der Ausführung abweichende Wege zu demselben Ziele eingeschlagen werden. Auch in einem technischen Fortschritte, der etwa mit dem zum Teil abweichenden Verfahren erreicht wird, braucht nicht unbedingt ein Hindernis für die Annahme eines Eingriffes erblickt zu werden. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 265 aus einer Reichsger.-Entsch.).

Das Patentgesetz schützt nach dem im § 1 an die Spitze gestellten Satze die Erfindung, also den Gedanken, dessen Erzeugnis die gewerbliche Verwendung gestattet. Es liegt auf der Hand, daß die Anwendung des Erfindungsgedankens in verschiedenen Gestaltungen erfolgen kann. Die Abweichung von der Form ergibt also nicht mit rechtlicher Notwendigkeit, daß die patentierte Erfindung nicht verwendet ist. Dadurch unterscheidet sich eben der Patentschutz von dem Schutz für Gebrauchsmuster, bei denen gerade nur die dem neuen Muster gegebene Form des Gegenstandes, nicht der zugrunde liegende Gedanke schutzfähig ist. Wann Abweichungen die Bedeutung haben, daß eine Verwendung der fremden Erfindung nicht mehr nachweisbar ist, läßt sich nicht nach Rechtsgrundsätzen bestimmen. Die Grenze kann vielmehr nur auf Grund einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse gezogen werden. Das Gericht ist bei der Beantwortung der Frage, wie weit der Patentschutz reicht, nicht an eine bloße Auslegung des Wortlauts der Patentschrift gebunden, sondern prüft auf Grund einer freien Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse, worin das Wesentliche der geschützten Erfindung besteht, und ob dieses Wesentliche von dem wegen Patentverletzung Verklagten verwendet ist. (Entsch. des R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1898 S. 83. Vgl. ferner Bl. f. P. M. u. Z. 1897 S. 257.)

Wesentlicher Teil einer maschinellen Einrichtung in dem Sinne, daß die Einrichtung nicht zu gebrauchen ist, wenn dieser Teil weggelassen wird, ist etwas ganz anderes als wesentlicher Teil einer Erfindung. Z. B. ist an einer Wanduhr, welche durch ein Gewicht in Bewegung gesetzt wird, das Gewicht ein wesentlicher Teil dieser Uhr. Denn nimmt man das Gewicht von der Uhr hinweg, so geht dieselbe nicht mehr. Für die Frage aber, ob der Mann, welcher eine Wanduhr mit einem Gewicht zuerst erfand (wenn er ein Patent auf diese Erfindung erhalten hätte), eine Wanduhr, bei welcher das Gewicht durch eine Feder ersetzt war, als unter sein Patent fallend in Anspruch nehmen durfte,

70 Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung des Schutzzumfanges.

ist durch jenes Moment keine Antwort gegeben. Das steht in der patentrechtlichen Spruchpraxis des Reichsgerichts völlig fest. (R.G. i. Pbl. 1892 S. 691.)

38. Kapitel. Äquivalente Mittel.

Die Lehre von der Äquivalenz hat im Patentwesen eine nicht geringe Bedeutung. Denn einerseits liegt eine patentfähige Erfindung nicht vor, wenn bei einer bekannten Vorrichtung ein Teil durch ein äquivalentes Mittel ersetzt wird, andererseits pflegt auch eine Patentverletzung noch als vorliegend angenommen zu werden, wenn Teile einer patentierten Vorrichtung durch äquivalente Mittel ersetzt werden.

Zwei verschiedene Mittel sind einander äquivalent, wenn man sie in der Technik zu demselben Zweck zu gebrauchen pflegt, z. B. Nägel und Schrauben zum Verbinden zweier Holzstücke oder Eisen und Holz als Baumaterialien. Maßgebend dafür, ob zwei verschiedene Mittel einander äquivalent sind, ist lediglich der jeweilig in Betracht kommende Verwendungszweck. So sind z. B. Alkohol und Wasser in den meisten Fällen einander nicht äquivalent. Wenn es sich aber lediglich um ein Lösungsmittel für Salzsäure handelt, so können Alkohol und Wasser patentrechtlich als Äquivalente betrachtet werden. (R.G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 291—293.) Zu den verschiedenartigsten Zwecken anwendbar und daher für gewöhnlich nicht einander äquivalent sind Bürsten, Schieber und Scheren. Sie sind es aber bei der Vorrichtung des Patentes 37 010, wo es sich um das Abstreifen und Abbrechen von Magnesiartückständen und Asche von Magnesiumlampen handelt. (Bolze, „Praxis des R.G. in Zivilsachen 17“, S. 60—61 Nr. 112.) Denn in diesem Spezialfalle können die genannten drei Mittel mit gleichem Erfolg verwendet werden. Umgekehrt kommt es auch vor, daß eins von mehreren an sich äquivalenten Mitteln eine besonders hervorragende und überraschende Wirkung erzielt. In einem solchen Falle kann die Anwendung dieses Mittels für sich patentiert werden, weil es eine überraschende Wirkung erzielt. Das darauf erteilte Patent wird dann in der Regel von dem älteren Patente abhängig sein, das die betreffende Anwendung für die anderen in Frage kommenden äquivalenten Mittel schützt.

39. Kapitel.

Bedeutung von Anspruch, Beschreibung, Erteilungsakten und Vorveröffentlichungen für den Umfang des Patentschutzes.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hält an dem Grundsatz fest, daß es für die Frage, inwieweit ein durch das Patent geschützter Erfindungsgedanke vorliegt, zwar in erster Linie auf den Patentanspruch, aber nicht auf diesen für sich allein genommen, sondern nur in seinem Zusammenhange mit der dazu gehörigen Beschreibung und Zeichnung ankomme. Nur in und aus diesem Zusammenhange läßt sich die Tragweite dessen voll erkennen, was der Anmeldende nach der — möglichst knapp zu haltenden — Fassung des Anspruchs unter Patentschutz hat stellen wollen. Eine Auslegung, welche nur den Anspruch berücksichtigt und an dessen Wortlaut haftet, legt diesem zu Unrecht einen formellen Charakter bei und steht mit dem Grundprinzip des Patentrechtes nicht im Einklange, daß sich die Erfindung nicht in ihrer einzelnen äußeren Darstellung erschöpft. Allerdings ist der Fall denkbar, daß dem Patentanspruch absichtlich eine engere, nicht den ganzen Inhalt der Erfindung umspannende Fassung gegeben wird, und es ist selbstverständlich, daß alsdann der Umfang des verlangten Patentschutzes nur nach dieser einschränkenden Willenserklärung bemessen werden darf. Aber dieses Verhältnis, das einen Verzicht¹⁾ auf die volle Ausbeutung des Erfinderrechtes voraussetzt, kann nur als eine Ausnahme gelten, wofür es im einzelnen Falle der Rechtfertigung bedarf. (Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 234.)

Bei der Heranziehung der Beschreibung darf aber niemals vergessen werden, daß nur das unter Patentschutz gestellt ist, was der Erfinder ausdrücklich als seine Erfindung angegeben hat, nicht aber das, was er tatsächlich, aber unbewußt erfunden hat. Es können daher nur solche Stellen der Beschreibung zur Erweiterung des Patentanspruches herangezogen werden, die in irgendeiner Beziehung zum beantragten Schutzzumfang stehen.

Nicht geeignet, den durch den Wortlaut des Anspruches

¹⁾ Das Vorhandensein eines derartigen Verzichts auf die volle Ausbeutung des Erfinderrechtes ist z. B. bei der Entsch. Nr. 22 im II. Teil dieses Buches daraus abgeleitet worden, daß ein nicht unter den Wortlaut des Anspruchs fallendes Verfahren nur in die Beschreibung, nicht aber in den Anspruch aufgenommen ist.

angegebenen Schutzzumfang zu erweitern, sind daher solche Angaben, die sich lediglich auf die technische Ausführung des Erfindungsgegenstandes beziehen (vgl. z. B. die Ausführungen des Reichsgerichts in der Entsch. Nr. 21 im II. Teil). Etwas anderes ist es jedoch, wenn derartige auf die technische Ausführung sich beziehende Angaben auch noch Auskunft darüber geben, was für eine Bedeutung den im Anspruch angegebenen Ausdrücken beigelegt war. Ein klassisches Beispiel hierfür bietet die Auslegung des Wortes „Strom“ im Anspruch des Nernstschen Glühlichtpatentes. (Vgl. Entsch. Nr. 20 im II. Teil.)

Außer der aus Anspruch und Beschreibung bestehenden Patentschrift können auch noch die Erteilungsakten für die Feststellung des Schutzzumfanges herangezogen werden, jedoch nur dann, wenn die Patentschrift selbst noch Zweifel läßt. Auf einen im Verlauf des Erteilungsverfahrens zurückgezogenen Teil darf aber dabei nicht zurückgegriffen werden. Um die Heranziehung der Erteilungsakten zu ermöglichen, wird Anträgen auf Erteilung von Abschriften aus den Patenterteilungsakten regelmäßig stattgegeben, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß auf seiten des Antragstellers ein rechtliches Interesse besteht; es müßte denn sein, daß die Geheimhaltung der Anmeldung im Interesse des Patentsuchers aus besonderen Gründen geboten ist. Letzteres kann dann der Fall sein, wenn die Anmeldung in bezug auf wesentliche Punkte nicht zur Patenterteilung geführt hat und die ausgeschiedenen Teile nicht anderweit — z. B. durch ausländische Patentschriften — bekannt gegeben sind. In solchen Fällen wird regelmäßig gemäß § 19 Abs. 2 des Pat.-Ges. die Erteilung der Abschriften auf diejenigen Stücke zu beschränken sein, welche auch in dem erteilten Patente enthalten sind. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 127.)

Kommt für die Beurteilung der Erfindung der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung in Frage, so ist auch auf diesen zurückzugehen. (R.G. i. PBl. 1889. S. 339.)

Weil in der Regel nicht angenommen werden darf, daß das, was in den einschlägigen Fächern und Betrieben bereits allgemein bekannt war, noch unter Patentschutz gestellt werden sollte, kann es unter Umständen sogar gerechtfertigt sein, den weitergehenden Wortlaut des Patentes auf Grund des allgemein Bekannten in beschränktem Sinne auszulegen. Für die Schlüssigkeit dieses Auslegungsbehelfes ist aber Voraussetzung eine so allgemeine

Kenntnis in den beteiligten Kreisen, daß man ohne besonderen Nachweis berechtigt ist, sie auch bei den Patentinteressenten und insbesondere auch bei der Patenterteilungsbehörde vorzusetzen. Vorveröffentlichungen in amerikanischen Patentschriften und dergleichen können für die Auslegung des Patentschutzes nicht schon aus dem Grunde herangezogen werden, weil sie im Sinne des § 2 des Patentgesetzes öffentliche Druckschriften sind; es muß mindestens als erwiesen erscheinen, daß die Schriften dem Patentamte bekannt waren. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 41—42.)

Einschlägige, vom deutschen Patentamt selbst erteilte Patente können als Interpretationsmittel herangezogen werden, sofern bei Zweifeln über den Umfang des Schutzbereichs ihr Dasein die Annahme zu rechtfertigen vermag, daß nur die eine und nicht eine andere Auffassung dem Willen der patenterteilenden Behörde entspricht. Wenn aber die zu beurteilenden Patente nicht unklar sind, sondern infolge ihrer Bedeutung und Eigenart aus sich selber sicher bestimmt werden können, so dürfen andere einschlägige Patente nicht als Interpretationsmittel herangezogen werden. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 197.)

40. Kapitel.

Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte bei der Bestimmung des Schutzzumfanges.

Das Patentamt ist berufen, Patente zu erteilen, für nichtig zu erklären und zurückzunehmen (§ 13 Abs. 1 des Pat.-Ges.). Es ist aber nicht berufen, bindende Auskünfte darüber abzugeben, welche zivilrechtlichen Folgen sich an die von ihm erteilten Patente knüpfen, also auch nicht darüber, ob ein neueres Patent nur mit Zustimmung des Inhabers eines älteren Patentbesitzes in Benutzung genommen werden kann. Für die Gerichte hat es daher nur eine konsultative Bedeutung, wenn gleichwohl ein Ausspruch des Patentamtes über diese Punkte vorliegt. (Ein solcher Ausspruch kann z. B. in der Bezugnahme auf ein älteres Patent im Anspruch bestehen [vgl. Kap. 24]).

Andererseits ist freilich zu betonen, daß die dem ordentlichen Rechtswege anheimfallende Regelung der privatrechtlichen Beziehungen des einen Patentinhabers zum anderen auszugehen hat von den Patenten, wie sie erteilt worden sind. Ebenso souverän, wie die Gerichte in der Regelung jener privaten Rechtsbeziehungen

74 Allgemeine Grundsätze für die Beurteilung des Schutzzumfanges.

sind, ebenso souverän ist das Patentamt in der Erteilung der Patente. Freilich bedürfen die erteilten Patente, wenn es sich um die richterliche Abgrenzung ihres Schutzbereichs handelt, der Auslegung, wobei außer dem Inhalt der Patentschrift selbst auch der Stand der Technik bei der Anmeldung der Erfindung und der Gang des Erteilungsverfahrens wichtige, meist unentbehrliche Hilfsmittel sind. Immer aber hat sich der Richter an' das Patent zu halten, das von der Erteilungsbehörde gewährt worden oder das als Ergebnis des Nichtigkeitsverfahrens übrig geblieben ist. Darüber hinaus gibt es keinen Patentschutz. Das gilt auch dann, wenn der Richter etwa bei der Prüfung des Standes der Technik und des Ganges des Erteilungsverfahrens zu der Ansicht gelangen sollte, dem Anmelder habe ein anderes, umfassenderes, weniger eingeschränktes Patent erteilt werden dürfen. Mag diese Ansicht sachlich noch so begründet sein, so kann sie doch nichts daran ändern, daß der Anmelder nun einmal ein solches Patent bei der allein zuständigen Stelle nicht erlangt hat. Vor dieser Tatsache hat der Zivilrichter halt zu machen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 62—63, Entsch. d. Reichs.-Ger.)

41. Kapitel.

Bedeutung von Erklärungen des Patentamtes über das Abhängigkeitsverhältnis mehrerer Patente voneinander.

Bekanntlich pflegt bei Zusatzpatenten (§ 7 des Pat.-Ges.) die Abhängigkeit vom Hauptpatente durch eine entsprechende Bezugnahme auf das letztere im Anspruch zum Ausdruck gebracht zu werden. Aber auch wenn es sich nicht um Zusatzpatente handelt, findet man bei älteren Patenten häufig Bezugnahmen von etwa folgender Art im Anspruch: „Verfahren nach Patent X, dadurch gekennzeichnet . . .“ Eine derartige Bezugnahme ist aber an sich noch keine rechtsverbindliche Abhängigkeitserklärung, welche feststellt, daß die hinter „gekennzeichnet“ angegebene Erfindung in den Schutzbereich des vor „gekennzeichnet“ erwähnten Patentes fällt. Das Patentamt ist zu einer derartigen Entscheidung überhaupt nicht befugt. Deckt sich eine spätere Anmeldung teilweise mit dem Patent eines früheren Anmelders, so hat das Patentamt lediglich das Recht und die Pflicht, ein Patent in entsprechender Beschränkung zu erteilen. Die Beschränkung wird in der Regel in der Weise erfolgen müssen, daß der Teil der angemeldeten Erfindung,

welcher bereits Gegenstand des älteren Patentes ist, aus dem zu erteilenden Patente ausgeschieden wird. Dies geschieht dadurch, daß das durch das ältere Patent Vorweggenommene in Beschreibung und Anspruch als nicht zur Erfindung gehörend hingestellt wird, also in derselben Weise, in welcher ein Patent einer älteren Druckschrift gegenüber abgegrenzt wird. Nur wenn dieser Weg nicht ausführbar¹⁾ ist, wird im Patentanspruch eine direkte Bezugnahme auf das ältere Patent aufzunehmen sein, vgl. auch Ergänzungsband zum Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 168—171.

Praktisch kann es auch vorkommen, daß ein Patent nicht von dem im Anspruch erwähnten, sondern von einem anderen Patente abhängig ist.

Wenn nun auch nicht das Patentamt, sondern lediglich die ordentlichen Gerichte darüber zu befinden haben, ob eine solche Abhängigkeit wirklich vorliegt, so darf doch der Patentinhaber die schwerwiegende sachliche Autorität der Patenterteilungsbehörde nicht einfach beiseite setzen und seiner abweichenden Auffassung von der Tragweite des Patentes, auch wenn er davon überzeugt ist, Folge geben. Tut er es dennoch, so würde bei einem Patentprozeß seine Berufung auf den guten Glauben, daß sein Patent nicht abhängig sei, nur dann Beachtung finden können, wenn er seine Überzeugung auf dem Patentamt gleichwertige Autoritäten stützen kann. (Bl. f. P. M. u. Z. 1902 S. 205—206).

Das Kammergericht zu Berlin hatte darüber zu entscheiden, ob das Patent 71 102 durch Benutzung des durch Patent 80 653 geschützten Gewölbeträgers beim Bau von Decken verletzt werde (vgl. Entsch. 19 im II. Teile). Hierbei erklärte es, daß die Beurteilung des Verhältnisses beider Patente durch das Patentamt zwar objektiv für das Gericht nicht bindend sei, daß aber die Tatsache allein, daß dieses Verhältnis von einer sachverständigen und autoritativen Stelle in dieser Weise beurteilt sei, genüge, um den Vorwurf einer wissentlichen oder grobfahrlässigen Verletzung des Patentes 71 102 zurückzuweisen.

Nach eingelegter Revision hat auch das Reichsgericht diese Entscheidung des Kammergerichtes als nicht zu beanstanden erklärt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1897 S. 148—151.)

¹⁾ Namentlich wegen der Schwierigkeiten, die sich einer in sich geschlossenen Formulierung des auszuscheidenden Teiles in sprachlicher Hinsicht entgegenstellen.

Das Patentamt darf auch in den Gründen eines Patenterteilungsbeschlusses die Unabhängigkeit des zu erteilenden Patenten von einem älteren nicht feststellen. Wenn von einem Einsprechenden beantragt war, an geeigneter Stelle der Beschreibung einen Hinweis auf ein älteres (dem Einsprechenden gehörendes) Patent aufzunehmen, so darf das Patentamt auf diesen Antrag materiell nicht eingehen. Denn auch die Ablehnung eines derartigen, beschränkenden Hinweises mit der Begründung, daß ein Anlaß zu einem solchen Hinweis nach Lage des Falles nicht vorliege, enthält ein Gutachten, daß nach § 18 des Pat.-Ges. nicht statthaft ist. (Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 276.)

Im Nichtigkeitsverfahren kann das als nichtig angefochtene Patent nicht für abhängig von einem anderen Patente erklärt werden. Es steht vielmehr, wie bereits in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. April 1883 (Patentblatt 1883 S. 217) ausgesprochen worden ist, das Erkenntnis hierüber lediglich den ordentlichen Gerichten zu, gleichviel, ob wegen einer bereits stattgehabten Verletzung des Rechtes aus dem früheren Patente der Zivil- oder Strafrechtsweg beschritten worden ist, oder ob der Streit über das Verhältnis der beiden Patente mittelst einer Feststellungsklage (§ 231 der Z.P.O.) zum Austrage gebracht wird. Allerdings können auch im Nichtigkeitsverfahren in erster und zweiter Instanz Entscheidungen stattfinden, welche im Erfolge darauf hinauslaufen, daß das Recht aus dem im Nichtigkeitsverfahren aufrecht erhaltenen Patente nicht ohne Erlaubnis des Inhabers eines anderen Patenten ausgeübt werden kann. Dies ist nämlich dann der Fall, wenn das aufrecht erhaltene Patent nur eine Neuerung an einer bereits bekannten und patentierten Erfindung zum Gegenstand hat. Solche Entscheidungen, welche unzweifelhaft von dem Patentamte und dem in der Berufungsinstanz entscheidenden Reichsgerichte getroffen werden können, betreffen aber lediglich die Rechtsbeständigkeit und Nichtigkeit des angefochtenen Patenten, nicht aber das Verhältnis dieses Patenten oder des daraus entspringenden Rechtes zu einem anderen Patente oder dem hieraus entspringenden Rechte. Dies ergibt sich schon daraus, daß dieselbe Entscheidung auch dann zu treffen ist, wenn die frühere Erfindung bekannt, aber nicht patentiert war. Es ist daher unzutreffend und verwirrend, in einem solchen Falle von Abhängigkeitserklärung zu reden, welcher Ausdruck auch dem Patentgesetze fremd ist.

Liegen die im Patentgesetze § 10 Nr. 1 und 2 des Pat.-Ges. angegebenen Nichtigkeitsgründe nicht vor, so kann weder das Patent deshalb, weil es ein bestehendes Patentrecht verletze, für nichtig erklärt, noch die Benutzung desselben durch eine Abhängigkeitserklärung an die Erlaubnis des Inhabers des früheren Patentes gebunden werden. Vielmehr hat der letztere zum Schutze eines vermeintlich verletzten Rechtes vor den ordentlichen Gerichten den Rechtsweg zu betreten. (Fuchsberger, Supplement zu Teil VI, 1893 S. 203—206.)

42. Kapitel.

Sind Gegenstände von Unteransprüchen nur in Verbindung mit dem Gegenstände des Hauptanspruches oder auch für sich allein geschützt?

Schon im Kap. 8 wurde ausgeführt, daß die Unteransprüche vom Hauptanspruch logisch abhängig sein müssen. Diese Abhängigkeit pflegt regelmäßig durch entsprechende Bezugnahmen auf den Hauptanspruch in der Einleitung der Unteransprüche zum Ausdruck gebracht zu sein. Bei der Beurteilung des Schutzesumfangs erteilter Patente kann nun leicht die Frage auftreten, ob derartige Bezugnahmen lediglich zum Ausdruck bringen, daß Unteransprüche und Hauptanspruch technologisch so zusammenhängen, daß sie gemäß § 20 Satz 2 des P.G. in einer Anmeldung geschützt werden können, oder ob die Gegenstände der Unteransprüche nur in Verbindung mit dem Gegenstände des Hauptanspruches, nicht aber von diesem losgelöst und für sich allein geschützt sind. Es ist zurzeit nicht möglich, diese Frage mit Sicherheit allgemein gültig zu beantworten, da entsprechende Reichsgerichtsentscheidungen nicht vorliegen. Gewichtige allgemeine Gründe sprechen allerdings dafür, daß in der Regel nicht nur eine logische, sondern auch eine rechtliche Abhängigkeit angenommen werden muß. Aber diese Regel kann zweifelsohne Ausnahmen haben, wenn in einem Spezialfalle noch besondere andere Gründe hinzukommen, die erkennen lassen, daß der Gegenstand des betreffenden Unteranspruches für sich allein geschützt ist. Auf Fälle der letzteren Art wird weiter unten noch näher eingegangen werden, nachdem die allgemeinen Gründe, die eine rechtliche Abhängigkeit der Unteransprüche vom Haupt-

anspruch als vorliegend erscheinen lassen, angegeben sind. Es handelt sich dabei um folgende Erwägungen¹⁾:

„Es ist zu berücksichtigen, daß das Auslegeverfahren des deutschen Patentgesetzes bezweckt, den beteiligten Kreisen Gelegenheit zu geben, Einspruch zu erheben, soweit die Ansprüche der bekannt gemachten Unterlagen unberechtigt erscheinen. Nimmt nun ein Unteranspruch durch bestimmt ausgesprochene Abhängigkeit auf den Hauptanspruch Bezug, um erkennen zu lassen, daß die betreffende Einrichtung nur insoweit beansprucht wird, als die Ausbildung oder Gestaltung der im Hauptanspruch gekennzeichneten Erfindung in Frage kommt, so haben die beteiligten Kreise eben wegen dieser Beschränkung weit weniger Veranlassung zum Einspruch. Es ist einerseits eine bekannte Tatsache, daß das Patentamt aus ähnlichen Erwägungen heraus an die Gegenstände von Unteransprüchen weit geringere Anforderungen hinsichtlich der Neuheit und Eigenart stellt als an die von Hauptansprüchen. Die beteiligten Kreise haben zudem keine andere Möglichkeit, den Umfang desjenigen, was durch das Patent geschützt sein soll, zu erkennen und zu würdigen, als aus den Patentansprüchen, wobei zu deren Verständnis die Beschreibung heranzuziehen ist. Ist in der Patentschrift der Wille des Patentamtes und des Patentsuchers zum Ausdruck gebracht, daß die Merkmale der Unteransprüche als geschützt nur gelten sollen, soweit es sich um die Einrichtung des Hauptanspruches handelt, so ist hiermit der Industrie der Weg gegeben, an den sie sich unbedingt zu halten hat.“

„Alles dies würde auf den Kopf gestellt werden, jede Sicherheit ginge verloren, und es würde ein unmöglicher Zustand für die Industrie geschaffen, wenn die Auslegung Platz schaffen sollte, daß der Gegenstand eines Unteranspruches ganz selbständig für sich allein Schutz genießt.“

„Das Patentamt sowohl wie der Patentsucher, dessen Genehmigung ja die Patentansprüche wie die sonstige Fassung der Beschreibung bedürfen, bringen in der Aufstellung eines Hauptanspruches mit Neben- oder Unteransprüchen doch zum Ausdruck, daß das Wesen der Erfindung durch die Merkmale des

¹⁾ Die Erwägungen sind einem in den Mitteilungen des Verbandes Deutscher Patentanwälte veröffentlichten Gutachten des Patentanwaltes H. Heimann entnommen. (Jahrgang 1906 S. 51—54.)

Hauptanspruches allgemein begrenzt und festgestellt ist, während die Unteransprüche eben an diesem Gegenstande nur weitere Ausbildungen oder Vervollkommnungen betreffen, genau so, wie dies auch die Ansprüche von Zusatzpatenten zu dem Gegenstande des Hauptpatentes tun.“

Die aus den angeführten Erwägungen resultierende allgemeine Schlußfolgerung, daß ein Unteranspruch rechtlich vom Hauptanspruch abhängig sein müsse, kann jedoch in besonderen Spezialfällen eingeschränkt oder widerlegt werden. Der wichtigste hier in Frage kommende Spezialfall dürfte der sein, daß Hauptanspruch und Unteranspruch zusammen eine Kombinationserfindung bilden. Es sind dann zweifelsohne die für die Beurteilung von Kombinationspatenten üblichen Grundsätze anzunehmen, und nach diesen Grundsätzen (vgl. Kap. 35) wird ein Kombinationspatent nicht nur durch Nachahmung der ganzen geschützten Kombination, sondern auch dadurch verletzt, daß ein an sich neuer Teil der Kombination benutzt wird, wenn dieser Teil für den Kombinationszweck und nicht für einen von dem Kombinationszweck weit abliegenden Zweck benutzt wird. Kennzeichnen nun Haupt- und Unteranspruch zusammen eine Kombinationserfindung, so ist demnach der Gegenstand des Unteranspruches auch für sich allein geschützt, wenn er zu dem Zwecke benutzt wird, der vom Patentsucher verfolgt wurde, als dieser bei der Anmeldung den Nebenanspruch an den Hauptanspruch reihte.

Dagegen fällt die Verwendung des im Hauptanspruch gekennzeichneten Gegenstandes zu einem ganz anderen Zwecke nicht mehr unter das Patent.

Einen anderen Fall, bei dem der Gegenstand eines Unteranspruches als für sich allein geschützt angenommen wurde, zeigt eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes über das Patent 73 906. Bei diesem Patent war der Anspruch 1 auf ein Verfahren, der Anspruch 2 auf einen Apparat zur Ausübung des im Anspruch 1 geschützten Verfahrens gerichtet.

In diesem Falle entschied das genannte Gericht, daß nicht nur die Benutzung des Apparates zu dem im Anspruch 1 gekennzeichneten Verfahren geschützt sei, sondern daß gemäß § 4 des Patentgesetzes nur der Patentinhaber befugt sei, den Apparat herzustellen, feilzuhalten und zu gebrauchen. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß es sonst keinen Zweck gehabt hätte,

für den Apparat im Anspruch 2 noch einmal ausdrücklich Schutz zu beanspruchen, da das im Anspruch 1 geschützte Verfahren gerade in der Benutzung eines solchen Apparates besteht, die Benutzung also sowieso geschützt wäre. Betreffs der Worte „zur Ausführung des unter 1 bezeichneten Verfahrens“ im Eingange des Anspruches 2 erklärte das Oberlandesgericht, es hätte mit diesen Worten in Anlehnung an die bei Patentanmeldungen übliche Praxis nur zum Ausdruck gebracht werden sollen, daß es sich bei Verfahren und Apparat um eine technisch so zusammenhängende Erfindung handelt, daß sie gemäß der entsprechenden Bestimmung in § 20 des P.G. in einer Anmeldung geschützt werden können.

43. Kapitel.

Fehlende Übereinstimmung zwischen Patenterteilungsbeschluß und Patenturkunde.

Wenn zwischen dem Beschluß des Patentamtes und der Fassung der ausgefertigten Patenturkunde keine Übereinstimmung besteht, so kann allein der Beschluß des Patentamtes dafür maßgebend sein, in welchem Sinne und Umfang ein Patentschutz gewährt worden ist. (Aus einer Reichsger.-Entsch. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 269).

Zweiter Teil.

Auszüge aus Entscheidungen.

Auf die Fassung des Patentanspruches bezügliche Entscheidungen.

1. Beispiel für die Auslegung eines zu konstruktiv abgefaßten Anspruches.

Der Anspruch des Patentes 48 052 lautet:

„Eine Dämpfungsvorrichtung für Spieldosen, bestehend in der Anordnung von Blattfedern *c c c* für die einzelnen Zungen in Verbindung mit den das Anschlagen der einzelnen Zungen bewirkenden Sternrädchen *b b*, derart, daß die Federn *c c* vor jedem Anschlage sich seitlich an die Zungen auf kurze Zeit anlegen und dieselben dämpfen.“

Wie man sieht, kennzeichnet dieser Anspruch im wesentlichen nur eine konstruktive Ausführungsform einer Dämpfungsvorrichtung. Der Patentinhaber aber sah das Wesen der ihm geschützten Erfindung keineswegs bloß in der im Anspruch niedergelegten konstruktiven Ausführungsform, sondern glaubte sein Patent durch jede Dämpfungsvorrichtung verletzt, bei der Blattfedern senkrecht zur Ebene der Zangen liegen. Bei der Entscheidung über diese Frage berücksichtigte das Reichsgericht (wie es gewöhnlich bei der Auslegung von Patentrechten zu tun pflegt) den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patentes. Dieser schien im vorliegenden Falle für den Patent-

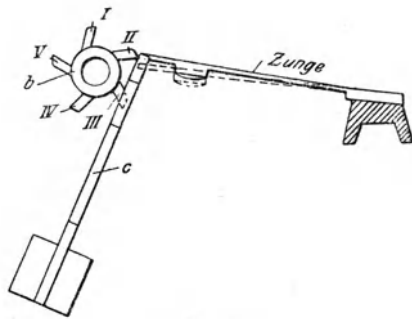


Fig. 6.

inhaber günstig zu sein. Denn die Dämpfvorrichtungen mit Federn, welche vor der Anmeldung des Patentes 48 052 in Gebrauch waren, waren sämtlich so gestaltet, daß die Feder parallel zur Ebene der schwingenden Stimmzunge angeordnet war. Die Dämpfung wurde dabei in der Weise bewirkt, daß die Feder von oben oder von unten auf die Fläche der Stimmzunge gedrückt wurde. Diese Art der Dämpfung hatte den Nachteil, daß gewisse störende Nebengeräusche auftraten. In der Patentschrift 48 052 war zum ersten Male eine Dämpfvorrichtung mitgeteilt, bei der die parallele Lage der Zunge und Feder verlassen und die Feder senkrecht zur Ebene der Stimmzunge angeordnet ist, und zwar in der Weise, daß die mit einer Ausbiegung versehene Blattfeder an die eine Längsseite der Stimmzunge angedrückt wird. Die durch diese Neuerung erzielte Verminderung der Berührungsstellen der beiden Metallkörper bewirkt eine Verringerung der störenden Nebengeräusche.

Trotzdem entschied das Reichsgericht, daß nicht jede senkrechte Anordnung der Dämpferfedern als Benutzung der durch Patent 48 052 geschützten Erfindung anzusehen sei; und zwar deshalb, weil weder der Anspruch noch die Beschreibung erkennen lassen, daß sich der Anmelder bewußt gewesen sei, daß der neuen Vorrichtung ein allgemeiner Gedanke zugrunde lag, der eine mannigfache Ausgestaltung zuließ, und bezüglich dessen die genauer beschriebene Vorrichtung nur als eine beispielsweise angegebene Gestaltungsform unter mehreren möglichen Gestaltungsformen erscheinen sollte. Der oben erwähnte charakteristische Unterschied der senkrechten Anordnung der Feder im Gegensatz zu der bisher üblichen parallelen Anordnung finde sich nirgends besonders hervorgehoben. Es sei immer nur von der seitlichen Anlegung der Feder die Rede.

Unter Schutz gestellt sei daher im Patent 48 052 ausschließlich die besondere, dort genauer beschriebene und durch die Zeichnung veranschaulichte Vorrichtung. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 305 bis 308.)

2. Beispiel für eine sich in unzulässiger Weise an den Wortlaut des Anspruches klammernde Auslegung.

Es handelt sich um die Frage, ob die beiden Patente 58 684 und 82 717 miteinander kollidieren.

Patent 58 684 trägt die Überschrift: „Neuerungen an Kohlentrockentürmen.“ Die Patentschrift weist am Eingang auf die Übelstände bei den bisher gebräuchlichen Feinkohlen-Trockentürmen hin, als welche bezeichnet werden: spätes Trockenwerden der unteren Kohlschichten und Störungen der Wasserabflüsse durch Verstopfung. Zur Vermeidung dieser Übelstände sollen nach Abs. 2 der Beschreibung die Trockentürme derart mit einer oder mehreren durchlöcherten Röhren oder Wänden versehen werden, daß das in den verschiedenen Höhenlagen der Türme sich befindende Wasser durch die Löcher dieser Röhren oder Wände einen besonderen direkten Abfluß nach unten findet, ohne den ganzen Kohlenhaufen durchlaufen zu müssen.

Der Patentanspruch lautet:

„Kohlentrockentürme mit durchlöcherten Röhren (*R*) oder Wänden (*S*) zur Ableitung des Wassers der höher gelegenen Kohlschichten.“

Das zweite Patent Nr. 82 717, welches mit dem eben auszugsweise wiedergegebenen Patent 58 684 rivalisierte, war auf einen Entwässerungsfilter gerichtet und hatte folgenden Anspruch:

„Entwässerungsfilter, bestehend aus geschlitzten und dann auseinandergezogenen Blechen, welche in einer beliebigen Anzahl aufeinander gelegt werden.“

Der Apparat wird in die Gefäße, welche das zu entwässernde Material enthalten, eingesenkt und soll dazu dienen, das Wasser aus allen Schichten gleichzeitig und gleichmäßig abfließen zu lassen.

Der Inhaber des ersten Patentes 58 684 (Neuerungen an Trockentürmen) hatte zunächst Nichtigkeitsklage gegen Patent 82 717 erhoben mit der Begründung, das letzteres sein eigenes älteres Patent verletzte. Die Klage war zurückgewiesen und in dem Urteil ausgesprochen worden, daß der Entwässerungskörper des Patentes 82 717 sich durch Gestalt und Konstruktion von der einfachen durchlöcherten Röhre des Patentes 58 684 unterscheide, indem die Anordnung der geschlitzten und gezogenen Bleche zu einem einzigen Körper mit zahlreichen Rinnen und Kanälen keine bloße Formveränderung der Röhre, sondern eine sinnreiche Neugestaltung sei, deren gesteigerter technischer Effekt für die schnelle und vollständige Ableitung des Wassers unter Zurückhaltung fremder Bestandteile nicht zweifelhaft sein könne. Dagegen hatte das Urteil es abgelehnt, auf die nicht im Nichtigkeitsverfahren zu

entscheidende Frage einzugehen, ob durch die Einsenkung oder das Einbauen des durch Patent 82 717 geschützten Entwässerungskörpers bei Trockentürmen die Erfindung des Klägers mit benutzt und dadurch dessen Patent verletzt werde.

Der Inhaber des ersten Patentes (58 684) verklagte nun die Inhaberin des zweiten Patentes (82 717) bei dem zuständigen Landgericht, um einen gerichtlichen Ausspruch darüber zu erreichen, daß erstens die Beklagte nicht berechtigt sei, herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu benutzen: Kohlentwässerungsanlagen, Kohlentrockentürme oder Kohlentrockensämpfe, „welche auf dem Prinzip des Patentes 58 684 in der Art beruhen, daß in der Entwässerungsanlage von oben nach unten verlaufende Körper angebracht werden, welche geeignet sind, die in der zu entwässernden Masse vorhandenen Wasser aus den verschiedenen Höhenschichten der Masse gleichteilig aufzunehmen und im Innern der Körper nach unten abzuführen, auch wenn diese Körper nach Maßgabe des Patentes 82 717 eingerichtet werden“, und daß zweitens die Beklagte das Patent wissentlich, mindestens grobfahrlässig verletzt habe und deshalb zur Entschädigung verpflichtet sei.

Diese Klage wurde in erster Instanz zurückgewiesen, und eine Berufung beim Oberlandesgericht blieb ebenfalls ohne Erfolg. Maßgebend für diese Entscheidungen waren folgende Erwägungen, die aber später vom R.G. nicht als zutreffend anerkannt worden sind.

Durch Patent 58 684 sei nicht ein Verfahren, sondern nur ein Arbeitsmittel zur Ausübung des Verfahrens patentiert, und dieses Arbeitsmittel (soweit es hier in Frage kommt) bestehe aus zylindrischen oder konischen mit Löchern versehenen Röhren. Der Hauptanspruch richte sich nicht auf ein Verfahren zur Entwässerung von Kohenschlamm in Trockentürmen, bestehend in der Einbringung von Körpern, die das Wasser der Kohlschicht gleichzeitig aus jeder Höhenlage in sich aufnehmen und im Innern ableiten. Wäre dies der Fall, so hätte das neue Arbeitsmittel zur Ausführung dieses Verfahrens (bestehend in zylindrischen oder konischen, mit Löchern versehenen Röhren) zum Gegenstand eines Nebenanspruches gemacht werden können. Dies sei aber nicht geschehen. Der Gedanke einer von dem angedeuteten Hauptanspruch umfaßten Erfindung sei auch in der Patentbeschreibung ausgedrückt, aber nicht zu berücksichtigen, weil

der Kläger nach Maßgabe seiner wirklich erfolgten Anmeldung es bei dem Patentanspruch auf ein zur Ausführung dieses Gedankens ersonnenes Arbeitsmittel habe bewenden lassen.

Gegen dieses Urteil wurde Revision beim Reichsgericht eingelegt. Dieses hob das Urteil auf und wies die Sache in die Vorinstanz zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück.

Die Entscheidung der Vorinstanz über den Umfang des klägerischen Patentschutzes beruhe lediglich auf einer an den Wortlaut des Patentanspruches angeschlossenen Auslegung. Aber der dieser Interpretation zugrunde gelegte Satz, daß dasjenige, was dem Kläger als neue Erfindung geschützt sei, durch den in der Anmeldung ausgedrückten Patentanspruch und die darüber erteilte Urkunde wiedergegeben werde, sei nicht im streng wörtlichen Sinne zu verstehen. Im vorliegenden Falle fehle es an jedem Anhalt für die Annahme, daß der Patentanspruch, der sich eng an den Abs. 2 der Beschreibung anschließt, etwas anderes als den vollen Gehalt der klägerischen Erfindung, wie sie sich aus dem Gesamtinhalte der Patentschrift ergibt, habe zum Ausdruck bringen wollen. Es bedürfe daher einer sachlich eingehenden Prüfung der Erfindung; bloße logische Ableitungen aus der Fassung des Patentanspruches könnten nicht zu einem befriedigenden Ergebnisse führen. Um aber in das Wesen der klägerischen Erfindung einzudringen, sei es vor allem nötig, ihre praktische Bedeutung für die Konstruktion der Feinkohlen-Trockentürme und den Fortschritt festzustellen, den die Erfindung gegenüber dem Stande der Technik zur Zeit der Patentanmeldung darstelle. Erst auf dieser sachlichen Grundlage wäre eine genügende Beurteilung der Frage möglich, ob und in welchem Umfange damals ein noch neuer und daher schutzfähiger Erfindungsgedanke des Klägers vorlag und in der Patentanmeldung den, wenn auch nicht völlig erschöpfenden, doch genügenden Ausdruck gefunden habe. Wenn sich bei dieser Prüfung herausstelle, daß der noch schutzfähige Erfindungsgedanke des Klägers nicht auf die hervorgehobene besondere Ausführung durch Verwendung von durchlöcherten Röhren und Wänden begrenzt war, sondern darüber hinausging, und daß diese Ausführungsform nur als einzelne Darstellung, nicht als Beschränkung des Erfindungsgedankens erscheint, so würde durch den Umstand allein, daß im Anspruche wie in der Beschreibung nur die durchlöcherten

Röhren und Wände erwähnt sind, noch nicht die Auslegung gerechtfertigt, daß nur für diese besondere Verkörperung des Erfindungsgedankens der Patentschutz nachgesucht und erteilt worden sei. Auch der Gegensatz von Verfahren und Arbeitsmittel sei nicht entscheidend. (Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 231—234.)

3. Vernichtung eines nur eine Aufgabe enthaltenden Anspruches.

Das Patent 130 112 war von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes nichtig erklärt worden, weil der Anspruch keine Erfindung, sondern nur eine zu lösende Aufgabe enthalte. Dieser Anspruch lautete nämlich:

„Bei dem Verfahren zum Durcharbeiten von Wassergas und dergleichen durch Leuchtgasretorten die Regelung der eingeführten Wassergasmenge in der Weise, daß während der Erzeugung der Leuchtgasanteile, die sonst durch die Retortenhitze bei längerem Verweilen zu Naphthalin und dergleichen umgebildet werden, eine genügende Verdünnung und Beschleunigung der Abströmung erzielt wird.“

Die Patentinhaberin focht diese Nichtigkeitserklärung beim Reichsgericht an, indem sie geltend machte, daß die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes bei der Auslegung der Patentschrift zu sehr an dem bloßen Wortlaut klebe. Für den Techniker, der aufmerksam zu lesen verstehe und den Stand der Technik kenne, ergebe sich aus der Beschreibung des vorgeschlagenen Verfahrens die Zusammenfassung von vier Elementen als neu.

1. Herstellung des Wassergases nach dem Dellwik-Fleischer-Verfahren;

2. Aufspeicherung des Wassergases in einem Zwischenbehälter;

3. Zuführung in der Menge, daß bei Kannelkohle ungefähr 50 % und bei gewöhnlicher Kohle 20 bis 30 % des in der Retorte entwickelten Gases als Verdünnungsgas zuströmen;

4. Zuführung zu der Zeit, wo sich die Leuchtgasanteile erzeugen, die bei längerem Verweilen durch die Retortenhitze zu Naphthalin und dergleichen umgebildet werden.

Damit sei eine genügend bestimmte Lösung der gestellten Aufgabe gegeben.

Das Reichsgericht hielt jedoch die Vernichtung des Patenten für gerechtfertigt und gab folgende Gründe dafür an:

Zutreffend ist allerdings, daß zur Auslegung des Patentanspruches die Beschreibung mit heranzuziehen ist. Dies darf aber nicht dahin führen, daß der Patentanspruch seiner gesetzlichen Bedeutung, dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, entkleidet wird. Hier sind von den soeben angeführten vier Elementen, in deren Zusammenfassung nach den jetzigen Erklärungen des beklagten Patentinhabers die Erfindung bestehen soll, die ersten drei im Patentanspruch überhaupt nicht, auch nicht andeutungsweise erwähnt. Sie finden sich nur in der Beschreibung und können schon deswegen nicht als wesentliche Bestandteile der Erfindung angesehen werden. Dazu kommen zum Teil innere Gründe, die dieser Annahme widerstreiten. Denn wenn die Beschreibung in ihrem Schlußsatze sagt, das Wassergas werde ‚vorzugsweise‘ nach dem Dellwik-Fleischer-Verfahren hergestellt, so läßt sich daraus nur entnehmen, daß diese Herstellungsweise als besonders zweckmäßig empfohlen werden soll, daß sich der Anmelder aber ‚gerade dagegen verwahren will, seine Erfindung auf die Benutzung dieses Verfahrens einzuschränken. Und wenn die Beschreibung allerdings in bestimmterer Ausdrucksweise eine Angabe über die Menge der zuzuführenden Wassergase enthält, so kommt bei diesem Punkte in Betracht, daß in einer bloßen Quantitätsbestimmung für ein an sich bekanntes Mittel regelmäßig nichts Erfinderisches liegen kann.

Demnach bleibt für die Bestimmung des Erfindungsgehaltes nur das oben unter 4 hervorgehobene Element übrig. In bezug auf dieses aber kommt folgendes in Betracht:

Wie sich aus der Patentbeschreibung ergibt und unter den Parteien nicht streitig ist, war die Aufgabe, auf deren Lösung es abgesehen ist, nicht neu. Man hat immer schon Wassergas in die Retorten eingeführt, um das Destillationsprodukt der Steinkohle zu verdünnen und beschleunigt abströmen zu lassen. Das Patent will ein Mittel angeben, daß dies in „genügender Weise“ geschieht, d. h. so, daß die schädliche Abscheidung des Naphthalin und der anderen schweren Kohlenwasserstoffe aus dem Gasgemenge vermieden wird. Das Mittel besteht in der Regelung der Zuführung in der Weise, daß sie während einer bestimmten Periode des Destillationsprozesses erfolgt, nämlich „während der Erzeugung der Leuchtgasanteile, die sonst durch die Retortenhitze bei längerem Verweilen zu Naphthalin und dergleichen umgebildet

werden“. Demnach würde das Wesen der angemeldeten Erfindung darin zu erblicken sein, daß die Regel aufgestellt wird, das Wassergas müsse in dem Zeitraum zugeführt werden, in dem sich die schweren Kohlenwasserstoffe, deren Abscheidung vermieden werden soll, bilden. Dies ist aber etwas so Selbstverständliches, daß darin von vornherein eine Erfindung nicht erblickt werden kann. Wenn der Gastechner Wassergas in die Retorte einführt, um jene Abscheidung zu vermeiden, so wird man ihn nicht überraschen¹⁾, wenn man ihm vorschreibt, die Zuführung in der Periode der Destillation vorzunehmen, wo sich die Stoffe, deren Abscheidung vermieden werden soll, bilden.

Wollte man hiervon aber auch absehen, so würde doch die erste Voraussetzung dafür, hierin eine schutzfähige Erfindung zu erblicken, fehlen. Denn diese Voraussetzung müßte dahin bestimmt werden, daß der Leuchtgastechner weiß, wann sich — innerhalb der sechsständigen Destillationsdauer — jene Bestandteile bilden, deren Abscheidung vermieden werden soll. Diese Voraussetzung wird aber durch Vorgänge im Erteilungsverfahren wenigstens insoweit widerlegt, als sich daraus ergibt, daß der Anmelder dies jedenfalls nicht gewußt hat. (Es folgt nun die Angabe einiger Widersprüche, die der Anmelder über den Eintritt dieses Zeitpunktes während des Vorprüfungsverfahrens gemacht hat.)

Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 185—190.

4. Abänderung eines auf eine Aufgabe gerichteten Anspruches.

Das Patent 69 847 war ursprünglich auf einen Hauptanspruch von folgender Fassung erteilt:

„Ein Verfahren zur Herstellung von Perlenband und Perlen schnur, dadurch gekennzeichnet, daß ein mit aufgereihten Perlen versehener Perlenfaden derart spiralförmig um eine Unterlage gewunden wird, daß die Perlen alle auf eine Seite derselben zu liegen kommen, und seine Befestigung durch einen in entgegengesetzter Richtung spiralförmig um die Unterlage gewundenen zweiten Faden erfolgt, welcher eventuell auch selbst mit Perlen ausgestattet sein kann.“

¹⁾ Zum Begriff der Erfindung gehört nämlich, daß sie etwas Überraschendes hat.

Zur Zeit der Anmeldung waren zwar die einzelnen Merkmale des patentierten Verfahrens bekannt, neu dagegen war die Verbindung dieser Merkmale zu einem einheitlichen Verfahren. Das Patentamt sah im letzteren deshalb eine patentfähige Erfindung, weil dasselbe sich zur Herstellung von Posamenten mittelst maschineller Vorrichtung besser eignet als die bisher bekannten Anfertigungsarbeiten von Perlenbändern. Der angegebene Wortlaut des Anspruches 1 erweckt aber nach Ansicht des Reichsgerichts den Anschein, als solle durch denselben das patentierte Verfahren ganz allgemein, unabhängig von bestimmten Mitteln der Ausführung, geschützt werden. In diesem Sinne verstanden aber würde der streitige Anspruch sich nur als eine Aufgabe darstellen; er würde derjenigen konkreten Gestaltung entbehren, die eine unerläßliche Voraussetzung der Patentfähigkeit ist. Der beklagte Patentinhaber hat zwar geltend gemacht, daß das fragliche Verfahren auch ganz ohne Maschinen ausgeführt werden könne. In der Herstellung eines Perlenfadens, der die im Anspruch 1 angegebenen Merkmale besitzt, mittelst Handarbeit würde indes ein Erfindungsgedanke nicht enthalten sein; auch sei nicht anzunehmen, daß ein derartiges mit der Hand ausgeübtes Verfahren gewerblicher Verwertung fähig sein würde. Bedarf aber das Verfahren einer maschinellen Anordnung um patentfähig zu erscheinen, so ist der Anspruch 1 auf die Ausführung des patentierten Verfahrens mit der in der Patentschrift beschriebenen Maschine einzuschränken. Zu diesem Zweck wurde die Einleitung des Anspruches 1 folgendermaßen geändert:

„Das Verfahren, mit der in der Patentschrift beschriebenen Maschine Perlenband und Perlenschnur herzustellen, dadurch gekennzeichnet, daß“

Hierin liegt, wie das Reichsgericht ausdrücklich erklärte, keine sachliche Änderung, sondern nur eine Mißverständnissen vorbeugende bestimmtere Fassung des bestrittenen Anspruches. (Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 98—99.)

5. Aufrechterhaltung eines eine Aufgabe enthaltenden Anspruches.

In einer Nichtigkeitsklage wurde gegen das Patent 122376 geltend gemacht, daß der Hauptanspruch nur eine Aufgabe enthielte. Derselbe lautet:

„Vakuumparat zur Erzeugung der Schlußkraft für Ventile,

gekennzeichnet durch eine Einrichtung, welche den unter dem Schlußkolben (b) vorhandenen Ölvorrat dadurch konstant erklärt, daß etwaige Verluste durch Überführung geringerer Mengen des über dem Kolben befindlichen Dichtungsöles oder eines anderen Ölvorrates dauernd ersetzt werden.“

Das Reichsgericht führt hierüber folgendes aus:

„Wenn der Kläger geltend macht, der Anspruch 1 stelle nur eine Aufgabe, ohne die Lösung anzugeben, so kann dies nicht für richtig erachtet werden. Allerdings liegt das Erfinderische im vorliegenden Falle in der Stellung der Aufgabe, die durch die Erkenntnis ¹⁾ eines Übelstandes und seiner Ursachen hervorgerufen war. War die Aufgabe, den unteren Ölvorrat konstant zu erhalten, einmal gestellt, so war die Lösung naheliegend und leicht. Die Patentfähigkeit der Erfindung kann dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ausgesprochen aber ist im Anspruch 1 nicht nur die Aufgabe, sondern auch ihre Lösung, nämlich das Mittel einer Verbindung zwischen dem oberen und dem unteren Ölbehälter. Der Beklagte (Patentinhaber) hebt mit Recht hervor, daß sich für die Lösung von vornherein zwei Mittel geboten hätten: entweder zu verhindern, daß aus dem Bufferraum, nachdem er einmal mit der erforderlichen Ölmenge gefüllt war, durch den Betrieb Öl herausgeschleudert werden könne, oder dafür zu sorgen, daß sich das hinausgeschleuderte Öl selbsttätig wieder ersetze. Dieser zweite Weg ist das allgemeine Lösungsmittel, das der Anspruch 1 angibt. Daß seine praktische Ausführung dem Konstrukteur keine Schwierigkeiten bietet, ist gewiß, kann aber die Gültigkeit des Patentbeschlusses ebensowenig beeinträchtigen wie der unstrittige Umstand, daß die in den hier nicht zitierten Ansprüchen 2 und 3 angegebenen besonderen Lösungsmittel an sich nichts Erfinderisches tragen.“

(Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 42—44).

6. Beschränkung des Patentbeschlusses 80974 auf die Anwendung des geschützten Verfahrens bei Schiffsmaschinen.

Das Patent 80974 betraf ursprünglich ein allgemeines Verfahren auf dem Gebiete der Maschinenindustrie. Es wurde aber

¹⁾ Der Erfinder hatte nämlich erkannt, daß die Ventile deshalb stark schlagen, weil im Betriebe zu viel Öl aus dem Bufferbehälter herausgeschleudert wurde, ohne daß dasselbe wieder ersetzt werden konnte.

später vom Reichsgericht auf die Anwendung des geschützten Verfahrens bei Schiffsmaschinen beschränkt, weil erklärt wurde, daß die patentierte Einrichtung bei Lokomotiven mit Rücksicht auf deren räumliche Verhältnisse nicht anwendbar, für andere als Schiffsmaschinen aber ohne Interesse sei. (Bl. f. P. M. u. Z. 1898 S. 169—172.)

7. Beschränkung des Patentes 89 871 (Sicherheitssprengstoff) auf bestimmte Mischungsverhältnisse der in Frage kommenden Chromate und Bichromate.

Das Patent 89 871 wurde mit folgendem Anspruch erteilt:
„Sicherheitssprengstoff aus Ammoniaksalpeter und einem Kohlenstoffträger, gekennzeichnet durch den Zusatz von Chromaten und Bichromaten.“

Dieser Anspruch geht nach dem Urteil des Reichsgerichts darin zu weit, daß durch ihn jedes Mischungsverhältnis der verschiedenen Komponenten des Sprengstoffes geschützt wird, während es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der in der Nichtigkeitsklage angegriffene Patentinhaber nur die in dem Beispiel der Patentbeschreibung angegebenen Proportionen (wenn auch nicht genau, so doch ungefähr) im Auge gehabt hat und auch seine Erfahrung darüber nicht hinausgegangen ist. Es ist also mit der (vielleicht fernliegenden) Möglichkeit zu rechnen, daß durch ein wesentlich anderes Mischungsverhältnis unerwartet günstigere Ergebnisse in bezug auf die Erhöhung der Sicherheit gewonnen werden könnten. Einer etwaigen weiteren Erfindung in dieser Richtung darf nicht der Weg versperrt werden.

Von dem beklagten Patentinhaber ist eingeräumt worden, daß er vor der Patentanmeldung nicht alle Chromate und Bichromate rücksichtlich ihrer die Sicherheit des Sprengstoffes erhöhenden Wirkung geprüft habe, sondern nur das Kaliumchromat und Bichromat, das Natriumchromat und Bichromat und das Ammoniumchromat und Bichromat. Durch diese Einräumung wird eine Einschränkung des Patentes notwendig gemacht. Die Versuche mit den genannten Chromaten und Bichromaten genügen nicht, um die Verwendbarkeit aller Chromate und Bichromate außer Zweifel zu setzen, und zwar um so weniger, als keine Klarheit darüber bestand, worin die erzielte höhere Wirkung des Sprengstoffes ihren Grund hat. Mit der Einschränkung des Anspruches auf

die genannten Chromate und Bichromate wird indes nicht der Frage vorgegriffen, ob nicht die Herstellung eines Sprengstoffes auf der Basis von Ammoniaksalpeter unter Verwendung eines anderen Chromats und Bichromats eine Verletzung des Patenten enthalten würde.

Die Fassung des neuen, vom Reichsgericht beschränkten Anspruches war folgende:

„Sicherheitssprengstoff, bestehend aus Ammoniaksalpeter, einem Zusatz von einem Kohlenwasserstoff¹⁾ und einem Zusatz von Kaliumchromat und Bichromat, oder von Natriumchromat und Bichromat, oder von Ammoniumchromat und Bichromat, und zwar in einem Mischungsverhältnis, welches ganz oder doch ungefähr dem in der Patentbeschreibung angeführten Beispiel entspricht.“

(Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 386—394.)

8. Beschränkung des Patenten 40 954, weil nicht alle Repräsentanten einer im Anspruch angegebenen Körperklasse die betreffende Wirkung aufweisen.

Bei der Lösung eines allgemeinen Problems muß das angegebene Mittel auch wirklich die gesuchte allgemeine Wirkung haben.

Bei allgemeinen chemischen Verfahren ist dies nur dann der Fall, wenn sämtliche Körper der betreffenden Klasse die Eigenschaften haben, welche der angegebenen Wirkung entsprechen. Ein Beispiel hierfür bietet das Patent 40 954. Hier handelt es sich um ein Verfahren zur Lösung des allgemeinen Problems, gemischte Azofarbstoffe herzustellen, welche Pflanzenfasern im Seifenbade direkt färben. Als Lösung war allgemein das Verfahren beansprucht, sukzessive ein Molekül Tetrazodiphenyl (oder Tetrazoditoly) auf ein Molekül bestimmter Amidosulfosäure oder Phenolsulfosäure wirken zu lassen und dieses Zwischenprodukt sodann mit einem Molekül bestimmter Amine oder Phenole zu kombinieren. Unter den Phenolsulfosäuren war die β -Naphtholdisulfosäure genannt. Von ihr gibt es zwei Isomere: die β -Naphthol- γ -disulfosäure und die β -Naphtholdisulfosäure R.

¹⁾ Über den Ersatz des Wortes „Kohlenstoffträger“ im ursprünglichen Anspruch durch „Kohlenwasserstoffe“ siehe Entsch. 41.

Da sich herausstellte, daß nur die Produkte der letzteren, nicht aber die der ersteren das allgemeine Problem lösten, Pflanzenfasern im Seifenbade direkt zu färben, so war nur die Kombination, welche die letztere enthält, wirklich Lösung des Problems; der Patentanspruch ist daher auf sie beschränkt worden. (Isay S. 33, Entsch. d. R.G. Pbl. 90 S. 585.)

9. Vernichtung eines Anspruches im Patent 83 572 (Gegensatz zwischen einem abstrakten Gedanken und einem Gesetz, das durch Probe erhärtet oder auf dem Wege der Induktion gefunden ist).

Hauptanspruch des Patentes 83 572:

„Verfahren zur Darstellung von sekundären Disazofarbstoffen, welche $\alpha_1 \beta_3$ -Naphthylaminsulfosäure in Mittelstellung enthalten, darin bestehend, daß Diazokörper, mit jener Säure verbunden, die entstehenden Amidoazosulfosäuren weiter diazotiert und mit Phenolen oder Aminen verbunden werden.“

Dieser Anspruch wurde infolge einer Nichtigkeitsklage mit folgender Begründung für nichtig erklärt:

Wie Klägerin sagt und Beklagte nicht bestreitet, umfaßt der Hauptanspruch der Theorie nach 100 000 verschiedene Kombinationsprodukte, während in der Patentbeschreibung nur 35 Ausführungsformen dargestellt worden sind. Diese geringe Anzahl gestattet nicht den Schluß, daß sich die übrigen überaus zahlreichen möglichen Fälle der Ausführung ebenso verhalten werden. Daß aber sonst noch Versuche oder Beobachtungen gemacht worden seien, ist seitens der Beklagten nicht einmal behauptet. Bei dieser Sachlage kann in dem Hauptanspruch des Patentes 83 572 nicht ein durch Probe erhärtetes oder im Wege der Induktion gefundenes Gesetz erblickt werden. Er enthält vielmehr nur einen abstrakten Gedanken, und für die Verwertung desselben darf Beklagte den Patentschutz nur insoweit verlangen, als in dem Anspruch 2 eine praktische Anwendung gezeigt worden ist.

Die Beschreibung muß so genau und klar sein, daß jeder Sachverständige den „Stoff“ ohne Nacherfindung danach herstellen kann. Die Aufgabe, das Ziel im allgemeinen zu bezeichnen, genügt nicht, es müssen die Einzelheiten so weit, als es für jenen Zweck erforderlich ist, angegeben werden.

Demgemäß ist von dem Reichsgericht wiederholt erkannt (vgl. Patentblatt 1898 S. 493, 496; 1890 S. 370—374 und ebendasselbst S. 585, 586), und diese Grundsätze sind auch nicht aufgegeben in der Entscheidung des Reichs-Gerichtes vom 20. März 1889, durch die das Patent 28 733 aufrecht erhalten worden ist (abgedruckt in Gareis, Entscheidungen in Patentsachen Bd. VII, S. 59). Das Patent 28753 war erteilt für ein Verfahren, das in der Herstellung des sogenannten Kongorots zur Erzeugung eines Stoffes geführt hatte, durch den man imstande war, Baumwolle ohne Beize echt rot zu färben. Dies war bisher noch nicht erzielt und war eine für das Gewerbe überaus wichtige Erfindung, da die Darstellung des Kongorots eine Umwälzung auf dem Gebiete der Farben- und Färbereiindustrie zur Folge gehabt hat.

Das Patent war freilich nicht nur für die Darstellung dieser einen Farbe, sondern in weiterem Umfange erteilt. Gleichwohl wurde es im Nichtigkeitsverfahren aufrecht erhalten, da das von ihm geschützte Verfahren zur Erzeugung von Farbstoffen diente, die überhaupt noch nicht dargestellt waren, und da der überraschende Erfolg des Kongorots eine Anzeige dafür bot, daß der in dem Patent beschriebene Weg einen gewerblichen Fortschritt eröffne, und es gerechtfertigt erschien, diesen Weg dem Erfinder vorzubehalten.

Auf diese Entscheidung kann Beklagte sich jedoch nicht berufen, da das hier in Frage stehende Verfahren nicht die nämliche Bedeutung hat. Nach ihren Angaben bestehen seine Vorzüge darin, daß die erzielten Farben besonders schön und echt sind, die Herstellung billiger und die Möglichkeit geboten ist, bisher nicht verwendbare, leicht zugängliche Stoffe zu verwerten. Alles dies mag als richtig unterstellt werden, eine grundlegende Bedeutung kommt der in Rede stehenden Erfindung, also der Ersetzung des α -Naphthylamins durch seine β_3 -Sulfosäure nicht zu, und insbesondere darf — was entscheidend ist — nicht gesagt werden, daß diese Substituierung zu so charakteristischen und für die Industrie so wertvollen Erzeugnissen führt, daß hierin ein ihr eigentümliches und sie von jedem anderen Verfahren auszeichnendes Merkmal gefunden werden könnte. Bietet aber das Erzeugnis, zu dem das Verfahren führt, nichts so Charakterisches, daß dies als Merkmal einer alle Fälle seiner Anwendung umfassenden Erfindung angesehen werden könnte, so würde der für das Verfahren in seiner Allgemeinheit verlangte und im Haupt-

anspruch gewährte Schutz nur aufrecht zu erhalten sein, wenn anzunehmen wäre, daß das Verfahren in dem durch den Anspruch bezeichneten Umfange seiner Anwendung regelmäßig zu dem in der Patentschrift dargestellten Ergebnisse führte, also in jenem Anspruch ein innerhalb seiner Grenzen allgemein gültiges Gesetz zu finden wäre. Für solche Annahme fehlt es jedoch an genügendem Anhalt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 366—368, Entsch. des R.G.)

10. Beschränkung des Patentes 32 083 (Gewinnung von Estern aus Harzsäuren), weil das patentierte Verfahren nicht für alle Harzsäuren paßt, und das Schicksal nachträglicher Zusatzanmeldungen, die die Folgen dieser Beschränkung aufheben sollten.

Der Anspruch des Patentes 32083 war ursprünglich auf ein ganz allgemeines Verfahren gerichtet, um durch Bearbeitung von Harzsäuren mit Alkoholen Ester zu gewinnen. Bei einer Nichtigkeitsklage (Patentblatt 1891 S. 429) wurde nachgewiesen, daß das Verfahren nicht für die Bearbeitung von Harzsäuren aller Art mit Alkoholen jeder Art paßt und nicht immer das in der Patentschrift angegebene gewerblich verwertbare Resultat ergibt. Daher wurde der Patentschutz auf die in der Patentschrift angegebenen Beispiele eingeschränkt. Eins dieser Beispiele betraf z. B. die Behandlung von Kolophonium mit Resorzin, ein anderes die Behandlung von Kolophonium mit Naphthol. Der in seinem Schutz somit beeinträchtigte Patentinhaber suchte nun neue Patente nach, die auf im wesentlichen dasselbe Verfahren wie im Patent 32 083, aber auf andere Harzsäuren und andere Alkohole als die dort genannten, gerichtet sind. Es wurde ihm das Patent 75 126 als Zusatz zu seinem Patent 32 083 erteilt. Der Anspruch 1 des Zusatzpatentes bezog sich auf eine dem Hauptpatente entsprechende Verarbeitung der Säuren des Kopals, . . . und Burgunderharzes mit Mischungen von Phenol, Kresolen und anderen besonders genannten Alkoholen. Dieser Anspruch wurde aber später für nichtig erklärt. In den Gründen heißt es:

Hätte der Patentinhaber gleich bei der Anmeldung des Patentes 32 083 die jetzt erst im Anspruch 1 des Zusatzpatentes angegebenen Harzsäuren und Alkohole genannt, und wäre anzunehmen, daß das in den Beispielen des Patentes 32 083 angegebene Verfahren auch auf diese erst im Zusatzpatent genannten

Stoffe anwendbar sei, so hätte bei der Einschränkung des Hauptpatentes 32083 eine Fassung gewählt werden können, welche auch die nachträglich im Zusatzpatent angegebenen Stoffe in sich schließt. Nachdem aber durch die Veröffentlichung des Patentbeschlusses 32083 das betreffende Verfahren, wenn auch in Beschränkung auf die dort angeführten Beispiele, kund geworden ist, liegt die Sache anders.

Das Reichsgericht legte bei seiner weiteren Begründung noch besonderen Wert auf zwei in der Patentschrift 32083 gemachte Bemerkungen, welche sich zwei verschiedenen Beispielen angeschlossen. Diese Bemerkungen lauten:

„Auf die Weise lassen sich die meisten Harzsäureester gewinnen“ und:

„Diese Methode ist für höher siedende Alkohole ziemlich allgemein anwendbar.“

Weil in keiner dieser beiden Bemerkungen eine Regel wiedergegeben war, hielt es das Reichsgericht bei der oben erwähnten Nichtigkeitsklage (Patentblatt 1891 S. 429) nicht für angängig, die Patentierung über die konkreten Beispiele hinaus aufrecht zu erhalten.

Aber diese Bemerkungen geben jedem Sachverständigen einen sicheren Anhalt, die betreffenden Methoden unter Anwendung anderer höher siedender Alkohole oder zur Gewinnung anderer Harzsäureester auszuprobieren. Zur Kennzeichnung der Bedingungen, unter welchen solche Anwendung bekannter Methoden auf andere Komponenten eine Erfindung darstellt, verweist das Reichsgericht auf folgende frühere Entscheidungen:

Patentblatt 1891 S. 29; 1889 S. 337 und 1889, S. 209.

Nach den in diesen älteren Entscheidungen angegebenen Grundsätzen wäre für das Verfahren des angegriffenen Zusatzpatentes nur dann ein Patentschutz gerechtfertigt, wenn mit der Darstellung der nach dem Zusatzpatent erhaltenen Ester gegenüber dem im Hauptpatent beschriebenen ein wesentlich neuer technischer Effekt hätte nachgewiesen werden können. Da dieses hier nicht der Fall ist, rechtfertigt sich die Nichtigkeitsklärung des Anspruchs 1. (Bl. f. P. M. u. Z. 1897 S. 145—147.)

11. Falsche Angaben über die den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorgänge.

Der Anspruch des Patentes 131 976 lautet:

„Gasglühlichtbrenner mit vom Brennerkopf getragenen, gewölbtem Sieb und darüber angeordneter Brennerscheibe, dadurch gekennzeichnet, daß Sieb und Brennerscheibe zu einer auf der Umfläche (*d*) siebartig gelochten Kappe (*c*) vereinigt sind, deren oben nicht gelochte Bodenfläche (*f*) die gelochte, halsartig eingezogene Umfläche derartig überragt, daß das Gasgemisch gezwungen wird, in wagerechter Richtung auszuströmen, damit die durch den Luftzug um den Rand der Bodenfläche (*f*) gedrückte Flamme eine sich dem Hohlraum des Glühkörpers anpassende Gestalt annimmt.“

Auf Grund dieses Patentbeschlusses war ein Patentverletzungsprozeß wegen eines Gasglühlichtbrenners angestrengt, bei dem das Gasgemisch nicht in wagerechter Richtung ausströmte. Die klagende Patentinhaberin machte dabei geltend, daß nach den Ermittlungen des Professors Dr. B. auch bei ihrem Brenner ein wagerechtes Ausströmen nicht oder doch nicht in merklichem Umfang stattfindet. Das Oberlandesgericht H. setzte sich darüber mit der Erwägung hinweg, daß dann die Erfindung keinen Inhalt mehr hätte und das ganze Patent hinfällig sein würde, und erkannte eine Patentverletzung nicht als vorliegend an.

Das Reichsgericht beanstandete jedoch diese Entscheidung, indem es ungefähr folgendes ausführte:

„Das wagerechte Ausströmen des Gasgemisches ist nicht selber der Zweck der Erfindung. Dieser besteht vielmehr in der wesentlichen Erhöhung der Leuchtwirkung des Glühstrumpfes (Beschreibung Spalte 2 Abs. 1). Es soll dadurch erreicht werden, daß — wie der Schluß des Patentanspruches lautet — ‚die . . . um den Rand der Bodenfläche (*f*) gedrückte Flamme eine sich dem Hohlraum des Glühkörpers anpassende Gestalt annimmt‘. Dies wiederum wird nach der Darstellung der Patentschrift

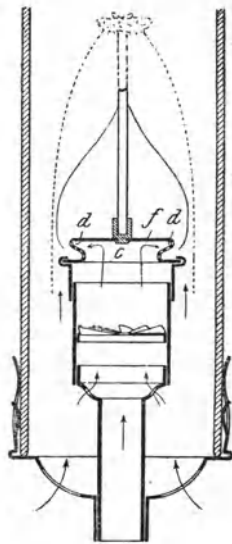


Fig. 7.

durch zwei zusammenhängende Vorgänge erreicht: die wagerecht erfolgende Ausströmung des Gasluftgemisches und die Einwirkung der aufsteigenden äußeren Luft. Daß die Patentinhaberin mit ihrem patentierten Brenner die angestrebte Erhöhung der Leuchtwirkung nicht erziele, hat das Oberlandesgericht H. nicht festgestellt. Nach dem Gutachten des Professors Dr. B. soll der Erfolg ein bedeutender sein und gerade dadurch erzielt werden, daß die Flamme schließlich eine die Leuchtwirkung erhöhende Gestalt annimmt. Unterstellt man dies, so hat die Klägerin jedenfalls eine Konstruktion für ihren Glühlichtbrenner gefunden, mit der sie die Lösung der gestellten Aufgabe, Erhöhung der Lichtwirkung, erreicht und auf dem Wege erreicht, daß die Flamme eine für diese Wirkung besonders geeignete Form erhält.

Rechtsirrig ist die Auffassung des Oberlandesgerichts H. betreffs der Behauptung der klagenden Patentinhaberin, daß auch bei ihrem Brenner ein wagerechtes Ausströmen des Gasgemisches nicht oder doch nicht in merklichem Umfange stattfindet. Es würde dies nur bedeuten, daß die Patentinhaberin den physikalischen Vorgang, welcher bei ihrem Brenner den Erfolg herbeiführt, nicht richtig erkannt hatte. Sie hätte zu Unrecht angenommen, daß für diesen Erfolg das wagerechte Austreten Bedingung sei, und daß ihre Brennerkonstruktion das wagerechte Ausströmen bewirke. Dieser Irrtum würde aber nicht verhindern, daß die Erfindung gemacht war: es war eine Konstruktion gefunden, die beliebig wiederholt werden konnte, und die den angestrebten Zweck praktisch erfüllte.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 190—192).

Auf die Abfassung der Beschreibung sich beziehende Entscheidungen.

12. Vernichtung des Patentes 82785 (Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein).

Der Patentanspruch lautet:

„Verfahren zur Herstellung von künstlichem Sandstein, dadurch gekennzeichnet, daß man die beim Löschen des Kalkes, welcher für die nächste Mörtelbereitung benötigt wird, entstehende

Wärme und Dampfspannung in geschlossenen Behältern auf die aus Mörtel hergestellten Gegenstände einwirken läßt.“

In der Nichtigkeitsklage wurde geltend gemacht, es sei weder in der Beschreibung noch in der Zeichnung des Patentes ein Hinweis darauf enthalten, daß noch andere Hilfsmittel außer der durch das Löschen des Kalkes entstehenden Wärme zum Härten der Kalksandsteine verwendet werden sollten. Diese Wärme bzw. Dampfspannung genüge aber nicht, um Kalkmörtel zu künstlichem Sandstein zu erhärten. Dem geschützten Verfahren fehle daher die gewerbliche Verwertbarkeit.

Die Nichtigkeitsklage wurde vom Patentamt zurückgewiesen, da das Wesen der Erfindung nur darin bestehe, daß der Druck und die Wärme, die beim Löschen des Kalkes entstehen, beim Erhärten der Mörtelförmlinge Verwendung fänden. Der technische Effekt liege demnach in der Wärmeersparnis beim Betriebe.

Das Reichsgericht änderte die Entscheidung des Patentamtes ab und erklärte das Patent für nichtig, da das unter Schutz gestellte Verfahren eine gewerbliche Verwertung nicht gestattete. In seinen Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

„Der Beklagte (Patentinhaber) setzt an die Stelle der angemeldeten Erfindung eine andere, wenn er das Patent dahin verstanden wissen will, daß die Ablöschung des Kalkes in dem zur Erhärtung der Formstücke bestimmten Kessel nur die Bedeutung haben sollte, die bekannte Erhärtung durch direkte Dampfzuleitung zu erleichtern und zu verbilligen.

Ob Anmelder hierauf ein Patent erteilt worden wäre, steht dahin. Das erteilte Patent hat einen anderen Inhalt, nämlich die Formstücke durch Anwendung der durch das Löschen des Kalkes hervorgerufenen Wärme und Dampfspannung in Gesteinsmasse zu verwandeln. Dieses Ziel aber wird nicht erreicht.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1902 S. 43—46.)

13. Vernichtung des Patentes 76 333 (Petroleumkocher mit Flachdochtbrenner).

Durch den Mineralölbrenner des Patentes 76 333 soll für Petroleumkocher mit Flachdochtbrenner eine der Bunsenflamme ähnliche stark hitzende Flamme erzeugt werden. Zu dem Zweck ist nach der Patentbeschreibung der Brenner so eingerichtet, daß

zu beiden Seiten des Dochtes (*d*) je eine den Einlaß der Flamme in den Kamin begrenzende Platte (*e* und *k*) angeordnet ist und die freien Kanten (*f* und *l*) dieser beiden Platten sich in verschiedener, um etwa 5 mm differierender Höhe über der Oberkante der Dochtscheide (*a*) befinden.

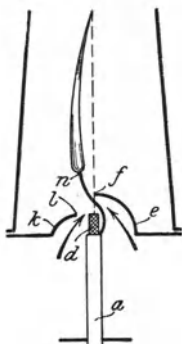


Fig. 8.

Erzielt werden soll eine Geschwindigkeitsverschiedenheit der an den beiden Dochtschichten aufsteigenden Luftströme und das technische Mittel hierzu soll darin bestehen, daß sich die freien Kanten der beiden den Einlaß der Flamme in den Kamin begrenzenden Platten in verschiedener Höhe über der Oberkante der Dochtscheide befinden.

Beim Nichtigkeitsprozeß gab die Patentinhaberin vor dem Patentamt zu, daß bei dem patentierten Mineralölbrenner die verschiedene Geschwindigkeit der an den beiden Dochtschichten aufsteigenden Luftströme und damit die Erzeugung der Blauflamme nicht lediglich auf die verschiedene Höhenlage der Luftleitungskanten zurückzuführen ist, sondern daß die Entfernung dieser Kanten von dem Docht und die dadurch bedingte Weite des Luftleitungsquerschnittes eine ebenso große Rolle dabei spielt.

Aus der Patentbeschreibung wie aus der Zeichnung war aber in keiner Weise erkennbar, daß es auch auf die Entfernung der Luftleitungskanten von dem Docht ankommen soll. Nach den Urteilsgründen des Reichsgerichtes rechtfertigte ein solcher Mangel der Beschreibung schon die Nichtigkeitserklärung des Patentbesitzes. Dem Vorwurf der Unvollständigkeit der Beschreibung würde im vorliegenden Falle dann begegnet werden können, wenn die entsprechenden Weiten des oberen und unteren Luftdurchganges mit der ganzen Einrichtung für jeden Sachverständigen von selbst gegeben wären. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 56.)

14. Vernichtung des Patentes 94 145 (Selbstzündler für Glühlichtbrenner).

Anspruch des Patentes 94 145:

„Selbstzündler für Glühlichtbrenner, bei welchem eine selbsttätige Entzündung des Gasluftgemisches an dem mit versetzbaren

Platinsalzlösungen inhibierten Glühkörper dadurch bewirkt wird, daß ein im Strome des Gasluftgemisches angebrachter, in bekannter Weise aus Platinmohr oder dergleichen hergestellter Selbstzünder . . . mit dem inhibierten Teil des Glühkörpers in Berührung gebracht und hierdurch der Platingehalt des letzteren befähigt wird, das Gasluftgemisch zu entflammen.“

Dieses Patent wurde in einer Nichtigkeitsklage mit der Begründung angegriffen, daß eine gewerblich brauchbare Erfindung nicht vorliege. Denn die Zünder seien nur dann tauglich, wenn vom Kopf bis an den untern Rand des Glühkörpers eine platinhaltige Linie geführt werde, und dies sei in der Patentschrift nicht offenbart, da dort nur vorgeschrieben werde, den Kopf des Glühkörpers in eine Platinlösung einzutauchen.

Der beklagte Patentinhaber widersprach diesen Ausführungen und berief sich darauf, daß er die gewerbliche Verwertbarkeit seines Selbstzünders durch eine Vorführung beim Patentamt während des Anmeldeverfahrens nachgewiesen habe. Der dabei benutzte Glühkörper sei mit einer Platinlösung mittelst eines Pinsels betupft und die Betupfung in Form einer vom Kopf des Glühkörpers nach unten reichenden Linie ausgeführt gewesen. Daß die Tränkung des Glühkörpers mit Platin in dieser Form gemacht werden müsse, verstehe sich für jeden Fachmann von selbst, da ein ganz mit Platin getränkter Glühkörper sich zum Glühen nicht mehr eigne.

Das Reichsgericht erklärte das Patent für nichtig. In den Gründen heißt es:

„Die Tränkung des Glühkörpers mit Platin genügt nicht; es muß der Glühkörper an der richtigen Stelle mit Platin getränkt sein. Letzteres hat aber der Anmelder des angefochtenen Patentes nicht erkannt.“

Diesem Erfordernis ist durch die Beschreibung in dem angefochtenen Patent nicht genügt. Das Patentamt hat eine Erfindung angenommen und ihre Beschreibung für ausreichend erachtet, weil der Anmelder nicht angeordnet habe, daß der Glühkörper nur oben mit Platin getränkt werden solle, und weil die Entflammung durch den Glühkörper erfolgen werde, wenn nur die Tränkung genügend weit nach unten durchgeführt sei. Diese Erwägungen sind jedoch nicht geeignet, das Patent aufrecht zu erhalten. Daß mittelst des in dem Patente beschriebenen Verfahrens ein Selbstzünder hergestellt werden kann, wenn die

102 Auf die Abfassung der Beschreibung bezügliche Entscheidungen.

Tränkung des Glühkörpers weit genug nach unten durchgeführt ist, ist allerdings richtig und von dem Anmelder, wie die Akten betreffend die Erteilung des Patentes bestätigen, bei der Vorführung seiner Erfindung dargetan. Aber in der Patentschrift kommt nichts davon vor, daß die Tränkung des Glühkörpers durch Betupfen desselben in Form einer Linie ausgeführt sei. Danach ist in der Patentschrift nur ein Verfahren offenbart, das möglicherweise, also durch Zufall, zur Herstellung eines Selbstzünders führen kann, und dies genügt nicht, da eine gewerblich brauchbare Erfindung nur eine solche ist, die regelmäßig, also wenn auch nicht unbedingt stets, so doch in der Mehrzahl der Fälle den beabsichtigten Erfolg herbeiführt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 368—371.)

15. Fehlende Angaben über die Menge des Kalkes, die bei dem Röstreaktionsverfahren nach Patent 95 601 den Schwefelbleierzen zugesetzt werden muß.

In einer Nichtigkeitssklage gegen das Patent 95 601 betreffend ein Röstreaktionsverfahren für Schwefelbleierze erklärte das Reichsgericht folgendes:

„Es ist zwar zuzugeben, daß es in der Patentbeschreibung an einer ziffernmäßigen Angabe darüber fehlt, in welchem Maße der Kalkzusatz nach den verschiedenen Zusammensetzungen, in welchen Schwefelbleierze in der Natur vorkommen, und nach den Gangarten, welche diese Erze führen, zu machen ist; allein das ist kein genügender Grund zur Versagung des Patentes. Im wesentlichen ist das, was den technischen Fortschritt ermöglicht hat, erkannt, und wie das nun gefundene Prinzip im einzelnen Falle je nach der gerade vorliegenden Zusammensetzung des Schwefelbleierzes auszugestalten ist, das ist eine Frage der Ausprobung, deren Notwendigkeit die Tatsache nicht zu beeinträchtigen vermag, daß die Erfindung wirklich auch gemacht ist.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1905 S. 123—125.)

16. Fehlende Angaben über die Größe der Öffnungen im Dichtungsringe des Patentes 83 242.

Der Anspruch des Patentes 83 242 lautet:

„Hohler, metallener Dichtungsring für Stopfbüchsen, welcher

mit Schmierstoff gefüllt, diesen durch Öffnungen bei Druck austreten läßt.“

Gegen dieses Patent wurde auf Grund des schweizerischen Patentes 2938 eine Nichtigkeitsklage erhoben. Der Anspruch des letzteren lautet:

„Stopfbüchsenpackungsmaterial, bestehend aus gezogenen Metallröhren, deren Hohlraum mit elastischen Substanzen angefüllt ist.“

Der Nichtigkeitskläger macht geltend, daß demgegenüber der Gegenstand des angefochtenen Patentes nur insofern eine Abweichung zeige, als der Hohlraum statt mit elastischen Substanzen mit Schmierstoff angefüllt sei. Als elastische Substanz werde aber auch bei der Stopfbüchsenpackung des schweizerischen Patentes eine schwer lösliche Fettmasse in Verbindung mit einem Baumwoll- oder Hanffaden als innere Seele verwendet. Die in der Patentschrift des angefochtenen Patentes angegebenen geschlitzten oder gelochten Öffnungen des Metallrohres seien zwecklos, da beim Anziehen der Stopfbüchsen diese Öffnungen zusammengedrückt werden und den Austritt des Schmierstoffes verhindern müßten. Dieser könne sonach nur an den stumpf zusammenstoßenden Enden des Ringes — also genau so wie bei dem Gegenstand des schweizerischen Patentes — erfolgen.

Diese Nichtigkeitsklage wurde vom Patentamt zurückgewiesen. In den Gründen heißt es:

Selbst wenn aus der in der schweizerischen Patentschrift enthaltenen Angabe der Füllung mit elastischen Substanzen auch die Füllung mit Schmierstoff, etwa einem solchen von besonders hoher Konsistenz, herausgelesen werden könnte, würde dies dennoch der Neuheit der durch das angegriffene Patent geschützten Erfindung nicht entgegenstehen, da eine zur Abschwächung der Druckwirkung bestimmte und zu diesem Zweck im Innern des Rohres festgehaltene Schmierstofffüllung der Dichtungsringe des schweizerischen Patents eine ganz andere Bedeutung haben würde als die Schmierstofffüllung des angefochtenen Patentes, welche behufs Schmierung aus den Schlitzten und Öffnungen der Ringe austreten soll. Nicht zugestimmt werden kann auch der Annahme des Nichtigkeitsklägers, daß das Austreten des Schmierstoffes aus den dem Beklagten patentierten Dichtungsringen nicht möglich sei, da durch den Druck beim Anziehen der

Stoffbüchsen-schrauben die Ränder der Schlitz- und Öffnungen zusammengepreßt würden.

Es ist anzunehmen, daß es lediglich von der Art und Größe der Öffnungen und von dem Orte ihrer Anbringung, sowie von der Pressung, welcher die Packung unterworfen wird, abhängen wird, ob und in welchem Maße der Austritt des Schmierstoffes aus dem Metallrohre erfolgt. Bei zweckentsprechender Einrichtung wird es sehr wohl möglich sein, den mehr oder minder allmählichen Austritt des Schmierstoffes mit der patentierten Vorrichtung zu erreichen.

Nach erfolgter Berufung wurde die Zurückweisung der Klage vom Reichsgericht bestätigt.

Aus der Begründung dieses Urteils seien hier folgende auf das Austreten des Schmierstoffes durch die Löcher bezügliche Ausführungen wiedergegeben, weil dieselben wichtige Fingerzeige für das, was in die Beschreibung aufzunehmen ist, bieten.

Zweifelhaft konnte sein, ob der Erfinder das Problem, dessen Lösung er sich vorgesetzt hatte, tatsächlich auch gelöst hat. Es erschien nach dem Inhalt der Patentschrift nicht ausgeschlossen, daß er nur ein Prinzip, einen bloßen Erfindungsgedanken hingestellt habe, ohne zugleich die Mittel der Verwirklichung und geeignete Ausführungsformen mit der nötigen Bestimmtheit zu bezeichnen oder darzulegen. Insbesondere war nicht ohne weiteres deutlich, ob die zur praktischen Anwendung erforderliche Durchbildung und Ausgestaltung der Vorrichtung im einzelnen ohne eine neue und selbstständige Erfindungstätigkeit möglich sei. Das Patentamt hat dies angenommen und das Reichsgericht glaubt nach Erhebung eines weiteren Sachverständigenbeweises, ihm hierin folgen zu sollen. Danach wird es allerdings von der Größe der Öffnungen und der Art ihrer Anbringung, von der Festigkeit des Schmierstoffes und von der Pressung, der die Packung ausgesetzt ist, abhängen, ob und in welchem Maße ein Stoffaustritt aus dem Metallring erfolgt, ob also eine gehörig funktionierende Stopfbüchsenpackung der gewünschten Art tatsächlich gewonnen wird. Auf Grund der Darlegungen des von Reichsgericht gehörten Sachverständigen muß aber vorausgesetzt werden, daß die Verhältniszahlen und Abmessungen, die hier in Betracht kommen, von jedem Techniker ohne Schwierigkeiten zu bestimmen sind. Dann folgt aber, daß die Bedingungen, unter denen eine zweckentsprechend arbeitende Packung hergestellt werden kann, in der Patentschrift hinreichend dargetan sind. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 52—55.)

17. Beispiel für einen sich von selbst ergebenden Vorteil, dessen Angabe in der Beschreibung nicht erforderlich ist.

Es ist allerdings richtig, daß dem Anmelder Vorteile der beschriebenen Neuerung, die er nicht erkannt hat, auch nicht angerechnet werden dürfen und bei der patentrechtlichen Beurteilung der Erfindung (auch in Verletzungs- und Nichtigkeitsprozessen) auszuscheiden haben. Dieser Grundsatz darf aber nicht dahin verkehrt werden, daß die Beschreibung auch solche Vorteile aufzählen und hervorheben müsse, die sich für jeden Sachverständigen aus dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung aus der beschriebenen Anordnung von selbst ergeben.

Bei der vorliegenden Entscheidung handelte es sich um eine Vorrichtung, bei der große Versandfässer für Bier nach dem Pasteurisieren unter Luftabschluß verkorkt werden, während sie früher verschraubt wurden. Das Reichsgericht nahm an, daß hierbei für jeden Sachverständigen der Vorteil auf der Hand läge, daß eine zweite Öffnung zum Eintreiben des Syphonhahnes beim Anstich gespart wird. Denn es ist im Brauereigewerbe allgemein bekannt, daß der Syphonhahn da benutzt werden kann, wo eine Öffnung mittelst eines glatten eingepreßten Korkes verschlossen ist, der ein Hineintreiben in das Faßinnere gestattet. Es wäre daher eine haltlose Unterstellung, wenn man annehmen wollte, der Anmelder selbst habe diesen Vorteil nicht erkannt. (R. G. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 136.)

18. Sind die Verwendungsarten neu erfundener Produkte mit in die Beschreibung aufzunehmen?

Bei einer Entscheidung über die Frage, ob eine besondere Verwendungsart der Formaldehydsulfoxylsäure gegenüber den älteren diese Säure und ihre Salze betreffenden Patenten 169 807 und 168 729 noch eine Erfindung sei, führte die Beschwerdeabteilung II des Patentamtes folgendes aus:

Es ist zweifellos, daß die Auffindung der Sulfoxylsäure bzw. ihrer Formaldehydverbindung einen wissenschaftlich hoch zu schätzenden Fortschritt auf dem Gebiete der Chemie darstellt. So wichtig indes die Auffindung einer neuen Säure des Schwefels und ihrer Derivate für die chemische Wissenschaft ist, so muß doch berücksichtigt werden, daß das Gewerbe als solches kein Interesse daran hat, daß die Reihe der Schwefelverbindungen um

ein neues Glied bereichert wird. Sein Interesse beginnt erst dann, wenn dieser neue Körper Eigenschaften hat, die eine nützliche Verwendung gestatten. Es liegt im Begriff einer patentfähigen Erfindung, daß sie irgendeine Brauchbarkeit besitzt, irgendein menschliches Bedürfnis zu befriedigen geeignet ist. Die Erfindung ist eine Regel zweckmäßigen Handelns. Sie dient nicht der Theorie, sondern der Praxis. Es ist daher als Gegenstand des Patentes 169 807 (168 729) nicht die Darstellung von Salzen einer Säure $\text{CH}^2 < \begin{matrix} \text{OH} \\ \text{SO}^2\text{H} \end{matrix}$, sondern die Darstellung eines

Reduktionsmittels anzusehen. Bei Beurteilung der Anmeldung des Verfahrens zur Darstellung der Formaldehydsulfoxylsäure mußte die patenterteilende Behörde die Überzeugung gewinnen, daß es sich um einen gewerblich zu gebrauchenden Stoff handle.

Es war daher Pflicht des Anmelders jener Patente, bei der Anmeldung diese Verwendbarkeit anzugeben, falls irgendwelche Ungewißheit hierüber angenommen werden konnte.

Dies ist eben bei jeder Anmeldung erforderlich, wenn es sich nicht um allgemein bekannte Gebrauchsgegenstände handelt.

Eine patentierte Erfindung reicht soweit, als sie durch die Anmeldung bzw. Patentschrift unmittelbar enthüllt oder nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung ohne weiteres erkennbar ist. In letzterer Beziehung ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß selbst wenn in den Anmeldungen des Darstellungsverfahrens gar nichts über die Verwendung der formaldehydsulfoxylsauren Salze gesagt wäre, dennoch ihre hauptsächlichste Verwendungsart sich ohne weiteres aus ihrem genetischen Zusammenhang mit dem Hydrosulfit erkennen lassen würde. Seitdem Natriumhydrosulfit als Reduktions- und Ätzmittel in der Baumwollfärberei und -druckerei angewendet worden ist, haben zahlreiche Chemiker sich bemüht, die der Arbeit mit diesem Mittel noch anhaftenden Mängel zu beseitigen. Als Etappen auf diesem Wege zu einem immer vollkommeneren Ätz- und Reduktionsmittel wird man die hydroschwefligsauren Salze (in verschiedenen Formen), die Aldehydhydrosulfite, die Formaldehydsulfoxylate bezeichnen. Aus dem chemischen Zusammenhange dieser Körper wird dem Fachmann die technische Bedeutung der letztgenannten Stoffe klar. (Ent. d. Beschw. Abt. d. P. A. i. Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 325—326.)

Entscheidungen über die Ergänzung des Patentanspruches durch die Beschreibung.

19. Über die Abhängigkeit des Patent 80 653 (Gewölbeträger) von dem Patent 71 102 [Verfahren zur Herstellung von Eisenbalkendecken].

Das Patent 80 653 ist auf einen Gewölbeträger erteilt, der nach der Patentschrift zur Herstellung horizontaler Decken dienen soll, aus Wellblechschienen besteht und im Patentanspruch dahin charakterisiert wird, daß er beiderseitig mit schrägen Flächen und Vertiefungen versehen ist, die einerseits als Widerlager dienen, andererseits den Eintritt des Mörtels gestatten.

Nach Bekanntwerden dieses Patent 80 653 erschienen in dem Inseratenteil von Zeitschriften öffentliche Erklärungen, in denen jede Herstellung einer Deckenkonstruktion mittelst des Gewölbeträgers nach Patent 80 653 als Eingriff in das Patent 71 102 bezeichnet und mit Verfolgung bedroht wurde.

Das zuletzt genannte Patent betrifft ein Verfahren zur Herstellung von feuersicheren Eisenbalkendecken, das nach dem Patentanspruch darin besteht, daß die Balkenfache mit Platten aus Steinschichten ausgefüllt werden, in deren Fugen und Bindemittel hochkantig gestellte Eisenstäbe eingebettet werden.

Der Inhaber des Patent 71 102, welcher die angeführten Erklärungen erlassen hatte, stand dabei offensichtlich auf dem Standpunkt, daß die Wellblechschiene mit seinem hochgestellten Eisenstab identisch sei, und daher zwar fabriziert und in den Verkehr gebracht, aber nicht zur Herstellung einer Decke ohne seine Erlaubnis verwandt werden dürfe, weil jede Decke mit Wellblechschiene eine Decke nach Patent 71 102 sei.

Nachdem der so angegriffene Inhaber des Patent 80 653 durch einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung Schutz gesucht und auch die Hauptklage gleichen Inhalts eingereicht hatte, wurde die Veröffentlichung derartiger Erklärungen gerichtlicherseits bei Strafe verboten, und dies Verbot nach erfolgter Berufung und Revision vom Reichsgericht gebilligt.

In den Entscheidungsgründen des Reichsgerichts heißt es:

Die bei Erteilung des Patent 80 653 dem Anspruch gegebene Formulierung gibt freilich zu Bedenken Anlaß. Der Anspruch

geht lediglich auf einen Gewölbeträger, und dies ist die näher beschriebene und dargestellte Wellblechschiene. Aber bei Hinzunahme der Patentschrift und der Patentzeichnung kann kein Zweifel darüber bestehen, daß dieser Träger behufs Herstellung horizontaler Decken geschützt ist, wie sie die Patentschrift nebst dem Verfahren zur Herstellung unter Anwendung der Wellblechschiene darstellt. Die Wellblechschiene als Gewölbeträger dient zur Herstellung der Decke, charakterisiert aber zugleich die hergestellte Decke.

Das Patentamt ist bei der Erteilung des Patentes 80 653 jedenfalls von einer anderen Auffassung, als dem oben angegebenen Standpunkte des Beklagten entspricht, ausgegangen. Der Beschluß auf die Beschwerde¹⁾ namentlich beruht darauf, daß der Gewölbeträger, die Wellblechschiene, eine gewölbartige Wirkung ausübt. Wird davon ausgegangen, so ist auch die mittelst dieses Gewölbeträgers hergestellte Decke eine andere als die des Patentes 71 102, bei der das Eisen nur die Adhäsion und Tragfähigkeit erhöhen soll.

Bei dieser Sachlage durfte der Beklagte nicht unmittelbar nach Erteilung des Patentes 80 653 in öffentlichen Bekanntmachungen den Anschein erwecken, als sei dies letztere nichts als eine Umgehung seines eigenen Patentes und als sei der Kläger zur Herstellung von Decken nicht berechtigt.

Das Verfahren des Beklagten, das Patent des Klägers ohne weiteres als eine Verletzung seines eigenen darzustellen, ist rechtswidrig. Es enthält einen Eingriff in das Recht des Klägers und eine Benachteiligung desselben, wenn der Beklagte öffentlich Warnungen und Drohungen mit Verfolgung dagegen ergehen läßt, daß der Kläger Deckenkonstruktionen unter Verwendung seines Gewölbeträgers herstellt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 179—181.)

20. Auslegung des Wortes „Strom“ im Anspruch des Patentes 104 872 (Nernstsche Glühlampe).

Ein wichtiges Beispiel für die Interpretation des Anspruchs durch die Beschreibung bietet das Urteil des R.G. in einer Klage um Nichtigkeitserklärung des Patentes 104 872, betreffend die

¹⁾ Der Beklagte hatte seinerzeit auf Grund seines Patentes 71 102 Einspruch gegen die Erteilung des späteren Patentes 80 653 erhoben.

Nernstsche Glühlampe. Hier war im Anspruch von dem Durchgang eines Stromes durch vorher erwärmte Leiter zweiter Klasse die Rede, ohne daß angegeben war, wie dieser Strom beschaffen sein sollte. Im Anmeldeverfahren hatte der Erfinder dagegen betont, daß sich bei Leitern zweiter Klasse ein äußerst helles Licht mit Verwendung von wenig elektrischer Energie nach vorangegangener Vorwärmung erzielen lasse, und daß Ströme von mäßiger Spannung (118 Volt) genügen. Alles dies kehrt in der Patentschrift wieder. Das Reichsgericht sah daher die durch das Patent offenbarte Erfindung darin, daß isolierende Körper (die sogenannten Leiter zweiter Klasse) nach vorgängiger Erwärmung in Weißglut erhalten werden durch Ströme von mäßiger Spannung, wie sie in jeder Zentrale erhalten und gefahrlos auch von Laien benutzt werden können. Mit dieser Begründung wurde das Nernstsche Patent aufrecht erhalten, obgleich das durch den Wortlaut des Anspruchs gekennzeichnete Verfahren schon vorbekannt war, nur waren dort hochgespannte Ströme und nicht Ströme niedriger Spannung benutzt worden. „Auf diesem Moment beruht (wie das R.G. wörtlich ausführt) im letzten Grunde der bedeutende Fortschritt in der elektrischen Beleuchtung, den das angefochtene Patent unstreitig enthält. Daß er im Patenterteilungsverfahren und bei den Versuchen, zu einer geeigneten Formulierung des Anspruchs zu gelangen, unerkant oder unbeachtet oder nicht genügend erkannt und beachtet geblieben, kann nicht dazu führen, das Patent an diesem Mangel der Formulierung des Anspruchs scheitern zu lassen, da die Patentbeschreibung es völlig unzweideutig erkennen läßt.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1903 S. 141—146.)

21. Vernichtung des Patentes 77168, weil die noch neuen Erfindungsmerkmale nur in der Beschreibung, aber nicht im Anspruch enthalten waren.

Nach dem Patentanspruch ist Gegenstand des Patentes 77168 ein Verfahren zur Darstellung von Kohlenstoffverbindungen der Erdalkalimetalle durch Erhitzung einer Mischung des Erdalkalimetalloxyds oder Karbonats und Kohlenstoff im elektrischen Ofen.

Dieser Einspruch war aber vom Patentamt abgewiesen, ebenso wie eine darauf eingelegte Beschwerde, vgl. Entsch. 27.

Wie in einer Nichtigkeitsklage nachgewiesen wurde, war zur Zeit der Patentanmeldung längst bekannt, daß die Karbide der Erdalkalimetalle dadurch hergestellt werden können, daß eine Mischung ihrer Oxyde oder Karbonate und Kohlenstoff bei hoher Temperatur erhitzt werden. Auch der elektrische Ofen war als Mittel zur Erzeugung von hoher Temperatur behufs Schmelzung der Verbindung bekannt.

Der Patentinhaber bestritt diese Tatsache nicht, beantragte aber beim Reichsgericht das Patent mit einem Anspruch von folgender Fassung aufrechtzuerhalten:

„Verfahren zur Darstellung eines Kalziumkarbids $Ca C$ in kristallinischer Form, darin bestehend, daß eine Mischung aus etwa 36 Teilen Kohlenstoff und 56 oder mehr Teilen Kalziumoxyd im elektrischen Ofen bis zum Flüssigwerden erhitzt wird.“

Früher sei nie vorgeschrieben, ein bestimmtes Gemisch unter Wirkung des elektrischen Lichtbogens so weit zu erhitzen, daß das Produkt den flüssigen Aggregatzustand annehme und das Karbid als kristallinische Masse gewonnen werde.

Dieser Antrag wurde abgewiesen und das Patent für nichtig erklärt. Aus den Gründen sei folgendes angeführt:

Die Patentschrift läßt so wenig wie der sich anschließende Patentanspruch irgendeinen Zweifel darüber aufkommen, daß der Beklagte als seine Erfindung ansah, was keine Erfindung war, nämlich die Gewinnung der Karbide der Erdalkalimetalle durch Erhitzung einer Mischung von Kohlenstoff und einem Oxyd (Karbonat) des in Form seines Karbids zu gewinnenden Erdalkalimetalls im elektrischen Ofen (Abs. 2 der Patentschrift). Was in dem Abs. 3 und 4 der Patentschrift im einzelnen angegeben, ist weder als Erfordernis des angegebenen allgemein bekannten Verfahrens, noch als erfinderische Gestaltung dieses Verfahrens, sondern nur als Weg bezeichnet, um im Rahmen des im Abs. 2 angegebenen Verfahrens Karbide verschiedener Zusammensetzung zu erhalten. Auf diese Einzelheiten ist deshalb das Patent auch nicht genommen. Unter diesen Umständen würde die Gewährung des im Nichtigkeitsverfahren beantragten Anspruches nicht sowohl die Beschränkung des erteilten Patentbesitzes als die unzulässige Erteilung eines neuen Patentbesitzes bedeuten. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 199—202.)

22. Bedeutung einer in der Beschreibung enthaltenen, aber durch den Anspruch nicht gedeckten Ausführungsform im Patent 57 808. (Isoeugenolpatent.)

Anspruch des Patentes 57 808:

„Ein Verfahren zur Darstellung von Isoeugenol, darin bestehend, daß man Eugenol entweder in einer Lösung von höher als 95° siedenden Alkoholen und besonders in einer Lösung von Amylalkohol mit Alkalihydrat bei Atmosphärendruck zum Sieden erhitzt oder mit methyl- oder äthylalkoholischer Alkalilauge unter stärkerem Druck bei 130—140° digeriert.“

Nach Erteilung dieses Patentbeschlusses stellte nun eine andere Firma ebenfalls aus Eugenol Isoeugenol dar, indem sie die Umsetzung mit wäßrigem Alkali in einer Destillationsblase mit nach unten gerichtetem Kühler vornahm und das Eugenol allmählich unter Zurückgabe des überdestillierenden Wassers einfließen ließ.

Beiden Verfahren gemeinsam war, daß Eugenol unter Anwendung von Alkali bei höherer Temperatur in Isoeugenol umgewandelt wurde. Die Inhaberin des Patentbeschlusses 57 808 glaubte daher das letztere verletzt und erhob gegen die andere Firma eine Unterlassungs- und Entschädigungsklage. Diese wurde jedoch in sämtlichen Instanzen zurückgewiesen. Von der umfangreichen Begründung kommen hier folgende Ausführungen in Betracht:

War auch die Erlangung eines umfangreichen Schutzes nicht allgemein ausgeschlossen, so fragt sich doch, ob die Klägerin ihre Anträge auf Gewährung eines solchen gerichtet hat. Aus dem Patentanspruche, und zwar gerade auch bei der Berücksichtigung seines Zusammenhanges mit der ihm vorausgeschickten Patentbeschreibung, ergibt sich nun, daß Gegenstand des Patentbeschlusses zwei genau bezeichnete und umschriebene Wege zur Umwandlung des Eugenol in Isoeugenol sein sollen. In der Beschreibung ist außerdem noch ein Verfahren zur Darstellung von Isoeugenol angegeben, bei welchem Eugenol mit wäßriger Alkalilauge lange Zeit mit starkem Druck auf höhere Temperaturen erhitzt wird. Aber dieses Verfahren ist im Gegensatz zu den beiden anderen nicht mit in den Patentanspruch aufgenommen. Mit diesem Verhalten der Klägerin war auch die Stellung des Patentamtes ohne weiteres gegeben. Es konnte bei der Patenterteilung nicht über die Grenze hinausgehen wollen, innerhalb deren Klägerin selbst eine patentfähige Erfindung in Anspruch nahm.

Klägerin legt jetzt den Schwerpunkt ihrer Angriffe in die Behauptung, das Patent schütze nach richtigem Verständnis die Anwendung einer Temperatursteigerung. Zwar mag zugegeben werden, daß für die geschützte Erfindung die Anwendung einer höheren Temperatur von sehr erheblicher Bedeutung ist. Allein eine Schlußfolgerung in dem von der Klägerin gewollten Sinne vermag dies nicht zu rechtfertigen. Entgegen steht insbesondere, daß aus der Patentschrift nicht ersichtlich ist, daß die Patentsucherin für alle Wege der Umwandlung, bei denen die Anwendung einer gesteigerten Temperatur stattfindet, Schutz beantragt hätte. Wenn Klägerin nachweisen zu können geglaubt hätte, daß es ihr gelungen sei, das Mittel der Temperatursteigerung hinsichtlich seiner Gestaltung wie seiner Wirkungsweise — je nach Maßgabe der sonst bei dem Prozesse eingreifenden Faktoren — in vollständig abschließender Weise darzustellen, so hätte jeder Anlaß gefehlt, dies nicht in zweifelsfreier Art zum Ausdruck zu bringen und nicht für die Temperatursteigerung als solche in jeder Form ihrer Anwendung im Umwandlungsprozesse Schutz zu erbitten. Aus der Patentschrift ergibt sich aber gerade, daß sie sich dazu nicht imstande gefühlt hat. Der entgegengesetzte Standpunkt würde es auch mit sich gebracht haben, daß in der Patentschrift das Maß der Temperatursteigerung, mindestens ihrer Minimal- oder Maximalgrenze nach oder in Abstufungen je nach der Beschaffenheit des Lösungsmittels und der Dauer des Prozesses bezeichnet wäre, davon aber ergibt die Patentschrift nichts. Konnte Klägerin aber ihr Verlangen nicht auf den Schutz der Temperatursteigerung richten, so blieben nur die konkret bezeichneten Wege übrig, die sie erprobt hatte und deren Wirksamkeit sie nachzuweisen vermochte.

Neben diesen Wegen blieben aber andere, gleichfalls Erfolg versprechende, die aber ihrer vollständigen Ausbildung noch ermangelten, als Gegenstände weiterer selbständiger Erfindertätigkeit möglich. Identisch mit den patentierten Erfindungen konnten sie nicht sein, sie beruhten nicht auf der Einschiebung eines bloßen Äquivalents, sondern stellten sich als andere gleichberechtigte Verfahren dar. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 263—268.)

Entscheidungen über Fälle, in denen Zweifel vorlagen, ob nur die dargestellte Ausführungsform oder ein allgemeines Prinzip geschützt ist.

23. Das Patent 82 255 (Kurbelstickmaschine) wird infolge einer einschlägigen Vorveröffentlichung als nicht abhängig vom Patente 61 839 erklärt.

Der Anspruch des Patentes 61 839 lautet:

„Eine Schiffchennäh- und stickmaschine, bei welcher der Nadelstange (11) bzw. dem Fadenführer mittelst einer verstellbaren konischen Hubscheibe (19), des Hebels (14), der Muffe (16) und Hebel (12), die auf schrägen Flächen¹⁾ der Muffe gleiten, eine größere oder geringere schwingende Bewegung gegeben werden kann.“

Nach der Beschreibung soll diese schwingende Bewegung dem Zwecke dienen, verschiedenartige Nähte und Stickereien, insbesondere auch Zickzacknähte, deren Stiche allmählich kleiner werden, herzustellen.

Nachdem dieses Patent erteilt war, wurde einer anderen Firma das Patent 82 255 mit folgendem Anspruch erteilt:

„Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent 61 839 geschützten, bei welcher der untere Teil der Nadelstange gelenkartig angeordnet ist und behufs Ausführung von Zickzacknähten mittelst eines Schiebers (3)²⁾ der-

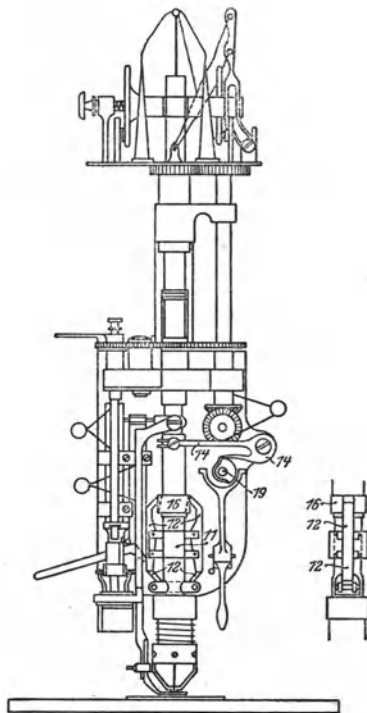


Fig. 9.

¹⁾ In der Zeichnung punktiert angedeutet.

²⁾ Die betreffende Figur ist hier nicht wiedergegeben.

artig seitlich verschoben wird, daß die Nadel stets lotrecht den Stoff durchsticht.“

Die Inhaberin des zuletzt angeführten Patentbesitzes strengte nun eine Klage an auf Feststellung der Nichtabhängigkeit ihres Patentbesitzes von dem Patent 61 839. Das gemeinsame beider Patentbesitzes sei eine Nadelstange mit schwingender Bewegung. Kurbelstickmaschinen mit schwingender Nadelstange seien aber bereits durch einen veröffentlichten Auszug der (selbst nicht veröffentlichten) französischen Patentschrift 187 687 ¹⁾ bekannt gewesen. Dem Beklagten sei daher nicht dieses Prinzip, sondern nur die besonderen, zur Erreichung der schwingenden Bewegung angewandten Mittel geschützt.

Der Beklagte bestritt diese Ausführungen. Aus der Veröffentlichung über das angeführte französische Patent könne sich auch ein Sachverständiger kein klares Bild machen. Die dort angegebene Konstruktion ergebe keine freien Pendelbewegungen. Das Prinzip der schwingenden Nadelstange sei daher eine neue Erfindung und durch Patent 61 839 geschützt.

Bei der Aufstellung seiner Entscheidungsgründe kommt das Reichsgericht nach Vergleichung der beiden Konstruktionen der fraglichen Patentbesitzes zu dem Schluß, daß die Erwähnung des Patentbesitzes 61 839 im Ansprüche des klägerischen Patentbesitzes nicht die Bedeutung hat, daß die Neuerung der Klägerin notwendig die Benutzung der dem Beklagten geschützten Gesamtkonstruktion zur Voraussetzung habe und sich nur als eine Verbesserung dieser Gesamtkonstruktion darstelle. In diesem Sinne, fährt das Reichsgericht fort, kann keine Rede davon sein, daß die Maschine der Klägerin eine „Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent 61 839 geschützten“ sei. Es handelt sich nur darum, daß die Klägerin die pendelnd aufgehängte Nadelstange aus dem Patent 61 839 herübernimmt und an dieser ihre Verbesserungen angebracht hat. Die Kennzeichnung der Maschinengattung, auf deren Verbesserung sich die Erfindung der Klägerin bezieht, hätte ebensogut durch die Worte „Kurbelstickmaschine mit pendelnder Nadelstange“ erfolgen können, und sie gewinnt dadurch keine andere Bedeutung, daß

¹⁾ Auf Grund des französischen Patentbesitzes 187 687 war schon eine Nichtigkeitklage erhoben gewesen, die zur Streichung eines Unteranspruches des Patentbesitzes 61 839 geführt hatte.

gesagt ist: „Kurbelstickmaschine nach Art der durch Patent 61 839 geschützten“.

Sollte es richtig sein, daß eine schwingende Nadelstange bei Stickmaschinen zur Zeit der Anmeldung des Patent 61 839 noch unbekannt war, so müßte allerdings davon ausgegangen werden, daß dem Beklagten nicht bloß die Kombination der pendelnd aufgehängten Nadelstange mit dem in der Patentschrift beschriebenen Bewegungsorganismus, sondern auch die Stange als solche geschützt sei.

In dieser Hinsicht kommt es entscheidend darauf an, ob der von dem französischen Patente 187 687 vorveröffentlichte Auszug bereits eine nach allen Richtungen hin schwingende Nadelstange zeigt, nicht bloß eine solche, die nur parallele seitliche Verschiebungen gestattet, und zwar, ob er sie so zeigt, daß ein Sachverständiger danach eine derartige Einrichtung herstellen kann. Daß das genannte französische Patent in der vollständigen Patenturkunde (brevet d'invention) diese Einrichtungen kennbar beschreibt, ist nicht streitig. Diese Urkunde kommt als solche hier indes nicht in Betracht, da sie nach den in Frankreich für die Publikation von Patenten bestehenden Einrichtungen nicht Gegenstand einer Veröffentlichung geworden ist. Veröffentlicht ist nur der erwähnte Auszug aus der Patentschrift mit fünf dazu gehörigen Zeichnungen, und die Frage ist die, ob das Patent auch in dieser abgekürzten Wiedergabe jene Einrichtung in der Weise beschreibt, daß schon danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Auf Grund der angestellten Beweiserhebungen ist diese Frage zu verneinen.

Es ist daher zutreffend, daß das deutsche Reichspatent 82 255 von dem deutschen Reichspatente 61 839 nicht abhängig ist und ohne Einwilligung des Inhabers des letzteren Patent 61 839 ausgeübt werden darf. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 60—64.)

24. Ableitung eines beschränkten Schutzzumfanges für das Patent 85 996 (Druckminderer) aus der Fassung der Patentunterlagen.

Es handelt sich bei Patent 85 996 um einen Druckminderer für gespannte Gase oder dergleichen mit folgendem Arbeitsgange:

Im normalen Zustande ist der Sitz des Einlaßstutzens *E* für die Gase oder Dämpfe durch den kleinen Membranteil *M'* ge-

geschlossen. Wird nun der den Stutzen E verschließende Hahn geöffnet, so lüftet die Spannung der Gase den kleinen Membranteil M' , wobei der größere Membranteil M niedergeht, und das Gas tritt so lange in den Innenraum des Gehäuses a ein, bis die Spannung desselben in letzterem so groß geworden ist, daß der größere Membranteil M sich wieder hebt, den Druck auf

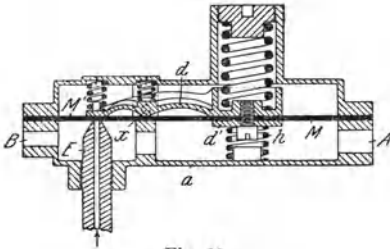


Fig. 10.

den kleineren Membranteil M' überwindet und den Einlaßstutzen E wieder verschließt. Läßt der Druck durch Abströmen des Gases bzw. der Dämpfe durch Öffnung A nach, so wird der Membranteil M' von seinem Sitze wieder gelüftet, und das Gas tritt von neuem wieder in das Innere

des Gehäuses a ein, wobei wiederum Membranteil M gehoben wird und M' auf den Einlaß E niederdrückt. Dieses Spiel wiederholt sich in kurzen Zeiträumen ständig von neuem.

Der Anspruch lautet:

„Ein Druckminderer mit biegsamer Platte (MM) und mit einer oder mehreren Einströmöffnungen (E) für den Hochdruck gekennzeichnet durch die Verbindungen der folgenden beiden Einrichtungen miteinander:

- a) Anordnung der Platte MM , den Stutzen E so überdeckend, daß sie entweder selbst die Einlaßventile bildet oder an diesen Stellen mit besonders eingerichteten Ventilkörpern ausgerüstet ist, und
- b) Ausrüstung der Platte MM mit einem oder mehreren doppelarmigen Hebeln ¹⁾, deren Drehzapfengelenke die Platte MM so bedecken, daß diese Deckstelle an den durch Druckänderungen veranlaßten Ausschwingungen der Platte MM nicht teilnimmt.“

Über den Schutzzumfang dieses Anspruches äußerte sich das Reichsgericht gelegentlich einer Untersagungsklage gegen die Herstellung und den Vertrieb der sog. „Original-Reduzierautomaten“ folgendermaßen:

¹⁾ Die doppelarmigen Hebel sind in der Zeichnung mit d , ihre Drehzapfengelenke mit x bezeichnet.

Zugegeben ist, daß die Wirkungsweise der Reduzierautomaten wesentlich die gleiche ist wie diejenige des klägerischen Druckminderers, allein daraus ergibt sich noch keine Patentverletzung. Wäre Patentschutz erteilt für eine Druckverminderungs- vorrichtung, bei der eine mit einem doppelarmigen Hebel armierte elastische Platte die Arme des Hebels so beeinflußt, daß das durch das einströmende hochgespannte Gas geöffnete Ventil unmittelbar den einen Hebelarm hebt, dagegen der alsdann steigende Gasdruck im Gehäuse durch Hebung des anderen Hebelarmes das Einströmungsventil vermittelt des ersten Hebelarmes wiederum schließt, so würde der Reduzierautomat des Beklagten dieses Patent verletzen. Allein ein solches Patent ist dem Kläger nicht erteilt. Aus dem Patentanspruch und den Mitteilungen des Patentamtes in seinem in erster Instanz eingeforderten Gutachten über die Entstehung dieses Anspruches und über die feinen Unterscheidungen der auf dem Gebiete der Reduzierventile erteilten Patente ergibt sich klar, daß das Patent auf diejenige besondere Ausgestaltung einer Reduziervorrichtung zu beschränken ist, welche in dem Patentanspruch speziell charakterisiert ist. Zeigt der Reduzierautomat des Beklagten diese besondere Ausgestaltung nicht, so fällt er nicht unter das klägerische Patent, auch wenn seine Wirkungsweise dieselbe ist wie die des patentierten Druckminderers. Es ist aber verfehlt, wenn seitens des Klägers versucht wird, darzutun, daß der Reduzierautomat die Einrichtungen des geschützten Druckminderers an sich trage. Richtig ist, daß in der Patentbeschreibung davon die Rede ist, daß der Stutzen für das einströmende Gas nicht bloß durch die biegsame Platte selbst, sondern auch durch einen besonderen Ventilkörper geschlossen werden könne. Unzutreffend ist es jedoch, wenn daraus abgeleitet wird, daß ein besonderer mit dem Hebel verbundener oder denselben beeinflussender Ventilkörper unter Wegfall der Platte unter das Ventil falle. Nach dem Patentanspruch soll die elastische Platte, wenn sie nicht allein als Ventil wirkt, mit besonders eingesetzten Ventilkörpern ausgerüstet sein. Geschützt ist aber die Platte ohne oder mit eingefügtem Ventilkörper, nicht aber der Ventilkörper ohne Platte. Das geht auch aus der Patentbeschreibung hervor. Dort heißt es:

„An dem kleinen Membranteil *M* ist eine Extradichtungsplatte ¹⁾ e

¹⁾ Die hierzu gehörende Figur ist nicht mit abgedruckt.

vorgesehen, welche an einer in dem Membranteil *M* geeignet gelagerten Schraube *e* befestigt ist.“

Es ist zwar auch von der Verbindung des Ventilkörpers mit dem an jener Stelle der Platte angreifenden Hebelarm die Rede, aber in erster Linie steht, wie der Patentanspruch ergibt, die Einfügung des Ventilkörpers in die den betreffenden Gehäuseteil überspannende elastische Platte. Ähnlich so verhält es sich mit der Einrichtung zu *b* des Patentanspruches. Für diese ist es zwar offenbar gleichgültig, ob die Festlegung der betreffenden Stelle der Platte von oben- oder von untenher stattfindet, aber sie muß nach dem Patentanspruch erfolgen durch das Drehzapfengelenk des doppelarmigen Hebels. Das ergibt sich aus der Gesamtanordnung des patentierten Druckminderers, dessen Wesen der Sachverständige Professor H. zutreffend dahin charakterisiert: „Der Hebel soll in den drei Kraftangriffspunkten mit der Platte verbunden sein, an den beiden Hebelenden und in seinem Drehpunkte, an den Endpunkten, um von der Platte bewegt zu werden oder dieselbe zu bewegen, in dem Drehpunkt, um dort jede Bewegung der Platte zu hindern.“

Hat nun der Beklagte erkannt, daß es einer derartigen Verbindung zwischen Platte und Hebel nicht bedarf, daß vielmehr der kleinere Teil der elastischen Platte ganz wegfallen kann, und daß dann auch eine Festlegung der Platte am Drehpunkt des Hebels durch diesen nicht erforderlich ist, so hat er eine Reduziervorrichtung konstruiert, welche das Wesen der geschützten Erfindung nicht benutzt und die im Patentanspruch bezeichneten Einrichtungen weder einzeln noch in ihrer Verbindung an sich trägt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 176—178.)

25. Auslegung des Patentes 85 564 (Mercerisieren von vegetabilischen Fasern) auf Grund seiner Entstehungsgeschichte.

Der Anspruch des Patentes 85 564 lautete:

„Neuerung bei dem Mercerisieren von vegetabilischen Fasern mit alkalischen Laugen oder Säuren, dadurch gekennzeichnet, daß die vegetabilische Faser in Strang- oder Gewebeform in stark gespanntem Zustande der Einwirkung der Basen oder Säuren ausgesetzt und unter Beibehaltung dieses Zustandes ausgewaschen wird, bis die innere Faserspannung nachgelassen hat, behufs Vermeidung des Einlaufens der Faser.“

Infolge einer Nichtigkeitsklage auf Grund der britischen Patentschrift 4452/1890 war obiges Patent vom Patentamt für nichtig erklärt. Hiergegen erhob die Beklagte Berufung beim Reichsgericht, wobei sie beantragte, den Patentanspruch folgendermaßen zu formulieren:

„Verfahren zur Erzeugung von mercerisierten gemischten (d. h. aus mercerisierbaren und nichtmercerisierbaren Fasern bestehenden) Geweben, gekennzeichnet durch die Anwendung von Spannung beim Mercerisieren.“

Zur Begründung führte die Beklagte aus, daß nach Maßgabe der Patentbeschreibung der Gegenstand ihrer geschützten Erfindung ganz offensichtlich in einer Verbesserung des bekannten Verfahrens zur Erzeugung von mercerisierbaren gemischten Geweben gefunden werden müsse, und zwar in einer Verbesserung, die in der Anwendung der Spannung beim Mercerisieren bestehe. Dieser Bedeutung des Patentbeschlusses widerspreche auch der Verlauf des Erteilungsverfahrens keineswegs, sofern nämlich von vornherein immer nur von gemischten Geweben die Rede gewesen sei. Die neue, jetzt vorgeschlagene Fassung des Anspruches bringe daher recht eigentlich zum Ausdruck, was die Beklagte habe schützen lassen wollen und was vom Patentamt geschützt worden sei. Ein wesentlicher gewerblicher Fortschritt werde aber um deswillen gewonnen, weil das Zweifarbigfärben, die Erzeugung dunklerer Nuance auf der Baumwolle und hellerer auf der beigemischten tierischen Faser, dadurch ermöglicht werde.

Das Reichsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. In seiner Begründung erkannte es ausdrücklich an, daß das gemischte Gewebe zum Ausgangspunkt der Darstellung gewählt worden ist, und daß der Vorteil, zweifarbige Effekte erreichen zu können, eine besondere Erörterung erfahren hat. Es könnte daher in Frage kommen, ob in der Spannung beim Mercerisieren gemischter Gewebe ein neuer schutzfähiger Erfindungsgedanke zu sehen sei, wenn auch die Spannung beim Mercerisieren durch das englische Patent schon vorweggenommen sei. Wenn dies der Fall wäre, müßte anstatt einer Vernichtung des angefochtenen Patentbeschlusses nur eine Einschränkung des in seiner allgemeinen Fassung unzutreffenden, partiell aber doch gerechtfertigten Patentanspruches Platz greifen. Dies sei hier aber doch nicht der Fall. Es genüge nicht, daß der Erfinder zu einer gewissen Erkenntnis (in diesem Falle also zur Erkenntnis der Möglichkeit, das Span-

nungsverfahren mit einem besonderen Erfolge auch beim gemischten Gewebe zur Anwendung zu bringen) gelangt sei. Er müsse auch Patentschutz für seinen Gedanken nachgesucht und erlangt haben. Und eben daran fehlte es, wie — ganz abgesehen vom Patentanspruch selbst — der Inhalt der Erteilungsakten ergebe.

Die Patentinhaberin wollte anfangs das Mercerisierungsverfahren als Vorbereitung des Färbens unter Schutz gestellt haben. Der angemeldete Anspruch ging auf „ein besonderes Verfahren, gemischte Gewebe ein- oder mehrfarbig zu färben, durch Behandeln der vegetabilischen Stoffe vor dem Färben mit starken Laugen oder Säuren.“ Vom Patentamt wurde auf das Bekanntsein des Mercerisierens aufmerksam gemacht. Infolgedessen wurde von der Anmelderin eine veränderte Beschreibung eingereicht, mit der Begleitbemerkung, daß sie „auf die Vermeidung des Einlaufens der mit starken Basen oder Säuren behandelten Fasern eingeschränkt worden“ sei. Da das Patentamt lediglich in der — ihm bis dahin unbekanntem — Spannung der Faser das Neue des Verfahrens erblickte, brachte es unter besonderem Hinweis auf diesen Umstand diejenige Fassung in Vorschlag, die der Patentanspruch demnächst erhalten hat. Die Anmelderin erklärte sich ausdrücklich damit einverstanden.

Hiernach erstreckte sich (wie das Reichsgericht weiter folgerte) der Schutz des Patentees gemäß der Absicht der Beteiligten, der Behörde sowohl wie der Patentsucherin, auf die Spannung der vegetabilischen Faser während des Mercerisierungsverfahrens, ohne daß der momentane Zustand, in der sich diese Faser gerade befindet, oder die Verbindung, die sie mit anders gearteten Fasern eingegangen sein möchte, von besonderer Erheblichkeit wäre. Gerade das aber bilde auch den Gegenstand des englischen Patentees 4432 v. J. 1890. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 128—131.)

26. Bedeutung des Umstandes, daß eine neue Aufgabe durch die dargestellte Ausführungsform zum ersten Male gelöst wird.

Das Patent 12352 betrifft eine selbständige Nachstellvorrichtung für Luftdruckbremsen (Karpenterbremsen.) Bei diesen Bremsen bewirkt der Luftdruck die Bewegung eines Kolbens, der die Bremsklötze einstellt. Werden die Bremsklötze abgenutzt, so muß der Weg des Kolbens sich ändern. Letzteres wird nun nach dem Patent 12352 durch eine automatische Reguliervorrichtung

bewirkt. Der hier in Betracht kommende Teil des Anspruches lautet:

„Die Kombination der automatischen Regulierungsvorrichtung $H^1 I^1$ mit der vorliegenden oder irgend einer anderen Bremsvorrichtung, zum Zwecke . . .“

Die Regulierungsvorrichtung $H^1 I^1$ besteht nun darin, daß die Kolbenstange gezahnt ist, und daß in die Zähne derselben zwei Klinken eingreifen, welche infolge einer doppelten Hemmung eine Verkürzung der gezahnten Kolbenstange herbeiführen und dadurch den Kolbenweg so ändern, daß eine Abnutzung der Bremsklötze ausgeglichen wird.

Zu entscheiden war nun die Frage, ob durch den Anspruch lediglich die in der Patentschrift dargestellte Konstruktion der Regulierungsvorrichtung (wie sie im vorhergehenden Absatz angedeutet ist) geschützt ist oder ob auch anders konstruierte Regulierungsvorrichtungen geschützt sind. Das R.G. erkannte, daß das Patent 12352 auch dann noch verletzt würde, wenn die auf die Zahnstange der beschriebenen Regulierungsvorrichtung einwirkende Hemmung durch andere Hemmungen ersetzt wird. Der Inhalt der Erfindung hätte dagegen als auf die beschriebene Ausführungsform beschränkt angesehen werden müssen, wenn die bei der Regulierungsvorrichtung $H^1 I^1$ benutzte Anwendung einer einfachen Zahnstange zur Zeit der Anmeldung des Patentbesitzes nicht mehr neu gewesen wäre. Dies sei aber nicht nachgewiesen.

Zwar habe Westinghouse in seiner englischen Specification 1226 vom Jahre 1872 eine einfache Zahnstange mit zwei Klinken, an welche direkt die Bremsstange angriff, dargestellt. Diese Vorrichtung aber habe einen Fehler gehabt, welcher ihre Anwendung illusorisch machte. Westinghouse habe daher auch den Gedanken, die Nachstellvorrichtung bei der Luftdruckbremse durch eine Zahnstange usw. herzustellen, nicht gelöst. Hätte er diese Aufgabe gelöst, so würde als Inhalt der durch Patent 12352 geschützten Erfindung nicht mehr dieser allgemeine Gedanke angesehen werden können. Allein eine nicht gelöste Aufgabe sei keine Erfindung, und deshalb dürfe dem, welcher später die Aufgabe mit einer Ausführungsform wirklich löst, der Inhalt seiner Erfindung nicht auf diese Ausführung beschränkt werden. (Pbl. 1892 S. 690—694.)

Anmerkung. Daß aber dieser zuletzt angeführte Grundsatz bei der Auslegung erteilter Patente nicht beliebig verallgemeinert werden

darf, zeigt die unter Nr. 22 zitierte Entscheidung über das Eugenolpatent (57808). Denn bei demselben erstreckt sich der Schutz nur auf zwei konkrete Ausführungsformen, nicht aber auf das denselben zugrunde liegende Prinzip, und zwar deshalb, weil nicht für das ganze Prinzip, sondern nur für die beiden konkreten Ausführungsformen Patentschutz nachgesucht war.

Entscheidungen über den Ersatz von Teilen eines patentierten Gegenstandes durch äquivalente Mittel.

27. Ersatz der in Decken eingebetteten Eisenstäbe nach Patent-71 102 durch den aus einer Wellblechschiene bestehenden Gewölbeträger nach Patent 80 653.

Das Patent 71 102 schützt (wie bereits in Entsch. 19 angegeben ist) ein Verfahren zur Herstellung von feuersicheren Eisenbalkendecken, das darin besteht, daß die Balkenfache mit Platten aus Steinschichten ausgefüllt werden, in deren Fugen und Bindemittel hochkantig gestellte Eisenstäbe eingebettet werden.

Das Patent 80 653 bezieht sich dagegen auf einen Gewölbeträger, der aus einer Wellblechschiene besteht, die auf beiden Seiten mit schrägen Flächen und Vertiefungen versehen ist, die einerseits als Widerlager dienen sollen, andererseits den Eintritt des Mörtels gestatten.

Gegen die Erteilung des zuletzt angegebenen Patentes war Einspruch erhoben gewesen, mit der Begründung, daß die Wellblechschiene tatsächlich nicht als Träger eines Gewölbes funktioniere, sondern ebenso wie die Eisenstäbe des Patentes 71 102 die Decke durch Adhäsion mit den Steinschichten trage. Für das Verfahren nach Patent 71 102 und für den darin liegenden Erfindungsgedanken sei es gleichgültig, ob ein gerader Eisenstab oder eine gebuckelte Wellblechschiene eingesetzt werde. Die beanspruchte Anordnung der letzteren sei danach überhaupt nicht patentfähig, mindestens aber müsse sie ausdrücklich als vom Patente des Klägers abhängig gekennzeichnet werden.

Dieser Einspruch wurde vom Patentamt verworfen und die dagegen eingelegte Beschwerde von der Beschwerdeabteilung zurückgewiesen. Die Entscheidungsgründe ergeben, daß das Patentamt annahm, daß die buckelartigen Erhöhungen der Schiene in

der Tat eine gewölbeartige Wirkung ausübten und daß daher die Tragfähigkeit einer Decke, die unter Verwendung der Träger nach Patent 80 653 hergestellt sei, keineswegs bloß auf Adhäsion mit den verwendeten Materialien beruhe, wie es beim Patente 71 102 der Fall sei. Daher wurde ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Konstruktionen angenommen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1897 S. 151.)

28. Ersatz der im photographischen Rouleauverschluß des Patentes 79 357 benutzten beiden Rouleaus mit Schlitz durch zwei Rouleaus ohne Schlitz.

Durch Patent 79 357 ist ein Rouleauverschluß für photographische Aufnahmen geschützt. In der Patentschrift war auf den älteren Anschützschen Rouleauverschluß Bezug genommen.

Bei demselben wurde ein an beiden Enden, also oben und unten um je eine Walze sich aufwickelndes Rouleau benutzt, das in der Mitte durchschnitten und an den Schnittkanten derart mit Schnürchen versehen wurde, daß die beiden Teile des Rouleaus durch Anziehen oder Nachlassen der Schnürchen einander genähert oder voneinander entfernt werden konnten, so daß die beiden in einer Ebene liegenden Teile ein Rouleau mit einem Schlitz von verstellbarer Breite bildeten. Für diesen Rouleauverschluß waren nun in der Beschreibung verschiedene Nachteile namhaft gemacht, die bei dem neuen Verschluß vermieden werden sollten. Bei demselben wurden zwei übereinander, also in verschiedenen Ebenen liegende Rouleaus (*V* und *W*) benutzt. Jedes derselben zeigt einen quadratischen Ausschnitt und ist an zwei Walzen befestigt. Das erstere Rouleau *V*, das in seiner Mitte eine quadratische Öffnung hat, ist einerseits auf der durch eine Feder zu spannenden Walze *F* aufgewickelt und andererseits an dem Umfang der Walze *D* befestigt, und zwar an der einen Kante *D*¹ eines in derselben befindlichen Spaltes, und bildet also in dieser Anordnung den gewöhnlichen Momentverschluß. Ein zweites Rouleau *W*, welches in seiner Fläche die gleiche quadratische

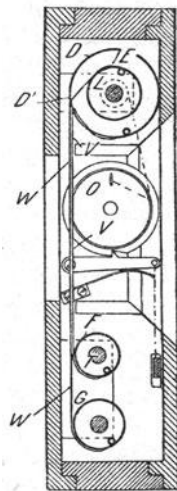


Fig. 11.

Öffnung hat, ist mit seinem einen Ende auf die ebenfalls durch Feder zu spannende Walze *G* aufgewickelt, während sein anderes Ende über die Kante *D*¹ hinweg in das Innere der Walze *D* tritt und an dem Umfang der Walze *E* befestigt ist. Wenn die Rouleaus abgewickelt sind, werden die quadratischen Ausschnitte verdeckt. Soll der Apparat gebraucht werden, so zieht man das eine Rouleau so weit hinauf, das andere so weit hinunter, daß mittelst der quadratischen Öffnungen ein Schlitz in der gewünschten Breite hergestellt wird. Dann werden die beiden oberen Walzen (*D* und *E*), die sich um dieselbe Achse drehen, so gekuppelt, daß sie sich nur gleichzeitig d. h. gemeinsam um ihre gemeinsame Achse drehen können. Läßt man nun den Apparat spielen, so schnellen beide Rouleaus, die also gleichsam ein Stück mit einem Schlitz in der Mitte bilden, nach oben und wickeln sich gleichzeitig um die Walze *D*.

Der Patentanspruch lautet:

„Rouleauverschluß mit verstellbarer Schlitzweite, gekennzeichnet durch zwei mit Schlitz versehenen, übereinanderliegende Rouleaus, welche zum Zweck der Belichtung gemeinsam bewegt werden, aber gegeneinander verstellt werden können, um die Breite des freien Schlitzes nach Belieben zu ändern.“

Von einem Konkurrenten wurden nun Verschlüsse mit zwei Rouleaus in den Handel gebracht, von denen keines mit einem Schlitz versehen ist, und bei denen trotzdem ein Schlitz mit verstellbarer Breite vorhanden ist. Dieser Schlitz kommt folgendermaßen zustande. Das eine Rouleau wickelt sich auf eine unten liegende Walze und ist mit einer oben liegenden Walze durch zwei Bänder befestigt. Das andere wickelt sich auf eine oben liegende Walze und ist an einer unten liegenden Walze durch zwei Bänder befestigt. Soll dieser Apparat gebraucht werden, so wird das eine Stück hinauf, das andere heruntergezogen, bis die Kanten sich so weit nähern, daß ein Schlitz von der gewünschten Breite bleibt. Dann werden die beiden oberen Walzen mittelst eines Zahnrades in gleichzeitige, sehr schnelle Bewegung gesetzt, so daß beide Stücke unter Beibehaltung des Raumes zwischen ihren Kanten an der zu belichtenden Fläche rasch vorübergeführt werden.

Es war nun zu entscheiden, ob das Patent 79 357 durch den zuletzt beschriebenen Verschluß verletzt wurde. Diese Frage wurde zunächst von dem Landgericht I in Berlin verneint. Dieses

Urteil wurde aber vom Reichsgericht aufgehoben. In den Gründen heißt es:

Gegenstand des Patentes ist die Verwendung zweier übereinander, also in verschiedenen Ebenen liegender Rouleaus, wie sich aus dem Patentanspruch des Patentes 79 357 ergibt und auch zweifelfrei daraus hervorgeht, daß diese, und gerade diese Einrichtung eine erhebliche Verbesserung der Anschützschenschen Vorrichtung, insbesondere eine viel leichtere und zuverlässigere Einstellung und Handhabung ermöglicht und daher das Wesen desjenigen Verschlusses ausmacht, für dessen Schutz das Patent 79 357 erteilt worden ist. Diese Einrichtung aber hat die Beklagte nach dem in den Vorinstanzen festgestellten Sachverhalt nachgeahmt. Daß sie zwei nicht mit Ausschnitten versehene Rouleaus verwendet, bei ihrem Apparat der Schlitz also nicht vermittelt dieser Ausschnitte hergestellt wird, ist ganz unwesentlich, denn auch Beklagte erreicht den Verschuß und die Belichtung durch Anordnung zweier in verschiedenen Ebenen liegender Rouleaus, deren Einrichtung und Verwendung derjenigen des Klägers gleichartig ist. (Bl. f. P. M. u. Z. 1901 S. 257—259.)

29. Über die Äquivalenz von Wasser und Alkohol als Lösungsmittel für Salzsäure.

Anspruch des Patentes 40 379:

„Verfahren zur Darstellung der Nitrosoderivate der sekundären aromatischen Amine durch Einwirkung von kalter, alkoholischer Salzsäure auf die betreffenden Nitrosamine usw.“

Auch in der Beschreibung ist nur von alkoholischer Salzsäure, nicht aber einfach von Salzsäure oder wäßriger Salzsäure die Rede. Als nun später aromatische Amine gefunden wurden, aus denen das betreffende Nitrosderivat auch bei Benutzung von wäßriger Salzsäure erhalten wurde, kam es zu einem Patentprozeß über die Frage, ob auch die Benutzung wäßriger Salzsäure unter das Patent 40 379 falle.

Nach den Ausführungen des Reichsgerichts könnte die Annahme, daß nur die Verwendung von alkoholischer, nicht aber von wäßriger Salzsäure geschützt sei, dann berechtigt sein, wenn zur Zeit der Anmeldung des Patentes 40 379 die Möglichkeit der Umwandlung der sekundären aromatischen Amine in die entsprechenden Nitrosbasen mit Hilfe von Säuren, insbesondere von

Salzsäure, als wissenschaftliche Tatsache bekannt gewesen wäre. Denn in diesem Falle könnte als Inhalt des Patentes die Anwendung von Alkohol als Lösungsmittel behufs praktischer Ausgestaltung der bekannten wissenschaftlichen Idee angesehen werden. Allein so lag die Sachlage nach den angestellten Ermittlungen nicht. Es war nicht allgemein bekannt, daß die sekundären aromatischen Amine durch Behandlung mit Säure in ihre Nitrosoderivate übergeführt werden könnten. Dementsprechend ist auch bei der Nachsichtung des Patentes der Nachdruck nicht auf die Anwendung des Alkohols als Lösungsmittel gelegt, sondern das angemeldete Verfahren in seiner Gesamtheit als neu beansprucht worden. Da nun innerhalb dieses Verfahrens dem Alkohol nur die Rolle eines Lösungsmittel zukommt, so ist es nicht rechtsirrtümlich, wenn man darin, daß dem Alkohol als Lösungsmittel das Wasser substituiert wird, eine Verletzung des Patentes erblickt. Diese Ersetzung des Alkohols durch Wasser macht das Verfahren nicht zu einem selbständig neuen, sondern enthält nur eine Abänderung des durch Patent 40 379 bekannt gewordenen Verfahrens und stellt insofern, als sie geeignet war, dessen wirtschaftlichen Erfolg zu steigern, eine Verbesserung desselben dar. Diese Verbesserung kann zwar eine Erfindung sein, aber sie ist keine selbständige, sondern nur eine von der durch Patent 40 379 geschützten Erfindung abhängige. Unter Umständen kann zwar eine Verbesserungserfindung die Natur einer selbständigen Erfindung haben, nämlich dann, wenn sie durch ihren hervorragenden Erfolg aus dem Wirkungskreise der älteren Erfindung vollständig hinaustritt, allein die Voraussetzungen hierfür sind nicht gegeben. (Es folgt eine Begründung, welche nur den speziellen Fall betreffende Verhältnisse berücksichtigt und kein allgemeines Interesse hat.) (Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 291—295.)

30. Ein Beispiel für zwei dieselbe Wirkung erzielende aber nicht äquivalente Mittel.

Durch das Patent 39647 war eine besondere Anordnung eines Kniegelenkes für automatische Wagen geschützt, durch welche ein rasches Schließen der Einlaßklappe und damit eine größere Genauigkeit der Wage erzielt wurde. Ein Konkurrent erreichte nun ungefähr dieselbe Wirkung dadurch, daß er anstatt des im Patent 39647 gekennzeichneten Kniegelenkes eine Klink-

vorrichtung mit rollender Reibung benutzte. Eine darauf bezügliche Patentverletzungsklage wurde in zwei Instanzen, zuletzt vom Kammergericht auf Grund eines Obergutachtens des Patentamtes abgewiesen. Denn von einer Übereinstimmung der Mittel im technischen Sinne, von einer Äquivalenz in der Ausführung sei nicht die Rede, da eine Klinkvorrichtung selbst mit rollender Reibung niemals gleich oder gleichartig mit einer Kniegelenkvorrichtung sei. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 234—235.)

Entscheidungen über mehrdeutige und unbestimmte Ausdrücke in den Patentunterlagen.

31. Bedeutung des Begriffes „Sand oder dergleichen“ im Patent 140 609 (Herstellung von Dinasteinen).

Anspruch: „Verfahren zur Herstellung von Dinasteinen durch Brennen verformter Gemische aus Sand oder dergleichen und Kalk, dadurch gekennzeichnet, daß die Formlinge vor dem Brennen in der bei der Sandsteinherstellung üblichen Weise mit Dampf gehärtet werden.“

Dinasteine unterscheiden sich von Kalksandsteinen dadurch, daß sie mindestens 95 % Kieselsäure enthalten, wogegen bei letzteren der Kieselsäuregehalt geringer, dafür der Gehalt an Kalk größer ist. Bekannt war bei Anmeldung des angegriffenen Patentbesitzes ein Verfahren zur Herstellung von Kalksandsteinen, welches im übrigen (nämlich abgesehen von dem Mengenverhältnisse der verwandten Materialien und der zum Brennen von Dinasteinen erforderlichen Temperatur) dem patentierten Verfahren entsprach. Man mischte also Kalk und Sand, wobei die Löschung des ersteren entweder durch die im Sande vorhandene Feuchtigkeit oder durch Zusatz von Wasser vor sich ging, stellte aus dem so gewonnenen Materiale durch Pressen unter starkem Druck Formlinge her, härtete diese durch Anwendung von gespanntem Dampf und erzeugte endlich durch Brennen der Formlinge die fertigen Steine. Bekannt war ferner, daß der Kalksandstein bei schwacher Rotglut seinen Zusammenhang verliert, bei erheblich höherer Erhitzung aber an Festigkeit gewinnt. Endlich war bekannt ein Verfahren zur Herstellung von hoch-

feuerfesten, sogenannten Dinasteinen, bei dem gebrochener Quarzit mit einer geringen Menge Kalk gemischt und dieser gelöscht wurde, worauf durch Pressen Formlinge gebildet und diese — ohne Dämpfung — langsam getrocknet und endlich in hohen Temperaturen gebrannt wurden.

Der Erfindungsgedanke des angefochtenen Patentes besteht nun, wie die Patentschrift und die Patenterteilungsakten klar ergeben, darin, daß es durch die Härtung der Formlinge mittelst gespannten Dampfes ermöglicht werden soll, statt des teuren Quarzites billigen Quarzsand zu verwenden. Zwar wird auch von den Vorzügen gesprochen, die darin beständen, daß statt des langsamen Trocknens der Formlinge diese mittelst Dampf vor dem Brennen gehärtet würden. Dies kann aber den durch die Patentschrift unzweideutig bestimmten Gegenstand des Patentes nicht verändern. Aus Abs. 1 und 2 der Patentschrift ergibt sich, daß der Schutz nur für ein Verfahren, um Dinasteine aus Sand und Kalk herzustellen, in Anspruch genommen wird im Gegensatz zu der Herstellung aus Quarzit und ähnlichen gebrochenen Mineralien in Verbindung mit Kalk. Demgemäß ist auch der Anspruch dahin auszulegen, daß unter „Sand und dergleichen“ zu verstehen sind: „Sand und ihm ähnliche Materialien im Gegensatz zu gebrochenen Mineralien wie Quarzit,“ und es kann nicht etwa angenommen werden, daß dem Beklagten auch geschützt ist ein Verfahren zur Herstellung von Dinasteinen aus Quarzit und Kalk unter Anwendung des Dämpfungsprozesses. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 217—221.)

32. Bedeutung des Begriffes „Kochgefäß“ bei dem Viehfutterapparat des Patentes 64 440.

Der Anspruch des Patentes 64 440 lautete:

„Viehfutterkochapparat mit kippbarem Kochgefäß, dadurch gekennzeichnet, daß das Kochgefäß (*B*) von einem Mantel (*b*) umgeben ist, welcher sich beim Umkippen desselben gemeinsam mit diesem von dem eigentlichen Feuerherd (*A*) abhebt, zum Zwecke, abkippbaren Kochgefäßen eine beliebig große Heizfläche geben zu können, ohne dieselben in einen tiefen Herd versenken zu müssen.“

In der Beschreibung war noch angegeben, daß der Mantel mit seinem oberen Rande fest mit dem Kochgefäß verbunden sein sollte.

Ein Konkurrent des Patentinhabers brachte nun Kochapparate in den Handel, bei welchen ebenfalls das Kochgefäß von einem Mantel umgeben war, nur waren diese beiden Teile nicht fest miteinander verbunden, sondern das Kochgefäß wurde in den Mantel hineingesetzt. Als eine Nichtigkeitsklage erhoben war, machte dieser Konkurrent geltend, daß bei seinem Apparat das Kochgefäß doch gerade in den Herd versenkt werde, was ja beim patentierten Apparat, wie im Patentanspruch besonders hervorgehoben wurde, ausgeschlossen sein solle. Diese Einrede erklärte das Reichsgericht jedoch für gänzlich verfehlt. Von einem Versenken des Kochgefäßes in den Herd könne nur dann die Rede sein, wenn man den Mantel als einen Teil des Herdes an-

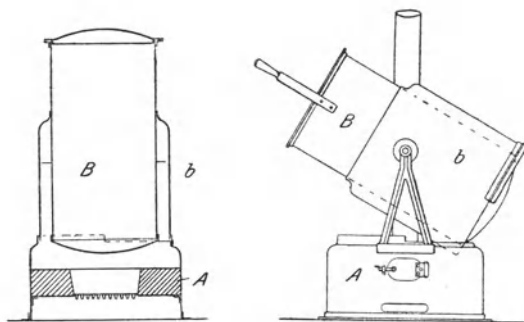


Fig. 12.

sähe. In den Mantel versenkt sei aber auch das Kochgefäß des patentierten Apparates, nur daß es auch am oberen Rande des Mantels durch Schrauben an diesem befestigt sei. Wenn mit diesem Unterschiede Vorteile verknüpft sein sollten, so könnten diese höchstens dazu führen, in dem Weglassen dieser Verbindung eine Verbesserung der patentierten Erfindung zu erblicken. Die schlechtere Einrichtung, auf die der Patentanspruch hinweist, bestehe darin, daß das Kochgefäß in den Herd versenkt wird, und dann, wenn es entleert werden soll, aus dem Herde wieder herausgehoben werden muß. Eben dies aber würde bei dem Apparate des Beklagten in derselben Weise wie bei dem patentierten Apparate vermieden, nämlich dadurch, daß sich der Mantel beim Umkippen des Kochgefäßes gemeinsam mit demselben von dem eigentlichen Feuerherd abhebt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 292—295.)

33. Verschiedene Auslegung des Begriffes „lose“ im Patent 40 065 (Papierlocher nach Soennecken) durch Landgericht und Reichsgericht.

Der Firma Soennecken ist das Patent 40 065 für Papierlocher für Sammelmappen, Briefordner und dergleichen erteilt worden. In der Patentschrift ist bemerkt, daß dieser Locher sich von anderen hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Schneidstifte *a* und *a'* außer Zusammenhang mit dem Druckbügel *b* gebracht und lose in die Führungsköpfe *c* und *c'* eingehängt sind. Diese Einrichtung bezwecke, daß die Schneidstifte ohne Klemmung auf- und abgleiten, sich nicht infolge von Ungleichheiten in der Bewegung des Druckbügels in den Führungen festsetzen und stets in senkrechter Richtung in die Stahlmatrizen eindringen, wodurch das vollständige Durchschlagen der Papierstückchen gewährleistet sei:

Die beiden ersten Patentansprüche lauten:

1. Die außer Zusammenhang mit dem Druckbügel *b* gebrachten, in den Führungsköpfen *c* und *c'* lose hängenden und durch die Feder *n* und *n'* gehobenen Schneidestifte *a* und *a'*.

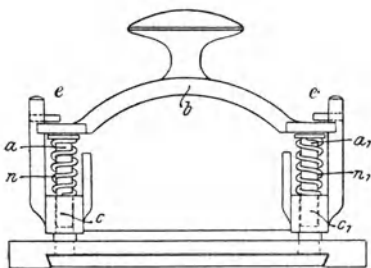


Fig. 13.

2. Die an den senkrecht geschlitzten oder gelochten Enden des Druckbügels *b* an Stiften *e* lose aufgehängten Schneidstifte *a* und *a'*.

Eine andere Firma brachte nun ganz ähnlich konstruierte Locher in den Handel, bestritt aber, daß sie dadurch das Patent

der Firma Soennecken verletze. Denn die Schneidstifte seien bei ihren Lochern keineswegs lose, sondern fest, wenn auch um die Achse des zu ihrer Befestigung dienenden Stiftes drehbar, aufgehängt.

Das Landgericht Kleve hat dann auch eine von der Firma Soennecken angestregte Patentverletzungsklage abgewiesen. Der Ausdruck „lose“ sei in der Patentschrift im Gegensatz zu „fest und starr“, „fest und unbeweglich“ gebraucht. Ein loses Aufhängen umfaßt durchaus nicht jede Verbindung, die nicht starr

oder nicht beweglich ist. Es gebe viele feste, aber doch bewegliche oder drehbare Verbindungen.

Auch eine Berufung gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht Köln zurückgewiesen. Dasselbe schloß sich im wesentlichen den Ausführungen des Landgerichts an und legte noch dar, daß die Beklagte den Zweck, eine größtmögliche Unabhängigkeit der Schneidstifte vom Druckbügel zu gewinnen und so eine Klemmung zu vermeiden, auf einem ganz anderen Wege verfolge und erreiche als die Klägerin, wie dies die Beobachtung der Locher augenscheinlich ergebe.

Nach eingelegter Revision hat aber das Reichsgericht obiges Urteil mit folgender Begründung aufgehoben:

Die Revision der Klägerin erweist sich um deswillen als begründet, weil das Berufungsgericht von einer rechtswidrigen, zu engen Auffassung des der Klägerin gehörigen Patentes 40065 bei der Beurteilung der Streitsache ausgegangen ist. Inhalt und Umfang eines Patentes zu bemessen ist nicht, wie die Beklagte meint, eine reine Tatfrage, sondern im eigentlichsten Sinn eine Rechtsfrage, weil es sich bei dieser Bestimmung um das Maß des dem Patentinhaber durch das Patent gewährten rechtlichen Schutzes handelt, und diese Rechtsfrage ist nur durch eine Würdigung der Patentansprüche, welche der Erfinder erhoben hat, im Zusammenhang mit den Angaben der Patentschrift über das Wesen der Erfindung, für welche der öffentliche Schutz erlangt worden ist, sohin im Wege der Auslegung des Patentes zu beantworten.

In der Patentschrift ist nun hervorgehoben, daß der geschützte Papierlocher sich von anderen hauptsächlich dadurch unterscheidet, daß die Schneidstifte außer Zusammenhang mit dem Druckbügel gebracht und lose in die Führungsköpfe eingehängt sind. Diese Einrichtung bezweckt, daß die Schneidstifte ohne Klemmung auf- und abgleiten, sich nicht infolge von Ungleichheiten bei der Bewegung des Druckbügels in den Führungen festsetzen und stets in senkrechter Richtung in die Stahlmatrizen eindringen, so daß das vollständige Durchschlagen des untergelegten Papiers gewährleistet ist. Diesem Erfindungsgedanken entsprechend lautet der Anspruch 2, welchen die Beklagte durch die Art und Weise, wie sie ihre Papierlocher herstellt, verletzt. Denn auch an ihren Lochern finden sich Schneidestifte, deren Ösen oder Augen in die Achse des Druckbügels selbst oder in besondere mit dem Druck-

bügel fest verbundene, zur Achse parallel angebrachte Stifte lose eingehängt und demnach an denselben aufgehängt sind. Die Tatsache, daß auch diese Aufhängung eine lose ist, ergibt sich schon aus dem Umstand, daß die Augen der Schneidestifte der Beklagten um die Achsen und Stifte, an denen sie hängen, drehbar sind, dabei aber auch zugleich die Möglichkeit einer seitlichen Verschiebung haben, so daß von einem festen Zusammenhang der Schneidestifte mit dem Bügel, wie ihn der Kläger durch die Ausführung der Locher nach Maßgabe des Patentes 40065 beseitigen wollte, auch bei den Lochern der Beklagten nicht die Rede sein kann.

An der Tatsache, daß der Anspruch 2 verletzt wird, wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß sich an den Lochern der Beklagten eine Schwinge findet, welche an denen der Klägerin fehlt. Es mag sein, daß in der Anbringung dieser Schwinge eine Verbesserung zu erkennen ist; das berechtigt die Beklagte noch nicht, die lose Aufhängung der Schneidestifte, welche der Klägerin geschützt ist, für sich ohne Erlaubnis der Klägerin zu benutzen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 170—172.)

34. Verschiedene Auslegung des Begriffes „Saugpumpe“ im Anspruch des Patentes 135 292 durch Patentamt und Reichsgericht.

Der Anspruch lautet:

„Vorrichtung zum Entstäuben von Teppichen und dergleichen mit einem einzigen, das Saugwerkzeug mit der Vorrichtung zur Erzielung der Saugwirkung verbindenden und gleichzeitig zum Wegführen des Staubes usw. dienenden Leitungsrohre, dadurch gekennzeichnet, daß die mit Staub beladene Luft bei ihrem Durchgang durch das Leitungsrohr zuerst eine in die Leitung eingeschaltete Filtriervorrichtung zu durchstreichen hat, worauf sie in reinem Zustande unter der Wirkung einer fortlaufend in Tätigkeit befindlichen Saugpumpe oder dergleichen austritt, wobei der zu behandelnde Gegenstand gleichmäßig gereinigt und die Pumpe von den Verunreinigungen frei gehalten wird.“

Gegen dies Patent war eine Nichtigkeitsklage auf Grund älterer Patentschriften erhoben, in denen als Mittel zur Erzeugung der Saugwirkung Kreiselpumpen, Exhaustoren, nicht aber eine Kolbenpumpe angegeben war.

Diese Nichtigkeitsklage wurde vom Patentamt abgewiesen, und in der Begründung wurde unter anderem folgendes ausgeführt: „Sowohl in der Beschreibung des angegriffenen Patentes als auch im Anspruch 1 ist nur die Rede von ‚Saugpumpe‘ oder abgekürzt ‚Pumpe‘.

Nirgends wird von einer ‚Saugvorrichtung, gesprochen. ‚Saugpumpe‘ bedeutet aber ohne Zweifel einen engeren Begriff als ‚Saugvorrichtung‘. Während es bei der letzteren Bezeichnung offen gelassen ist, durch welche Vorrichtung die Saugwirkung erzielt wird, soll sie bei der Saugpumpe allein durch eine Pumpe und nichts anderes zustande kommen. Unter Saugpumpe versteht nun der Fachmann in erster Linie eine Kolbenpumpe. Wenn eine anders gestaltete Pumpe gemeint ist, wird ein entsprechendes Beiwort hinzugefügt. Um so mehr muß man aber im vorliegenden Falle nun an eine Kolbenpumpe denken, weil die Pumpe dazu dienen soll, Luft durch einen Gegenstand hindurchzusaugen, der dem Durchtritt Widerstand entgegensetzt, und weil umständliche Vorkehrungen getroffen sind, um die angesaugte Luft vom Staube vollkommen zu befreien und dadurch die geringste Verunreinigung der Pumpe unter allen Umständen zu verhüten. Ein so gründliches Reinhalten war nur bei Kolbenpumpen erforderlich, bei allen anderen Pumpengattungen spielt es für den regelmäßigen Betrieb keine so große Rolle. Daß der Patentinhaber von vornherein an eine Kolbenpumpe gedacht hat, geht auch aus den Erteilungsakten hervor, wo er angibt, in denen seine Saugpumpe ein Vakuum von $\frac{1}{4}$ —1 Atmosphäre im Saugwerkzeug erzeugen soll. Diese Aufgabe kann infolge der verhältnißmäßig langen Leitung zwischen dem in den Zimmern befindlichen Saugwerkzeug und der meist auf der Straße stehenden Pumpe zufriedenstellend nur mit der Kolbenpumpe gelöst werden. Wenn die Klägerin darauf hinweist, daß durch die Worte ‚oder dergleichen‘ hinter dem Wort ‚Saugpumpe‘ im Anspruch 1 der Begriff Saugpumpe erweitert würde und darunter allgemein Saugvorrichtungen verstanden werden müßten, so kann dem nicht beigetreten werden. Als Ersatz können vielmehr nur solche Einrichtungen in Frage kommen, die eine gleiche Arbeit zu leisten vermögen, wie eine Saug- oder Kolbenpumpe verrichtet“.

Das Reichsgericht änderte die Entscheidung des Patentamtes um und vernichtete den Anspruch 1, indem es unter anderem folgendes ausführte:

Schon der Ausgangspunkt der Entscheidung des Patentamtes, daß in dem Anspruch 1 die Verwendung einer Kolbenluftpumpe unter Schutz gestellt sei, ist unhaltbar. Der Ausdruck „Saugpumpe“ ist ganz allgemeiner Art und umfaßt im Grunde alle Arten von Pumpen, da die Ausübung einer Saugwirkung zum Wesen des Pumpens gehört. Beklagte sagt dann auch selbst, daß ihre Auslegung weniger auf dem Beiworte ‚Saug‘ wie auf dem Worte ‚Pumpe‘ beruhe, weil Pumpen im allgemeinen Sprachgebrauche eine ‚in der Regel hin und hergehende Bewegung eines Kolbens‘ bedeute. Damit wird aber einerseits der Begriff Kolbenpumpe wieder aufgegeben oder eingeengt, weil es Kolbenpumpen mit rotierendem, also nicht hin und her gehendem Kolben gibt, andererseits wird nicht erklärt, warum der Erfinder, wenn es ihm darauf ankam, die spezielle Verwendung der Kolbenpumpe im Gegensatze zu der längst bekannten Verwendung anderer Saugvorrichtungen bei Entstäubungsapparaten unter Schutz zu stellen, diesen Gegensatz nicht hervorhob, sondern bei dem allgemeinen Worte ‚Pumpe, verblieb und ihm sogar den noch mehr verallgemeinernden Zusatz ‚und dergleichen, hinzufügte. Die Gründe, aus denen das Patentamt annimmt, daß nur an eine Kolbenpumpe gedacht sein könne, sind nicht stichhaltig. (Das Reichsgericht geht auf die in den entgegengehaltenen Schriften angegebenen Saugvorrichtungen näher ein und fährt dann folgendermaßen fort.) Es ist ja gewiß zweckmäßig, auch eine solche Pumpe tunlichst von Staub frei zu halten, die, wie z. B. eine Kreiselpumpe, ein Körting-Ejektor usw., durch das Eindringen von Staub nicht gleich betriebsunfähig werden mag. Denn der Staub beeinträchtigt das gute Funktionieren auf die Länge immerhin, und es ist seine Entfernung aus der Pumpe jedenfalls schwieriger wie aus dem Filter. Die von dem Patentamt angeführten Umstände, daß die Luft nach dem Patente durch Gegenstände hindurch gesogen werden soll, und daß bei Kolbenpumpen eine Freihaltung von Staub notwendig ist, gestatten daher keinen Schluß darauf, daß in dem Anspruche 1 nur an Kolbenpumpen gedacht ist. Ebenso wenig ergibt sich dieser Schluß aus den Erteilungsakten. Die erste Anmeldung läßt erkennen, daß der Anmelder die Neuheit lediglich in der Verwendung eines einzigen Saugrohres gegenüber der Verwendung eines solchen mit einem Rohre zur Zuführung von Preßluft erblickt hat. Der damals vorgeschlagene Anspruch legt daneben nur Wert darauf, daß ver-

möge des Filters aus der ‚Luftpumpe‘ reine Luft austritt. Erst in einer späteren Eingabe wird bemerkt, daß durch die Zwischenschaltung des Filters eine Verstopfung der Saugpumpe ausgeschlossen sei. Daß der Anmelder gerade die Verwendung einer solchen Pumpe unter Schutz hat stellen wollen, bei der die Freihaltung von Staub absolut notwendig ist (also einer Kolbenpumpe), läßt sich daraus nicht entnehmen; vielmehr spricht alles dafür, daß er den Filter wegen seiner die Luft reinigenden Wirkung und weil er die Pumpe, welcher Art sie auch sein möge, in zweckmäßiger Weise vor Verunreinigung schütze, in seiner Anordnung zwischen Sauger und Pumpe für das Schutzwürdige hielt, während er anfangs der Beseitigung des zweiten Rohres zur Zuführung von Preßluft die Hauptbedeutung beigelegt hatte. (Bl. f. P. u. Z. 1907 S. 33—38.)

Entscheidungen über Patente, die auf ein Verfahren gerichtet sind.

35. Unter welchen Umständen erstreckt sich der Patentschutz auch auf einzelne Abschnitte eines patentierten Verfahrens?

Bei Bemessung des Patentschutzes für ein Verfahren, das aus verschiedenen Verfahrensabschnitten besteht, ist zu unterscheiden, ob die Kombination der Abschnitte des Verfahrens den Gegenstand des Patentschutzes darstellt, oder ob der Zusammenhang der Verfahrensabschnitte etwas Unwesentliches ist. Im letzteren Falle liegt eine Patentverletzung vor, wenn auch nur ein wesentlicher Teil des Verfahrens von einem Unbefugten benutzt wird.

Der Anspruch des Patentes 90 963 lautet:

„Verfahren zur Räucherung von Fischen, insbesondere von Lachs, dadurch gekennzeichnet, daß die nicht mit der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben mit einem Überzug von Blase, Darm, Pergamentpapier oder dergleichen versehen und diese dann auf entsprechenden Stativen geräuchert werden.“

Dies Verfahren unterscheidet sich von dem gewöhnlichen, bekannten Räucherungsverfahren durch zweierlei:

1. durch das Überziehen der bloßen Fleischteile, wodurch

das Entstehen von Brüchen und Rissen des Fleisches verhindert wird, welche das appetitliche Aussehen des geräucherten Fisches beeinträchtigen und das Ansetzen von schwer aus den Rissen zu entfernendem Schimmel zur Folge haben;

2. durch das Räuchern auf einem Stativ, während die Fische früher mit Hilfe einer Schleife im Rauchfang aufgehängt wurden. Dabei fand häufig ein Durchreißen an der Aufhängestelle statt, das den Verlust des ganzen in das darunterliegende Feuer fallenden Fischstückes herbeiführte.“

Bei der Auslegung des Schutzzumfanges dieses Patentbeschlusses äußerte sich das Reichsgericht folgendermaßen:

Die Räucherung auf einem Stativ kann trotz der Zusammenfassung beider Verfahrensabschnitte in einem Patente und ihrer Vereinigung im Patentansprüche nicht für derart wesentlich angesehen werden, daß sich als Gegenstand des Patentschutzes nur die Kombination der beiden Abschnitte des Verfahrens miteinander darstellte. Entscheidend für diese Auffassung ist der Umstand, daß ein wesentlicher Teil der in der Patentschrift als Ziel der Erfindung bezeichneten Erfolge mit der Lage des Fisches bei der Räucherung nichts zu tun hat und schon allein erreicht werden kann durch die künstliche Bekleidung der nackten Fischseite, die den ersten Teil des Verfahrens bildet und auch, für sich allein genommen, zur Zeit der Patentanmeldung noch unbekannt war. Dazu gehört es, wenn unter den Vorteilen des neuen Verfahrens hervorgehoben wird, daß jedes Aufreißen, Abbröckeln und Abblättern der Innenseite vollkommen ausgeschlossen sei. Offenbar sind diese Vorteile, wenn sie überhaupt erzielt werden, davon ganz unabhängig, ob der Fisch nach dem älteren Verfahren bei der Räucherung aufgehängt, oder ob er nach dem patentierten Verfahren in einem Gestelle schräg wagerecht liegend geräuchert werde.

Das Patent wird demnach schon verletzt, wenn die nicht von der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben beim Räuchern mit einem Überzug von Blase usw. versehen werden, auch wenn die Stücke dann beim Räuchern aufgehängt werden.“
(Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 37—38.)

36. Wird ein auf ein Verfahren gerichtetes Patent auch schon verletzt, wenn das Verfahren unvollkommen ausgeführt wird?

Die vorliegende Entscheidung betrifft ebenfalls das Patent 90 963, dessen Anspruch bereits in der vorhergehenden Entscheidung angeführt ist. Durch dies Patent ist ein Verfahren zum Räuchern von Fischen geschützt, bei dem die nicht mit der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben durch einen Überzug von Blase, Darm, Pergamentpapier oder dergleichen versehen werden. Dies Patent war nun von dem Oberlandesgericht zu Kiel dahin ausgelegt worden, daß der Patentschutz nur in der Beschränkung auf den vollständigen Überzug der nackten Fleischseiten des Fisches erteilt worden sei. Das genannte Oberlandesgericht erblickte darin noch keine Patentverletzung, daß in solchen Fällen, wo an den Innenseiten des gespaltenen¹⁾ Fischkörpers rissige oder bröcklige Stellen vorhanden waren, diese Stellen vor dem Räuchern zugeedrückt und, um ein Wiederöffnen zu verhindern, mit entsprechend großen Stücken Haut oder Blase überklebt und geschlossen werden.

Das Reichsgericht bezeichnete jedoch diese Auslegung als rechtsirrtümlich, indem es folgendes ausführte:

Die Erfindung hatte völlig freies Feld und stand nicht anderen, bereits bekannten Ausführungsformen gegenüber. Bei solchen Erfindungen entspricht es der reichsgerichtlichen Iudikatur, den Umfang des Patentschutzes nicht auf die in der Patentschrift angegebene besondere Form der Ausführung einzugrenzen, sondern ihn nach Maßgabe des Erfindungsgedankens zu bemessen, der sich in der konkreten Ausgestaltung nicht erschöpft. Allerdings kann der Erfinder den Schutz, den er für seine Erfindung erlangen will, in beliebiger Einschränkung beantragen, und es kann auch der Fall vorliegen, daß die Erteilungsbehörde den Patentschutz nur in einem Umfange gewährt hat, der hinter dem Erfindungsgehalte zurückbleibt. Über die so gesteckten Grenzen würde die Auslegung nicht hinausgreifen dürfen. Aber für die Annahme einer solchen beabsichtigten Beschränkung genügen die Erwägungen des Oberlandesgerichtes zu K. nicht, und auch sonst finden sich in der Patentschrift keine hinreichenden Grundlagen.

¹⁾ Die Fische werden vor dem Räuchern der Länge nach in zwei Teile zerlegt.

Richtig ist zwar, daß die Patentschrift nur von dem vollständigen Überkleben der nackten Fleischteile mit dem Deckungsmittel spricht. Nach der Beschreibung soll auf der Innenseite des geteilten Fisches ‚ein sie vollständig überdeckendes Stück tierischer Blase, Darm, Pergamentpapier oder ein ähnliches geeignetes Material glatt aufgestrichen werden‘, nach dem Patentansprüche sollen ‚die nicht mit der Haut des Fisches bedeckten Fleischteile desselben mit einem Überzuge von Blase, Darm, Pergamentpapier oder dergleichen versehen werden‘. Aber damit wird nur die Erfindung in ihrer vollständigen Ausführung charakterisiert; es wird diejenige Art der Überklebung angegeben, welche nach Ansicht des Erfinders den Erfolg am besten sicherstellt. Für einzelne der angestrebten Vorteile, wie z. B. für das natürliche glatte Aussehen des geräucherten Fisches, mag auch der vollständige Überzug erforderlich sein. Andere Vorteile aber, zumal der hier besonders wichtige, daß das Aufreißen, Abbröckeln und Abblättern der Innenseite des Fisches vermieden werden soll, können offenbar schon, wenn auch in minder vollkommener Weise, bei nur teilweiser Überklebung erreicht werden. Wenn nun der Anmeldende sich darauf beschränkt hat, nur die Bedingungen des vollen Erfolges seines Verfahrens ausdrücklich hervorzuheben, so ist es doch nicht gerechtfertigt, daraus seinen Verzicht auf den Patentschutz für diejenigen Fälle abzuleiten, wo es sich um eine Verwendung des Verfahrens in unvollkommener Ausführung und mit unvollkommenem Erfolge handelt.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 37—39.)

37. Wird durch Patent 35211 die Anwendung der fraktionierten Fällung zur Herstellung von reinem Sacharin oder nur die Anwendung einer bestimmten Säuremenge geschützt?

Das nach dem Patent 35211 hergestellte Rohsacharin besteht aus einem Gemenge von etwa 60 % Anhydro-o-sulfaminbenzoesäure und 40 % p-Sulfaminbenzoesäure. Die Süßkraft dieses Gemenges ist etwa 300 mal so groß als die des gewöhnlichen Zuckers, während die der Anhydro-o-sulfaminbenzoesäure noch etwa 40 % größer ist. Es ist daher wünschenswert, die schädliche p-Sulfaminbenzoesäure aus diesem Gemisch zu entfernen, und das Patent 64624 vom 26. November 1891 schützt ein hierzu bestimmtes Verfahren. Der Patentanspruch lautet:

„Das Verfahren, p-Sulfaminbenzoesäure in festem Zustand aus einem Gemisch der Salze der Anhydro-o-sulfaminbenzoesäure und p-Sulfaminbenzoesäure oder dieser Säuren selbst auszuschcheiden, dadurch, daß man :

a) die gelöste Mischung der Salze mit einer Säure behandelt, welche stärker ist als die p-Sulfaminbenzoesäure und deren Menge nur genügt, diese von ihrer Base zu trennen, oder

b) (kommt hier nicht in Betracht)

und schließlich die Flüssigkeit von der ausgefällten oder ungelöst gebliebenen p-Sulfaminbenzoesäure abfiltriert.“

Bei einem Patentverletzungsprozesse trat nun die Frage auf, ob das Wesentliche des patentierten Verfahrens darin bestehe, daß die Methode der fraktionierten Fällung, deren Anwendung bei anderen Gemischen bereits allgemein bekannt war, nun zur Herstellung des reinen Sacharins angewendet wird, oder ob lediglich die Menge der zugesetzten Säure geschützt sei.

Das Reichsgericht entschied diese Frage in dem zuerst angegebenen Sinne.

Aus der Einschiebung des Wortes „nur“ an der betreffenden Stelle könne eine derartige Einschränkung der Erfindung nicht hergeleitet werden. In bezug auf die Menge enthalte das Patent nur die Vorschrift, daß sie genügen muß. Wieviel aber genügt, richte sich in jedem einzelnen Falle je nach der Beschaffenheit des Gemenges, der Wirkungsweise der zuzusetzenden Säure und danach, ob man mit größeren Kosten ein reineres oder mit geringeren Kosten ein minder reines Produkt erzielen will. Dies müsse aber einem jeden, der das patentierte Verfahren anwendet, überlassen bleiben. Die Annahme, daß ein Verfahren außerhalb des Patentbesitzes liege, bei dem mehr als die zur Trennung des Gemisches ausreichende Menge Säure angewendet wird, entbehre jeder Grundlage. Unerheblich für das Wesen des Patentbesitzes sei auch, ob die Trennung in zwei oder mehr Fraktionen erfolge.

Diese Entscheidung wird auch auf die Patentbeschreibung gestützt, und die betreffenden Ausführungen des Reichsgerichtes sollen hier, soweit sie wertvolle Winke für die Abfassung von Patentbeschreibungen geben, kurz angedeutet werden. Zugunsten des als bestehend erachteten weiteren Schutzzumfanges wurde in erster Linie der Umstand angeführt, daß im Anfang der Beschreibung in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht war, daß ein gewerblich brauchbarer Weg der Raffination von Rohsacharin

bisher überhaupt nicht geschaffen sei. Hieraus müsse gefolgert werden, daß die Anwendung des bei anderen Säuregemischen bereits bekannten Verfahrens der fraktionierten Fällung bis jetzt zur Trennung der p-Säure von der o-Säure entweder nicht versucht oder nicht gelungen sei. Wenn der Erfinder also dieses Gebiet als für neue Erfindungen noch vollständig frei betrachtete, so war für ihn kein Grund vorhanden, seinem auf Patentschutz gerichteten Begehren eine Einschränkung auf eine bestimmte Form der Anwendung der fraktionierten Fällung zu geben, statt es auf diese in ihrer Gesamtheit zu erstrecken.

Ein Bedenken gegen diese Annahme könne nur aus dem dritten Absatz der Patentschrift hergeleitet werden. Dort werde als Wesen der Erfindung und als für den Erfolg des Verfahrens bedingend nicht nur hingestellt, daß die hinzuzuführende Säure stärker ist als die p-Säure, sondern auch, daß deren Menge das Äquivalent derselben ausmacht. Es sei nun nicht zu bezweifeln, daß für den Erfinder bei seinen Versuchen die Vermutung, in dem chemischen Äquivalent den Maßstab für die anzuwendende Menge zu finden, leitend gewesen ist; als völlig gewiß aber erscheine, daß er sich genötigt gesehen hat, zu einem anderen Verhältnis der hinzuzusetzenden Säure überzugehen. Nach den Gutachten der Sachverständigen beruhe der Gedanke, daß die Menge der zuzusetzenden Säure der p-Säure äquivalent sein muß, auf unrichtiger theoretischer Grundlage. In dem weiteren Fortgange der Patentbeschreibung sei nun auch dieser Gedanke keineswegs festgehalten, obwohl ersichtlich sei, daß der Patentanmelder in demselben sein erfinderisches Verdienst erblicken möchte. An einer späteren Stelle sei auch besonders erklärt, daß es aus praktischen (nicht näher dargelegten) Gründen zweckmäßig sei, etwas mehr als das genaue Äquivalent der p-Säure zu nehmen. Über das zulässige Maß der Überschreitung sei in der Patentschrift nichts gesagt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1899 S. 131—137.)

38. Über den Ersatz der Stoffe, die bei dem Verfahren gemäß Patent 46805 zur Gewinnung von Methylenblau führen, durch einen anderen Stoff, der zur Gewinnung von Neumethylenblau führt.

Die Überschrift des Patent 46805 lautet ganz allgemein:
„Neuerungen in dem Verfahren zur Herstellung von Schwefel-

derivaten der Paradiamine und zur Umwandlung derselben in schwefelhaltige Farbstoffe.“

Dieser allgemein gehaltenen Überschrift entspricht aber weder die Beschreibung noch der Patentanspruch, welche ausschließlich die Darstellung des Methyleneblaus aus bestimmt bezeichneten Grundstoffen behandeln. Das Zusatzpatent 47 345 dehnt das in dem Patent 46 805 beschriebene Verfahren insofern aus, als den dort verwendeten Grundstoffen bestimmte andere Stoffe substituiert werden, bei deren Verwendung ebenfalls schwefelhaltige Farbstoffe gewonnen werden können. In keinem der beiden Patente aber ist das Monoalkyl-Toluyldiamin genannt. Aus diesem Stoffe wurde später das Neumethyleneblau dargestellt, und zwar nach einem Verfahren, welches Schritt für Schritt genau dieselben Operationen aufweist wie das Verfahren der Patente 46 805 und 47 345. Es entstand nun ein Prozeß darüber, ob diese Patente durch die Herstellung des Neumethyleneblaus verletzt würden. Das Reichsgericht hat diese Frage verneint, nachdem es festgestellt hatte, daß nicht mehr als eine, vielleicht sehr naheliegende Möglichkeit für das günstige Verhalten des Monoalkyl-Toluyldiamins vorlag. Die bloße, wenn auch vielleicht naheliegende Möglichkeit eines gleichartigen Verhaltens des Monoalkyl-Toluyldiamins und der in den Patenten 46 805 und 47 345 genannten Grundstoffe genüge nicht, um eine Verletzung der letzteren anzunehmen. Eine Patentverletzung würde dagegen dann vorliegen, wenn es für den Sachverständigen ohne weiteres erkennbar war, daß sich auch das Monoalkyl-Toluyldiamin, gleichsam als Äquivalent eines der in den Patenten bezeichneten Grundstoffe, nach dem patentierten Verfahren zu einem analogen Farbstoff verarbeiten lassen werde.

Wenn auch in der angedeuteten Herstellung des Neumethyleneblaus eine Verletzung der Patente 46 805 und 47 345 nicht zu erblicken ist, so konnte doch ein darauf nachgesuchtes Patent (wie dies seitens des Patentamtes auch geschehen ist) versagt werden, wenn es bei dem Stand der chemischen Erkenntnis zur Zeit der Anmeldung keiner erfinderischen Geistestätigkeit mehr bedurfte, um auf den Gedanken zu kommen, den Versuch anzustellen, ob auch dem durch die genannten Patente bekannt gewordenen Verfahren auch aus dem Monoalkyl-Toluyldiamin ein Farbstoff gewonnen werden könne. (Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 294—295.)

39. Erteilung eines Patent, bei dem die zuerst eingereichten Unterlagen einen Irrtum über das Produkt enthielten, welches durch das angemeldete Verfahren erzeugt wird.

Eine Farbenfabrik hatte am 14. August 1903 ein chemisches Verfahren zur Darstellung eines Trioxynaphthalins angemeldet und erst am 14. Januar 1904 die Erfindung dahin präzisiert, daß das Endprodukt des Verfahrens nicht Trioxynaphthalin sondern Oxytoluylsäure sei. Das Patentamt ließ im Erteilungsverfahren zu, daß die Unterlagen im angegebenen Sinne nachträglich geändert wurden, und erteilte das Patent mit der Priorität vom 14. August 1903. Gegen dieses Patent wurde dann eine Nichtigkeitsklage von einer Firma K. erhoben mit der Begründung, daß sie am 30. Oktober 1903 das gleiche Verfahren mit der richtigen Wertbemessung und ausgiebigen Charakterisierung des Endproduktes zum Patent angemeldet habe. (§ 10 Abs. 2 d. P. G.)

Bei dem angegriffenen Patent aber könne die Priorität erst vom Tage der Berichtigung, also vom 17. Januar 1904 an gerechnet werden, denn die an diesem Tage gemachte Abänderung ließe erst das Wesen der Erfindung erkennen.

Diese Nichtigkeitsklage wurde von der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes abgewiesen. Aus der Begründung sei hier folgendes hervorgehoben:

„Das der Beklagten geschützte Verfahren ist in allen Einzelheiten, wie es ursprünglich angemeldet worden, zur Patentierung gelangt. Jeder, der das ursprünglich angemeldete Verfahren mit den dort angegebenen Ausgangsstoffen vornimmt, muß zu einem und demselben Produkt gelangen. Dieses Patent ist ein chemischer Körper von ganz bestimmter Konstitution, die im vorliegenden Falle einfach durch eine chemische Analyse festgestellt werden konnte. Die Beklagte hat sich diese Mühe vor der Patentanmeldung augenscheinlich nicht gemacht. Sie vermutete aus bestimmten Anzeichen ein Trioxynaphthalin. Wäre diese Vermutung richtig gewesen, so hätte man vielleicht im Zweifel sein können, ob das angemeldete (hier nicht beschriebene) Verfahren überhaupt patentfähig sei, oder ob es nur ein sogenanntes, nicht als Erfindung anzuerkennendes Analogieverfahren darstelle. Durch die nachträglich gemachte Erkenntnis aber, daß sich nicht Trioxynaphthalin, sondern (was nicht vorauszusetzen war) eine Oxykarbonsäure, nämlich Oxytoluylsäure bildet, wurde die Sachlage für die

Prüfung auf Patentfähigkeit nur dahin geändert, daß einerseits ein besonderer Nachweis des technischen Fortschrittes mit Rücksicht auf die bekannten vorteilhaften Eigenschaften der Oxytoluylsäure entbehrlich wurde, und daß andererseits die unerwartete chemische Reaktion die Patentfähigkeit des angemeldeten Verfahrens ohne weiteres sicherte. Gegenstand der Patentierung blieb nach wie vor das ursprünglich angemeldete Verfahren, dessen Erfindungswert im Laufe des Erteilungsverfahrens lediglich als ein höherer erkannt worden ist, als ursprünglich vorauszusetzen war. (Bl. f. P. M. u. Z. 1896 S. 279—282.)

40. Vernichtung eines auf ein chemisches Verfahren gerichteten Patentes, weil über das erzeugte Produkt falsche Angaben gemacht waren, die nicht auf einem bloßen wissenschaftlichen Irrtum beruhten.

Es hatte sich darum gehandelt, ein praktisches Verfahren zu finden, um Guajakolsulfosäure darzustellen, und zwar in Form kristallisierter Säure, weil erst dadurch und nicht schon durch die Gewinnung von sirupförmiger Säure genügende Sicherheit gegeben war, daß man ein wirklich reines Produkt erhalten hatte. Jemand glaubte nun, ein solches Verfahren gefunden zu haben, und meldete es als ein Verfahren zur Darstellung einer Guajakolsulfosäure und ihrer Salze zum Patent an.

Er erhielt auch das nachgesuchte Patent. Hinterher aber stellte sich heraus, das dasjenige, was in der Patentbeschreibung als das Produkt des Verfahrens bezeichnet war, nicht kristallisierte Guajakolsulfosäure, sondern das Natriumsalz dieser Säure ist. Auf Grund dieses Umstandes wurde eine Nichtigkeitsklage gegen das Patent erhoben, welche zur Vernichtung desselben führte. Die betreffende Entscheidung wurde vom Reichsgericht für Recht erkannt. In seinen Entscheidungsgründen führt das letztere aus:

Daraus, das nicht kristallisierte Guajakolsulfosäure, sondern das Natriumsalz derselben erhalten wird, folgt, daß das Patent, insofern es für das Verfahren zur Darstellung einer kristallisierten Guajakolsulfosäure erteilt ist, nicht zu recht bestehen kann, denn eben dies Produkt ist nicht das nach der Patentschrift angestrebte und wirksam erreichte Ergebnis des Verfahrens. Es handelt sich auch nicht um einen bloßen wissenschaftlichen Irrtum. Von einem solchen Irrtum könnte gesprochen werden, wenn in Frage

stände, ob das Patent für ein Verfahren zur Darstellung des Natriumsalzes aufrecht zu erhalten sei, weil dann nur dem richtig gefundenen Produkt ein falscher Name beigelegt wäre. Nicht aber ein wissenschaftlicher Irrtum, sondern eine sachliche Änderung ist es, wenn an Stelle des Alkalisalzes die kristallisierte Guajakolsulfosäure als Produkt des Verfahrens gesetzt werden soll. Demgegenüber ist es unerheblich, ob nach dem beschriebenen Verfahren auch kristallisierte Guajakolsulfosäure gewonnen werden kann, und selbst, ob diese Säure zur Zeit der Patentanmeldung bereits gewonnen war. Denn darüber ist in der Patentschrift nichts offenbart.

Vielmehr hat die wirkliche Guajakolsulfosäure ganz andere Eigenschaften, als in der Patentschrift angegeben sind, z. B. übersteigt ihr Schmelzpunkt nicht 75° , während in der Patentschrift erklärt war, die reine Guajakolsulfosäure kristallisiere in Blättchen, die bei 270° noch nicht schmelzen. Es erscheint nun ganz ausgeschlossen, daß die in der Patentschrift enthaltene Beschreibung für die kristallisierte Guajakolsulfosäure hätte gegeben werden können. Daher braucht nicht weiter geprüft zu werden, ob die Patentinhaberin in Wirklichkeit diese als das Produkt des angemeldeten Verfahrens gemeint und sich nur in ihren Eigenschaften geirrt hat.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1904 S. 239 bis 242.)

Entscheidungen über nachträglich zulässige Änderungen in den Patentunterlagen.

41. Über den Ersatz des Wortes „Kohlenwasserstoff“ durch „Kohlenstoffträger“ im Patent 89871.

Das Patent 89871 betrifft die Zusammensetzung eines Sprengstoffs. Bei der Erteilung desselben war noch nach der Auslegung bei Gelegenheit eines Einspruchsverfahrens das Wort „Kohlenwasserstoffe“ durch das Wort „Kohlenstoffträger“ ersetzt worden. Als später in einem Nichtigkeitsprozesse die Frage der Zulässigkeit dieses Ersatzes aufgeworfen wurde, erklärte das Patentamt denselben für zulässig, da die Annahme, daß der Erfinder etwa unter Ausschließung der übrigen Kohlenstoffträger gerade nur Kohlenwasserstoffe verwenden und nur deren Beimengungen ge-

schützt wissen wolle, im vorliegenden Falle jeder Grundlage entbehre. Das Reichsgericht vertrat jedoch einen anderen Standpunkt. Dieses sah in dem Ersatz des Wortes „Kohlenwasserstoff“ durch das Wort „Kohlenstoffträger“ eine unzulässige Erweiterung des Patentschutzes, weil die Kohlenwasserstoffe nur eine Unterart der Kohlenstoffträger sind. Es sei immerhin möglich, daß die Ersetzung des Kohlenwasserstoffes durch einen Kohlenstoffträger, der nicht ein reiner Kohlenwasserstoff ist und an dessen Verwendung bisher nicht gedacht war, eine noch bessere Wirkung erziele, als der Anmelder des Patent 89871 erreicht hat. Wer diesen Erfolg auf dem angegebenen Wege erzielte, würde eine Erfindung gemacht haben, und diese würde ihm nicht geschützt werden können, wenn dem Inhaber des Patent 89871 das geschützt wäre, was der Anspruch der Patenturkunde (mit Kohlenstoffträger) zum Ausdruck bringt. Was nun die Frage einer etwaigen Patentverletzung anbetreffe, so widerspreche es den patentrechtlichen Grundsätzen über die Äquivalente, daß jemandem eine Patentverletzung nicht vorgeworfen werden kann, wenn er, im übrigen nach dem Patent arbeitend, anstatt eines reinen Kohlenwasserstoffes einen der sonstigen Kohlenstoffträger verwendet, die bei der Herstellung von Sprengstoffen mit Ammoniumsalpeter gebräuchlich sind, und damit auch zu dem vom Beklagten erreichten Ziele kommt oder dahinter zurückbleibt. (Bl. f. P. M. u. Z. 1900 S. 386 u. 393, Entsch. d. R.Ger.)

42. Über den Ersatz des Begriffes „reiner Quarzsand“ durch „jeder Quarzsand“ im Patent 140 609.

In einer Anmeldung auf ein Verfahren zur Herstellung von Dinasteinen (späteres Patent 140 609; vgl. auch Entsch. Nr. 31) war in den ersten Unterlagen besonderes Gewicht auf „reinen Quarzsand“ und auf „eine äußerst geringe Beimengung von Kalk“ gelegt. In einer später eingereichten Beschreibung, welche die Unterlage für das zur Erteilung kommende Patent gegeben hat, wird dagegen hervorgehoben, daß nach dem angegebenen Verfahren „jeder Quarzsand“ zur Dinasteinfabrikation tauglich sei.

Über die Zulässigkeit dieser Änderung äußerte sich die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes folgendermaßen:

„Da es sich um die Herstellung von Dinasteinen, also eines
Teudt, Patentunterlagen.

Erzeugnisses mit allgemein bekannten Eigenschaften, handelte, so konnten offensichtlich auch nur solche Quarzsande gemeint sein, deren Gehalt an Flußmitteln, unter Berücksichtigung des Kalkzusatzes, nicht über dasjenige Verhältnis hinausgeht, welches für den Dinastein charakteristisch und notwendig ist. Eine Änderung an dem Wesen der Erfindung, dem Dampfhärtprozeß der Dinasteinformlinge, ist also nicht vorgenommen worden; die technologische Identität der beiden, in der Form zwar verschiedenen, im Wesen aber übereinstimmenden Beschreibungen ist vorhanden.“ (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 218—219.)

Entscheidungen über Einheitlichkeit.

43. Anbringung mehrerer Verbesserungen an einer Maschine zum Zerfasern von Schilf¹⁾.

Bei einer Maschine zum Zerfasern von Schilf hatte die Anmeldeabteilung die Zerteilung der Anmeldung in vier Teile verlangt, weil der gemeinschaftliche Erfindungsgedanke fehle, und die Anmeldung abgewiesen, weil der Aufforderung nicht entsprochen wurde. Die Beschwerdeabteilung aber gelangte aus den nachstehenden Erwägungen dazu, die Einheitlichkeit der Anmeldung anzunehmen.

Die durch die Unterlagen gekennzeichnete Maschine zum Entfasern von Pflanzen besteht, wie im Vorbescheide vom 29. April 1901 richtig ausgeführt ist, aus folgenden fünf Hauptteilen:

1. einer Zuführungsvorrichtung für die Stempel²⁾,
2. einer Spaltvorrichtung für die Stempel,
3. einer Ausbreitvorrichtung für die gespaltenen Stempel,
4. einer Vorrichtung zur Behandlung der äußeren (hier oberen) Schicht der Stempel durch sich drehende Teile und
5. einer Vorrichtung zur Trennung der Fasern von Holz und Mark.

Wie in dem eingereichten Anspruch 1 ausgeführt ist, kenn-

¹⁾ Diese patentamtliche Entscheidung ist den Mitteilungen vom Verbands deutscher Patentanwälte entnommen. 1903 S. 25—26.

²⁾ Unter „Stempel“ dürften wohl die Stengel oder Halme des Schilfes zu verstehen sein.

zeichnet sich die ganze Maschine dadurch, daß die oben unter 1—3 angeführten Vorrichtungen so ausgebildet sind, daß sie sich der veränderlichen Dicke der Stempel entsprechend einstellen; es ist dies für die drei Teile dadurch erreicht, daß die unteren Teile festgelagert, die oberen dagegen entsprechend beweglich ausgeführt sind und treibend auf das Fasergut einwirken. Für diese drei Teile ist also die Einstellbarkeit während des Vorschubes als gemeinschaftliches technisches Bindeglied anzusehen.

Für die Teile 2 und 3 liegt der gemeinschaftliche Grundgedanke darin, daß der Halm umgekehrt behandelt wird, also von unten her gespalten und nicht von oben; dieser Gedanke des Aufspaltens von unten ist dem Patent 111808 fremd und diesem gegenüber als wesentlicher Unterschied zu erachten.

Aus dieser Umkehr ergeben sich für die Teile 2 und 3 unter gleichzeitiger Berücksichtigung der notwendigen Einstellbarkeit entsprechend der veränderlichen Stengeldicke wesentlich einfachere Ausführungsformen, und auch für die Teile 4 und 5 bringt diese Umkehr unmittelbar Vorteile. Für 4 (Vorrichtung zur Behandlung der äußeren Schicht der Stempel) ergibt sich der Vorteil, daß die zu entfernende Schicht oben liegt, die Bearbeitung also gut beobachtet werden kann, während die mit Mark und Holz behaftete und deshalb rauhere Seite unten liegt und dadurch einen guten Vorschub und ein sicheres Festhalten gewährleistet. Für 5 (Vorrichtung zur Abtrennung von Holz und Mark) resultiert aus der Umkehr der Halme der Vorteil, daß der Abfall unten liegt, also auch unterhalb der weiter zu befördernden Bastschicht abgeholt werden kann, die oben bleibende Bastschicht dagegen genau beobachtet werden kann.

Die Beschwerdeabteilung hat, weil die „Umkehr des Halmes“ als Bindeglied für die Vorrichtungen 2—5 gelten kann, und weil 1—3 ebenfalls durch ein technisches Bindeglied verbunden sind, angenommen, daß dadurch die Einheitlichkeit der angemeldeten Erfindung gewahrt ist. Es genügt dafür, daß die Kreise der technisch zusammengehörigen Erfindungsmerkmale sich überschneiden.

Aus dieser Entscheidung geht also hervor, daß es nicht ein einziger Erfindungsgedanke zu sein braucht, der alle Teile zusammenhält, es können auch deren mehrere sein. Die Teile 1, 2 und 3 werden durch ein anderes Bindeglied zusammengehalten

als die Teile 2, 3, 4, 5. Aber weil die Zusammenstellung 1, 2, 3 sich mit der Zusammenstellung 2, 3, 4, 5 in 2 und 3 trifft, können alle fünf Teile zusammen in einer Anmeldung geschützt werden.

Für keinen der beiden, die Einheitlichkeit herstellenden Gedanken „Einstellbarkeit während des Vorschubes“ und „Umkehrung des Halmes“ war ein Patentanspruch formuliert. Das Bindeglied braucht daher nicht zum Gegenstand eines Anspruches gemacht zu werden.

Anmerkung. In dieser Entscheidung ist nicht gesagt, daß das Bindeglied oder der die Einheitlichkeit herstellende Gedanke eine Erfindungsqualität haben muß. Aber so viel geht doch hervor, daß nicht jedes beliebige technische Bindeglied die Einheitlichkeit herstellen kann. Denn dadurch, daß die fünf Teile in einer Maschine vereinigt werden, werden sie technologisch miteinander verbunden. Würde aber schon durch diese Verbindung die Einheitlichkeit hergestellt, so hätte die Beschwerdeabteilung keinen Grund gehabt, noch in weitere Erwägungen über die beiden Bindeglieder „Einstellbarkeit des Vorschubes“ und „Umkehrung des Halmes“ einzutreten. Das erste besteht in einer neuen Wirkung. Das zweite Bindeglied wird durch eine technische Maßnahme gebildet, und hier legt die Beschwerdeabteilung augenscheinlich großen Wert darauf, daß durch diese Maßnahme besondere Wirkungen hervorgebracht werden. Durch das Vorhandensein besonderer neuer Wirkungen aber wird eine neue Maßnahme zur Erfindung.

44. Anbringung mehrerer Verbesserungen an Kühlrohren.

Es handelte sich um eine Kühlvorrichtung für flüssige Seife, für welche zunächst das Patent auf Grund der amerikanischen Patentschrift 93972 von der Anmeldeabteilung versagt war. Die Beschwerdeabteilung aber erachtete die genannte Schrift nicht für neuheitsschädlich und beschloß die Auslegung der Anmeldung. Nach Ablauf der zweimonatlichen Auslegungsfrist kam die Anmeldeabteilung wiederum zur Versagung des Patentes. In den Gründen des Beschlusses wird in Anlehnung an eine gemäß § 22 Abs. 2 des Pat.-Ges. voraufgegangene Verfügung ausgeführt, daß gegenüber der amerikanischen Patentschrift 93972 lediglich die Innenemaillierung der Kühlrohre als neu angesprochen werden könne, und daß eine einheitliche Erfindung um deswillen nicht vorliege, weil die beiden, von der Beschwerdeabteilung seinerzeit zugebilligten Ansprüche durch keinen gemeinschaftlichen Erfindungsgedanken zusammengehalten würden.

Nachdem Anmelder gegen diesen Beschluß wiederum Be-

schwerde erhoben hatte, erklärte die Beschwerdeabteilung die Einheitlichkeit aus folgenden Gründen gewahrt:

Dem Anmelder kam es darauf an, eine Kühlvorrichtung herzustellen, welche die bei raschem 'Abkühlen flüssiger Seife bisher beobachteten Nachteile beseitigen sollte. Die Verbesserungen gegenüber dem Stande der Technik zur Zeit der Anmeldung erscheinen in zwei Ansprüchen als Merkmale einer Einrichtung, nämlich einer „Vorrichtung zum raschen Kühlen flüssiger Seife“. Wenn der Anmelder in dem ersten Anspruch den Hauptnachdruck auf die innen emaillierten Metallrohre legt, und wenn er im zweiten Anspruch für die unteren Enden dieser Rohre eine weitere Neuerung in der Form der verschiebbaren Platte behandelt, mittels deren er die unteren offenen Enden der Rohre gegebenenfalls abschließt, so kann man trotz der Mehrheit der erfinderischen Neuerungen ihre Zusammengehörigkeit nicht verkennen.

Auch bietet die gleichzeitige Prüfung dieser beiden Neuerungen in einem und demselben Verfahren nicht die geringsten Schwierigkeiten, ebensowenig die Einordnung in die der Fett- und Ölindustrie angehörende Prüfungs-kategorie 23 f.

Der in den Grundsätzen unter b angeführte Fall (vgl. Kap. 33 dieses Buches) trifft hier zu. Denn wenn der Anspruch 1 unter den sonstigen Kennzeichen der Erfindung die innen emaillierten Metallrohre umfaßt, und wenn der Erfinder im Anspruch 2 „die unten offenen Enden dieser Rohre durch eine am Boden des Behälters angebrachte, in einer Führung verschiebbare Platte“ abschließt, welch' letzterer für die Handhabung der Kühlvorrichtung nach den Erläuterungen der Beschreibung bestimmte Funktionen zugewiesen sind, so leuchtet es ein, daß die verschiebbare Abschlußplatte nichts anderes bedeutet als die besondere erfinderische Ausführung oder Ausbildung eines einzelnen Merkmales, nämlich der im Anspruch 1 geschützten innen emaillierten Metallrohre. Es kam dem Anmelder darauf an, die Rohre, deren untere Enden im Anspruch 1 offen gedacht sind, unter Umständen zu verschließen. Er erreicht diese Absicht durch Hinzufügung eines neuen Merkmales, nämlich der verschiebbaren Abschlußplatte. Beide Merkmale (Innenemaillierung der Rohre und Abschlußplatte) liegen im Rahmen der Aufgabe, die sich der Erfinder gestellt hatte, nämlich eine Abkühlvorrichtung für flüssige Seife zu schaffen. (Bl. f. P. M. u. Z. 1906 S. 181—183.)

Sachregister.

Die Buchstaben A. M und E hinter Nummern von Kapiteln (Kap.) und Entscheidungen (Entsch.) bedeuten Anfang, Mitte und Ende des betreffenden Kapitels oder der betreffenden Entscheidung.

Die Kapitel finden sich auf den Seiten 1 bis 80, die Entscheidungen auf den Seiten 81 bis 149.

- Abänderungen** in den Patentunterlagen während des Vorprüfungsverfahrens, Kap. 27—29; Entsch. 39, 41, 42. — Abänderungen nach Erlaß des Erteilungsbeschlusses, Kap. 30.
- Abfassung** des Patentanspruches, Kap. 4—16. — Abfassung der Beschreibung, Kap. 17—26.
- Abgrenzung** der Erfindung von dem Bekannten im Patentanspruch, Kap. 6. — Abgrenzung in der Beschreibung, Kap. 17, 18, 23, 24 und 26.
- Abhängigkeit** eines Patentees von einem anderen, Kap. 38 (E), 41; Entsch. 19, 23. — Abhängigkeit des Schutzzumfanges davon, ob das betreffende technische Gebiet für neue Erfindungen noch frei war, Entsch. 26, 37 (M).
- Abhängigkeitserklärung** der Patente durch die ordentlichen Gerichte, Kap. 24.
- Abmessungen.** Von jedem Techniker bestimmbare Abmessungen, Entsch. 16.
- Abschnitte.** Ausführung von einzelnen Abschnitten eines patentierten Verfahrens, Entsch. 35.
- Abstrakter Gedanke** und konkrete Gestaltung, Kap. 10. — Gegensatz zwischen einem abstrakten Gedanken und einem Naturgesetze, Entsch. 9.
- Abweichungen** von der Form einer patentierten Erfindung, die noch mitgeschützt sind, Kap. 37.
- Adjektive** im Patentanspruch, Kap. 13.
- Ähnlichkeit** eines patentierten Verfahrens mit einem anderen Verfahren, Entsch. 22.
- Akten** siehe Patenterteilungsakten.
- Analogieverfahren,** das ein erteiltes Patent verletzt, Entsch. 38. — Analogieverfahren, das nicht patentfähig ist, Entsch. 39.
- Änderungen** siehe Abänderungen.
- Anmeldegebühr,** Kap. 1, § 2d; Kap. 2, Nr. 1.
- Anmeldetag.** Kap. 1 § 2d Fußnote.
- Anmeldung.** Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen, Kap. 1. — Erläuterungen zu diesen Bestimmungen, Kap. 2.
- Anschauliche Auffassung** der Erfindung im Gegensatz zur begrifflichen Auffassung, Kap. 5, 9.
- Anspruch** siehe Patentanspruch.
- Antrag** vergl. Gesuch.
- Anwendungsarten** neu erfundener Produkte, Entsch. 18.
- Anwendungsverfahren** im Gegensatz zum Herstellungsverfahren, Kap. 15 (M).
- Apparat.** Patent auf einen Apparat und auf ein Verfahren zur Anwendung dieses Apparates, Kap. 15 (E).
- Äquivalente** für die bei einem chemischen Verfahren angegebene Stoffe, Entsch. 38.
- Äquivalente Mittel,** Kap. 38; Entsch. 27—30. — Über die Äqui-

- valenz von Wasser und Alkohol als Lösungsmittel, Entsch. 29. — Einander ähnliche, aber nicht äquivalente Verfahren, Entsch. 30.
- Aufgabe. Auf eine Aufgabe gerichtete Ansprüche, Kap. 10; Entsch. 3—5. — Bedeutung des Umstandes, daß eine neue Aufgabe durch die erfundene Ausführungsform zum erstenmal gelöst wird, Entsch. 26. — Erfindung als Lösung einer Aufgabe, die eine bewußte Wiederholung zuläßt, Kap. 20.
- Ausdruck. In der Patentschrift schlecht gewählter Ausdruck, Kap. 21. — Unbestimmte Ausdrücke, Kap. 14.
- Ausfärbungen, Kap. 1 § 5 d.
- Ausführungsbeispiel und allgemeines Princip. Entsch. 23—26. Vom Anspruch nicht gedecktes Ausführungsbeispiel, Entsch. 22.
- Ausgeschiedener Teil eines Anmeldegegenstandes, Kap. 31 (M).
- Auslegung im Sinne von Interpretation der Patentunterlagen zwecks Feststellung des Schutzzumfanges, Kap. 36—43. — Auslegung der Patentunterlagen nach erfolgtem Erteilungsbeschluß zur Einsicht für jedermann, Kap. 27, 42 Abs. 2.
- Ausprobung der in d. Patentschrift nicht angegebenen Mengenverhältnisse, Entsch. 15.
- Ausscheidung eines Teiles der Anmeldung wegen mangelnder Einheitlichkeit, Kap. 31.
- Aussetzung der Bekanntmachung, Kap. 2, Nr. 2.
- Autorität des Patentamtes bei der Interpretation erteilter Patente, Kap. 41 Abs. 3.
- Bahnbrechende Erfindung, Entsch. 9, 26, 37 (M).
- Begleitschreiben bei der Einsendung von Patentunterlagen, Kap. 1. § 3. Fußnote 2. Kap. 23 (E). — Heranziehung eines solchen Begleitschreibens bei der Auslegung des Schutzzumfanges des erteilten Patentes, Entsch. 25 (E).
- Bekannt. Bedeutung des vorher bekannt gewordenen Materials für die Auslegung des Schutzzumfanges eines erteilten Patentes, Kap. 39; Entsch. 23, 26, 37 (M). — Trennung des Bekannten von dem Neuen in der Beschreibung, Kap. 18, 23, 24, 26; im Patentanspruch, Kap. 6, 13.
- Bekanntlich. Bedeutung d. Wortes „bekanntlich“ in Patentschriften, Kap. 26.
- Bekanntmachung, Kap. 2 Nr. 2.
- Bekanntmachungsbeschluß. Erweiterungen der Patentansprüche nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses, Kap. 27 (E).
- Benennung d. Erfindung, Kap. 1 § 2 b.
- Benutzung. Teilweise Benutzung eines patentierten Verfahrens, Entsch. 35, 36.
- Beschränkung einer Patentanmeldung durch Fallenlassen von Ansprüchen, Kap. 29. — Nachträgliche Eliminierung einer derartigen Beschränkung durch Zusatzanmeldungen, Entsch. 10. — Beschränkung eines Patentes gegenüber einem anderen Patent, Kap. 41.
- Beschreibung siehe Patentbeschreibung.
- Bestellgebühr für Geld und Paket sendungen, Kap. 2 Nr. 7 d.
- Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen, Kap. 1. — Erläuterungen zu diesen Bestimmungen, Kap. 2.
- Bezeichnung. Im Verkehr übliche und wissenschaftliche Bezeichnungen, Kap. 21.
- Bezugnahme auf ältere Patente im Anspruch eines Patentes, Kap. 24, 40, 41; Entsch. 23.
- Bezugzeichen im Patentanspruch, Kap. 16.
- Chemische Stoffe. Proben von chemischen Stoffen, Kap. 1 § 5 c, d.
- Chemisches Analogieverfahren s. Analogieverfahren.
- Chemisches Verfahren siehe Verfahren.
- Einheit. Erfindung als technologische Einheit im Anspruch, Kap. 5 (E).

- Einheitlichkeit.** Kap. 31—35, Entsch. 43—44. — Erfindungsqualität des die Einheitlichkeit herstellenden Bindegliedes. Anmerkung zu Entsch. 43. — Vgl. ferner „mehrere Erfindungsmerkmale“.
- Einleitung zur Beschreibung,** Kap. 18.
- Einzahlung der Anmeldegebühr,** Kap. 1 § 2 d und Kap. 2 Nr. 7 d u. f.
- Empfangsbescheinigung über die beim Patentamt eingehenden Anmeldungen,** Kap. 2 Nr. 7 e.
- Entstehungsgeschichte. Auslegung (Interpretation) eines Patentes auf Grund seiner Entstehungsgeschichte,** Kap. 39 Abs. 4; Entsch. 25.
- Erfinder als Lehrer der Nation,** Kap. 20 (A).
- Erfindungsbegriff. Aufsuchen eines möglichst weitgehenden Erfindungsbegriffes,** Kap. 9. — Grenzen der Verallgemeinerung des Erfindungsbegriffes, Kap. 10.
- Erfindungsmerkmale** siehe „mehrere Erfindungsmerkmale“.
- Erfindungsqualität einer Aufgabe oder eines allgemeinen Prinzips,** Kap. 10. — Erfindungsqualität von Unteransprüchen, Kap. 8 Abs. 5.
- Ergänzung eines Anspruches durch einen anderen im Nichtigkeitsverfahren,** Entsch. 21. — Ergänzung des Patentanspruches durch die Beschreibung, Kap. 5 (A), 17, 39; Entsch. 3, 4, 19—22.
- Erkenntnis des den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorganges,** Entsch. 11.
- Erklärung. Wissenschaftliche Erklärung der Erfindung,** Kap. 20 (E); Entsch. 11, 39, 40.
- Ersatz eines Mittels durch ein anderes Mittel bei einer patentierten Erfindung (vgl. auch äquivalente Mittel),** Kap. 37 (A). Ersatz von Ausdrücken in den Patentunterlagen vergl. Abänderungen.
- Erteilungsakten** siehe Patenterteilungsakten.
- Erteilungsbeschluß. Nach dem Erteilungsbeschluß noch zulässige Änderungen,** Kap. 30.
- Erwähnung von Vorveröffentlichungen in der Patentschrift,** Kap. 23, 24, 26.
- Erzeugnisse. Nach einem patentierten Verfahren hergestellte Erzeugnisse,** Kap. 15.
- Fahrlässigkeit bei Patentverletzungen,** Kap. 7.
- Fallengelassene Ansprüche,** Kap. 29.
- Falsche Angaben im Patentanspruch,** Entsch. 11, 40. — Falsche Angaben in der Patentschrift, Entsch. 37 (E), 39. — Falsche Angaben und wissenschaftlicher Irrtum als Gegensatz, Entsch. 40.
- Falsche Ausdrücke und Bezeichnungen in den Patentunterlagen,** Kap. 21.
- Farbstoffe. Proben, die bei der Anmeldung von Farbstoffen einzusenden sind,** Kap. 1, § 5.
- Fehlen von den Erfindungsgegenstand charakterisierenden Angaben in der Beschreibung:**
a) das schädlich wirkt, Kap. 19, 20; Entsch. 12—14;
b) das nicht schadet, Kap. 21; Entsch. 15—17.
- Fehler in den eingereichten Zeichnungen,** Kap. 27 (M). — Fehler in den Patentunterlagen siehe „falsche Ausdrücke“.
- Feststellungsklage betreffend den Schutzzumfang eines Patentes,** Kap. 7 (A).
- Form. Geschützte Form als Gegensatz zum geschützten Gedanken,** Kap. 37 (M).
- Format der beim Patentamt eingereichten Patentunterlagen,** Kap. 1 § 6. — Format der Zeichnungen, Kap. 1, § 4.
- Formel. Auf eine Formel gerichteter Patentanspruch,** Kap. 11.
- Formulierung der Patentansprüche,** Kap. 4—16. — Mangelhafte Formulierung eines Patentanspruches ist noch kein Nichtigkeitsgrund, Entsch. 20.
- Fortschritt. Neuer Fortschritt als Hindernis dafür, daß eine Patentverletzung angenommen wird,** Kap. 37 (A), vergl. Wert. — Wissenschaftlicher Fortschritt als Gegensatz zum gewerblichen

- Fortschritt, Entsch. 18. — Vgl. ferner Wirkung und Vorteil.
- Fremdwörter. Kap. 2, Nr. 7 a.
- Gattungsbegriff im Patentanspruch, Kap. 6, 2, Nr. 5.
- Gebrauchsmuster. Kap. 2, Nr. 2 c. — Unterschied zwischen Patent- und Gebrauchsmusterschutz, Kap. 37 (M).
- Gedanke. Geschützter Gedanke als Gegensatz zur geschützten Form, Kap. 37 (M). — Nicht patentfähiger abstrakter Gedanke, Kap. 10; Entsch. 9.
- Geheimhaltung der Patentanmeldungen, Kap. 39 Abs. 4 u. 5.
- Gekennzeichnet. Bedeutung des Wortes „gekennzeichnet“ im Patentanspruch, Kap. 6. — Angabe des Erfindungszweckes im Anspruch vor „gekennzeichnet“, Kap. 12.
- Gerichte. Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte, Kap. 40.
- Gesetzliche Bestimmungen über den Patentanspruch, Kap. 4.
- Gesuch auf Erteilung eines Patentes, Kap. 3.
- Gewerbliche Verwertung, Kap. 20.
- Gleichberechtigtes Verfahren, das nicht mit unter das Patent fällt, welches ein ähnliches Verfahren schützt, Entsch. 22.
- Grundsätze. Grundsätze über die Beurteilung des Schutzzumfanges, Kap. 36—43. — Vom Patentamt über die Einheitlichkeitsfrage aufgestellte Grundsätze, Kap. 33, 34.
- Gruppen von Stoffen, die durch ein Verfahren hergestellt werden können, siehe Verfahren.
- Gutachten des Patentamtes, Kap. 41 (M).
- Herstellung von Erzeugnissen nach einem patentierten Verfahren, Kap. 15.
- Idee. Technische Idee und logischer Wortsinn im Patentanspruch, Kap. 36 (M).
- Interpretation der Patentunterlagen, Kap. 36, 39.
- Irrtum über das bei einem Verfahren erhaltene Produkt, Entsch. 39, 40. — Irrtum über die den Erfolg herbeiführenden physikalischen Vorgänge, Kap. 21; Entsch. 11.
- Kern der Erfindung. Herausschälen des Erfindungskernes, Kap. 9.
- Kollidierende Patentanmeldungen, Kap. 28.
- Kombinationserfindung, Kap. 35, 42 Abs. 5; Kap. 2, Nr. 3.
- Konstruktive Ansprüche. Kap. 9.
- Lehrer. Der Erfinder als Lehrer der Nation, Kap. 20 (A).
- Literatur. Angaben von Literaturstellen in der Beschreibung, Kap. 23, 24, 26.
- Logischer Begriff im Gegensatz zur bloß sinnlichen Anschauung der Erfindung, Kap. 9 (E).
- Logischer Wortsinn und technische Idee im Patentanspruch, Kap. 36 (M).
- Lösung. Erfindung als Lösung einer Aufgabe, Kap. 20. — Erste Lösung einer Aufgabe, Entsch. 26.
- Mängel der Patentschrift, Kap. 19 bis 21.
- Mehrdeutige Ansprüche, Kap. 6, 7, 13.
- Mehrdeutige Ausdrücke, Entsch. 13 bis 34.
- Mehrere Erfindungsmerkmale:
 - a) in einem Anspruch, Kap. 5 (M), 7, 35;
 - b) in mehreren Ansprüchen, Kap. 8, 9 (E);
 - c) Einheitlichkeit mehrerer Erfindungsmerkmale, Kap. 31 bis 35; Entsch. 43, 44.
- Methode. Anwendung bekannter chemischer Methoden auf andere Komponenten, Entsch. 10 (E).
- Mittel, vergl. mehrere Erfindungsmerkmale.
- Modelle. Kap. 1, § 5; Kap. 2, Nr. 6.
- Nachträgliche Abänderungen siehe Abänderungen.
- Nachträglich zutage tretende Eigenschaften des Erfindungsgegenstandes, Kap. 19; Entsch. 17.
- Name. Wissenschaftlicher Name und im gewerblichen Verkehr übliche Bezeichnung, Kap. 21 (A).

- Nebensätze im Patentanspruch, Kap. 13.
- Nichterkennen des den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorganges, Entsch. 11.
- Nichtigkeitsgrund. Ungenügende Beschreibung als Nichtigkeitsgrund, Kap. 20.
- Oder dergleichen, oder ähnliches. Bedeutung dieser Worte in den Patentunterlagen, Kap. 14 (E); Entsch. 31, 34.
- Patent. Einfluß, den das Vorhandensein eines älteren Patentes auf den Schutzzumfang eines jüngeren Patentes ausüben kann, Kap. 39 (E).
- Patentamt. Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte, Kap. 40.
- Patentamtliche Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen, Kap. 1. — Patentamtliche Erläuterungen zu diesen Bestimmungen, Kap. 2.
- Patentanspruch. Abfassung des Patentanspruches, Kap. 4—16. — Absichtlich enge Fassung des Patentanspruches, Kap. 39 (A). — Ältere Fassungsarten der Patentansprüche, Kap. 6 (A und Fußnote). — Amtliche Erläuterungen zu dem Patentanspruch, Kap. 2, Nr. 5. — Bedeutung des Patentanspruches, Kap. 5. — Bezugszeichen im Patentanspruch, Kap. 16. — Eine Aufgabe enthaltender Patentanspruch, Kap. 10 (M); Entsch. 3—5. — Falsche Angaben im Patentanspruch, Entsch. 11. — Auf eine Formel gerichteter Patentanspruch, Kap. 11. — Gesetzliche Bestimmungen über den Patentanspruch, Kap. 4. — Konstruktiv gefaßter Patentanspruch, Kap. 9; Entsch. 1. — Satzbau des Patentanspruches, Kap. 13. — Trennung des Bekannten von dem Neuen im Patentanspruch, Kap. 6. — Überbestimmungen im Patentanspruch, Kap. 7. — Überflüssige Angaben und unbestimmte Begriffe im Patentanspruch, Kap. 14. — Über die wirklich gemachte Erfindung hinausgehende Patentansprüche, Entsch. 6—10. — Unteransprüche, Kap. 8, 42. — Verschiedene Bedeutung der Patentansprüche vor und nach dem Erteilungsbeschuß, Kap. 27 (M). — Wiederaufnahme fallengelassener Patentansprüche, Kap. 29. — Wortlaut des Patentanspruches, Kap. 39 (A); Entsch. 2. — Zweckbestimmung im Patentanspruch, Kap. 12.
- Patentbeschreibung. Amtliche Bestimmungen und Erläuterungen über die Anfertigung der Patentbeschreibung, Kap. 1, § 3; Kap. 2, Nr. 3. — Angabe des Vergleichsmaterials in der Patentbeschreibung, Kap. 23. — Aufbau der Patentbeschreibung, Kap. 18. — Aufgabe (Zweck) der Patentbeschreibung, Kap. 17. — Bezugnahmen in der Patentbeschreibung auf ältere Patente und Literaturstellen, Kap. 24. — Fortlassung von Teilen des Erfindungsgegenstandes aus der Patentbeschreibung, Kap. 19, 20, 21; Entsch. 12—18. — Heranziehung der Patentbeschreibung zur Auslegung des Patentanspruches und zur Feststellung des Schutzzumfanges, Kap. 39 (M); Entsch. 2, 3, 19—22, 31, 33, 37 (M und E). — Überflüssige Angaben in der Patentbeschreibung Kap. 22. — Ungenügende Patentbeschreibung als Nichtigkeitsgrund, Kap. 20; Entsch. 12—14. — Unschädliche Mängel der Patentbeschreibung, Kap. 21. — Vorbehalte in der Patentbeschreibung, Kap. 25.
- Patenterteilungsakten. Abschriften von Patenterteilungsakten, Kap. 39 (M). Heranziehung der Patenterteilungsakten zur Bestimmung des Schutzzumfanges, Kap. 39 (M).
- Patentschrift. Charakteristik der Patentschriften und ihre Bedeutung für Wissenschaft und Technik, Kap. 26.
- Patenturkunde. Fehlende Übereinstimmung zwischen Patent-

- erteilungsbeschluß und Patenturkunde, Kap. 43.
- Physikalischer Vorgang. Nichterkennen des den Erfolg der Erfindung herbeiführenden physikalischen Vorganges, Entsch. 11.
- Prinzip. Erfindungsqualität eines Prinzips, Kap. 10. Allgemeines Prinzip und dargestellte Ausführungsform, Entsch. 23—26.
- Priorität. Die Priorität nicht beeinflussende Abänderungen der Patentunterlagen, Kap. 27; Entsch. 39. — Priorität nachträglich in die Anmeldung hineingebrachter Teile, Kap. 28.
- Proben für chemische Stoffe, Kap. 1, § 5.
- Problem. Lösung eines Problems, Entsch. 8, 16.
- Produkte eines Verfahrens, Kap. 15. — Angabe von Verwendungsarten neu erfundener Produkte, Entsch. 18.
- Quittung für Anmeldegebühren, Kap. 2, Nr. 7 f.
- Rechtssphäre des Patentamtes und der ordentlichen Gerichte, Kap. 40.
- Schutzumfang. Abhängigkeit des Schutzzumfanges davon, ob das betreffende technische Gebiet für neue Erfindungen noch frei war, Entsch. 37 (M). — Allgemeine Grundsätze für die Bestimmung des Schutzzumfanges, Kap. 36 bis 43. — Beispiel für eine zu enge Auffassung des Schutzzumfanges, Entsch. 2, 33. — Bedeutung oder Wert eines Patentes als Faktor bei Feststellung des Schutzzumfanges, Entsch. 9.
- Sicherung des Patentschutzes durch Unteransprüche, Kap. 8.
- Sinnliche Anschauung und logischer Begriff bei der Kennzeichnung einer Erfindung, Kap. 9 (E).
- Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung. Bedeutung desselben für den Schutzzumfang, Kap. 36 Abs. 4, 39 Abs. 6.
- Summe mehrerer Wirkungen, Kap. 35.
- Teil. Aus einer Anmeldung ausgeschiedener Teil, Kap. 31. — Unterschied zwischen „wesentlicher Teil einer Erfindung“ und „wesentlicher Teil einer maschinellen Einrichtung“, Kap. 37 (E). — Teile einer Erfindung siehe mehrere Erfindungsmerkmale.
- Teilung einer Anmeldung wegen mangelnder Einheitlichkeit, Kap. 31.
- Teilweise Benutzung eines patentierten Verfahrens. Entsch. 35, 36.
- Trennung des Neuen von dem Bekannten, Kap. 6.
- Überbestimmung im Patentanspruch, Kap. 6 (E), 7.
- Übereinstimmung technischer Mittel siehe Äquivalenz.
- Überflüssige Angaben im Anspruch, Kap. 14; in der Beschreibung, Kap. 22.
- Überschrift vergl. Benennung.
- Umfang der Erfindung vergl. Erfindungsbegriff.
- Umgehung eines Patentes, Kap. 7; Entsch. 19 (E).
- Unbestimmte Ausdrücke, Kap. 14; Entsch. 31—34.
- Unbewußte Erfindung und in der Beschreibung nicht erwähnte Vorteile, Kap. 19, 36 Abs. 2, Entsch. 17.
- Unrichtigkeiten in der zuerst eingereichten Zeichnung, Kap. 27 Abs. 5.
- Unteransprüche, Kap. 8, 42. — Verletzung eines Unteranspruches, Entsch. 33 (E). — Unteranspruch auf einen Apparat, der bei dem im Hauptanspruch geschützten Verfahren benutzt wird, Kap. 15 (E).
- Unterschrift des Anmelders, Kap. 1 § 2 g; Kap. 2 Nr. 2 d und f.
- Verbesserung einer patentierten Erfindung fällt ebenfalls unter das Patent, Entsch. 33 (E).
- Vereinigung von bekannten Einzelheiten siehe Kombinationserfindung.
- Verfahren. Auf ein Verfahren gerichtete Patente, Entsch. 35—40. Beispiel für ein Verfahren, das einem patentierten Verfahren ähnlich ist, aber nicht mit unter

- das Patent fällt, Entsch. 22. — Chemisches Verfahren, nach dem ganze Gruppen von Körpern hergestellt werden können, Kap. 1, § 5; Entsch. 9. — Verfahren im Hauptanspruch und ein Apparat zur Ausübung dieses Verfahrens im Unteranspruch, Kap. 15 (E), Kap. 42 (E). — Teilweise Benutzung eines patentierten Verfahrens, Entsch. 35, 36.
- Verfahrenpatent, Kap. 15.
- Verschweigen von wichtigen Maßnahmen in der Patentbeschreibung, Kap. 20.
- Vertreter (Patentanwalt), Kap. 1 § 2 f, Fußnote, Kap. 2 Nr. 2 e.
- Verzicht vergl. fallen gelassene Ansprüche.
- Vorbehalte. Zulässige und unzulässige Vorbehalte in der Beschreibung, Kap. 25.
- Vorfürung des Erfindungsgegenstandes vor dem Patentamt kann fehlende Angaben in der Beschreibung nicht ersetzen, Entsch. 14.
- Vorteile des Erfindungsgegenstandes. Angabe der Vorteile des Erfindungsgegenstandes in der Beschreibung, Kap. 19. — Selbstverständliche, nicht in die Beschreibung aufzunehmende Vorteile des Erfindungsgegenstandes, Entsch. 17.
- Vorteile der Einzelelemente einer Kombinationserfindung und ihr Einfluß auf den Schutzzumfang, Kap. 35. — Vgl. auch Wirkung und Fortschritt.
- Vorveröffentlichung. Bedeutung einer einschlägigen Vorveröffentlichung für die Auslegung des Patentschutzes, Kap. 39 (E), Entsch. 23.
- Warnungen vor der Benutzung einer patentierten Vorrichtung, Entsch. 19 (A).
- Wesentlicher Teil siehe Teil.
- Wert oder Bedeutung eines Patentes als Faktor bei der Feststellung des Schutzzumfanges, Entsch. 9.
- Wiederaufnahme fallen gelassener Patentansprüche, Kap. 29.
- Wirkung. Bedeutung der erzielten neuen Wirkung für die Größe des Schutzzumfanges, Entsch. 32. — Hervorragende neue Wirkung bei äquivalenten Mitteln, Kap. 38 (E); vgl. ferner Vorteil und Fortschritt.
- Wirkungsweise. Auch bei gleicher Wirkungsweise braucht nicht notgedrungen eine Patentverletzung vorzuliegen, Kap. 36 (E); Entsch. 24, 30.
- Wissenschaft. Bedeutung der Patentschriften für Wissenschaft und Technik, Kap. 26.
- Wissenschaftliche Erklärung der Erfindung, Kap. 20 (E); Entsch. 11, 39, 40.
- Wissenschaftlicher Fortschritt im Gegensatz zum gewerblichen Fortschritt, Entsch. 18.
- Wissenschaftlicher Irrtum, Kap. 20 (E); Entsch. 11, 39, 40.
- Wissenschaftliche Erkenntnis der Erfindung, Kap. 20 (E).
- Wissenschaftlicher Name und im gewerblichen Verkehr übliche Bezeichnung, Kap. 21.
- Wissentlichkeit bei Patentverletzungen, Kap. 7.
- Wortlaut des Patentanspruches, Kap. 39.
- Wortsinn siehe logischer Wortsinn.
- Zeichnungen. Kap. 1, § 4; Kap. 2, Nr. 4. — Bedeutung von Fehlern in den eingereichten Zeichnungen, Kap. 27 Abs. 5.
- Zerlegung der Erfindung in einzelne Teile, Kap. 8 Abs. 5; 9 (M).
- Zufall. Beschreibung eines Verfahrens, das möglicherweise oder durch Zufall zur Herstellung des Erfindungsgegenstandes führen kann, Entsch. 14.
- Zusatzanmeldung gemäß § 7 des Pat.-Ges. Kap. 1 (§ 2 c); Kap. 41 (A). — Zusatzanmeldungen zwecks Aufhebung der Folgen einer früheren Einschränkung des Hauptpatentes, Entsch. 10.
- Zweck der Patentbeschreibung, Kap. 17, 20.
- Zweckbestimmung im Patentanspruch, Kap. 12.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Erfindung und Erfinder.

Von

A. du Boys-Reymond.

Preis M. 5.—; in Leinwand gebunden M. 6.—.

Offenkundiges Vorbenutztsein von Erfindungen als Hindernis für die Patenterteilung und als Nichtigkeitsgrund für Patente.

Von

Erich Böhmer,

Kaiserl. Regierungsrat, Mitglied des Kaiserl. Patentamtes.

Preis M. 3.—.

Lebenserinnerungen von Werner v. Siemens.

Dritte Auflage.

Mit dem Bildnis des Verfassers in Kupferätzung.

Preis M. 5.—; in Halbleder gebunden M. 7.—.

Wohlfeile Volksausgabe.

Achte Auflage.

Mit dem Bildnis des Verfassers in Kupferätzung.

In Leinwand gebunden Preis M. 2.—.

Wilhelm Siemens.

Von

William Pole,

Ehren-Sekretär der „Institution of Civil Engineers“.

Mit Porträts, Abbildungen und einer Karte.

Preis M. 8.—; in Leinwand gebunden M. 9.20.

Lebendige Kräfte.

Sieben Vorträge aus dem Gebiete der Technik

von

Max Eyth.

Mit in den Text gedruckten Abbildungen.

Preis M. 4.—; in Leinwand gebunden M. 5.—.

Inhalt: Poesie und Technik. — Das Wasser im alten und neuen Agypten. — Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens in Deutschland, England und Amerika. — Mathematik und Naturwissenschaft der Cheopspyramide. — Binnenschiffahrt und Landwirtschaft. — Ein Pharaon im Jahrhundert des Dampfes. — Zur Philosophie des Erfindens.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Die Entwicklung der Dampfmaschine.

Eine Geschichte der ortsfesten Dampfmaschine u. der Lokomobile,
der Schiffsmaschine und Lokomotive.

Im Auftrage des Vereines deutscher Ingenieure bearbeitet

von

Conrad Matschoss.

Zwei Bände.

XXI und 1566 Seiten Lex.-8° mit Textfiguren und 38 Bildnissen.

In Leinwand gebunden Preis M. 24.—; in Halbleder gebunden Preis M. 27.—

Ingenieurtechnik im Altertum.

Von

Curt Merckel.

Mit 261 Abbildungen und einer Karte.

Elegant gebunden Preis M. 20.—.

Beiträge zur Geschichte des Maschinenbaues.

Herausgegeben im Auftrage des Vereines deutscher Ingenieure

von

Theodor Beck,

Ingenieur und Privatdozent an der Großherzogl. techn. Hochschule in Darmstadt.

Zweite, vermehrte Auflage.

Mit 827 in den Text gedruckten Figuren.

Preis in stattlichem Einband M. 10.—.

Hilfsbuch für den Maschinenbau.

Für Maschinentechniker sowie für den Unterricht an
technischen Lehranstalten.

Von

Fr. Freytag,

Professor, Lehrer an den technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz.

Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 1004 Textfiguren und 8 Tafeln.

In Leinwand gebunden Preis M. 10.—; in Ganzleder gebunden Preis M. 12.—.

Hilfsbuch für die Elektrotechnik.

Unter Mitwirkung einer Anzahl Fachgenossen bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. K. Strecker,

Geh. Postrat und Professor.

Siebente, vermehrte und verbesserte Auflage.

Mit 675 Textfiguren. In Leinwand gebunden Preis M. 14.—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Der Fabrikbetrieb.

Praktische Anleitung zur Anlage und Verwaltung von Maschinenfabriken und ähnlichen Betrieben sowie zur Kalkulation und Lohnverrechnung.

Von

Albert Ballewski.

Zweite, verbesserte Auflage.

Preis M. 5.—; in Leinwand gebunden M. 6.—.

Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenberechnung

der Firma Ludw. Loewe & Co., Actiengesellschaft, Berlin.

Mit Genehmigung der Direktion zusammengestellt und erläutert von

J. Lilienthal.

Mit einem Vorwort von Dr.-Ing. G. Schlesinger, Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

In Leinwand gebunden Preis M. 10.—.

Werkstättenbuchführung für moderne Fabrikbetriebe.

Von **C. M. Lewin**, Diplom-Ingenieur.

In Leinwand geb. Preis M. 5.—.

Ermittelung der billigsten Betriebskraft für Fabriken

unter Berücksichtigung der Heizungskosten sowie der Abdampfverwertung.

Von

Karl Urbahn, Ingenieur.

Mit 23 Textfiguren und 26 Tabellen. Preis M. 2.40.

Werkstattstechnik.

Zeitschrift für Anlage und Betrieb von Fabriken und für Herstellungsverfahren.

Herausgegeben von

Dr.-Ing. G. Schlesinger,

Professor an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Monatlich ein Heft von 48—64 Seiten Quart. Probehefte stehen jederzeit unberechnet zur Verfügung.

Preis des Jahrgangs M. 15.—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

**Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen
und dem Deutschen Reiche.**

Von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Königl. Regierungspräsident a. D.

Achtzehnte Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 7.50.

In Leinwand gebunden und mit Schreibpapier durchschossen Preis M. 9.—.

**Grundrifs der Verfassung und Verwaltung in Preußen
und dem Deutschen Reiche.**

Von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Königl. Regierungspräsident a. D.

Neunte Auflage.

Kartonierte Preis M. 1.—.

**Die Aktiengesellschaft nach den Vorschriften des Handels-
gesetzbuchs vom 10. Mai 1897**

dargestellt und erläutert unter Anfügung eines Normalstatuts

von

Robert Esser und Dr. Ferd. Esser,

Geh. Justizrat Rechtsanwalt

in Köln.

Dritte, vermehrte Auflage.

In Leinwand gebunden Preis M. 4.—.

**Das Reichsgesetz,
betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
vom 20. April 1892**

in der am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung.

Erläutert von

Robert Esser, Geh. Justizrat in Köln.

Dritte, umgearbeitete Auflage.

Kartonierte Preis M. 2.—.

Technik und Wirtschaft.

Monatsschrift des Vereines deutscher Ingenieure.

Redigiert und herausgegeben

von

Dr. Hermann Beck und D. Meyer.

Monatlich ein Heft von 2 Bogen Oktav. Preis für den Jahrgang M. 8.—.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.